

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine Wissenschaftliche Hausarbeit, die an der Universität Kassel angefertigt wurde. Die hier veröffentlichte Version kann von der als Prüfungsleistung eingereichten Version geringfügig abweichen. Weitere Wissenschaftliche Hausarbeiten finden Sie hier: <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/handle/urn:nbn:de:hebis:34-2011040837235>

Diese Arbeit wurde mit organisatorischer Unterstützung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel veröffentlicht. Informationen zum ZLB finden Sie unter folgendem Link:

[www.uni-kassel.de/zlb](http://www.uni-kassel.de/zlb)

Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Politik und Wirtschaft, eingereicht am Landesschulamt – Prüfungsstelle Kassel-.

**Thema:**

**Menschenrechtsbildung in deutschen Kerncurricula und Schulbüchern**

Verfasserin: Laura Vietense

Gutachter: Prof. Dr. Bernd Overwien

Eingereicht am: 23. Juni 2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Menschenrechte</b> .....	3
2.1 Charakteristika und Verständnis .....	3
2.2 Historie der Menschenrechte bis 1848 .....	6
2.3 Menschenrechte in Deutschland seit 1945 .....	14
<b>3. Menschenrechte im Bildungssektor</b> .....	20
3.1 Menschenrechte in deutschen Kerncurricula .....	29
3.1.1 Hessen .....	31
3.1.2 Sachsen .....	43
3.1.3 Baden-Württemberg .....	51
3.1.4 Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Schlussfolgerungen .....	57
3.2 Menschenrechtsbildung in Schulbüchern .....	64
3.2.1 Hessen .....	68
3.2.2 Sachsen .....	78
3.2.3 Baden-Württemberg .....	87
3.2.4 Parallelen, Diskrepanzen und Schlussfolgerungen .....	98
<b>4. Fazit</b> .....	103
<b>5. Literaturverzeichnis</b> .....	106
<b>6. Selbstständigkeitserklärung</b> .....	114
<b>7. Anhang</b> .....	115

## **1. Einleitung**

*„Menschenrechtsbildung ist jedes Lernen, das das Wissen, die Fertigkeiten und die Werte der Menschenrechte entwickelt und Gerechtigkeit, Toleranz und Würde sowie Achtung für die Rechte und die Würde der anderen fördert.“<sup>1</sup>*

Mit diesem Zitat Nancy Flowers<sup>1</sup> wird die Bedeutung, der Menschenrechtsbildung in der Schule deutlich. Nancy Flowers vergegenwärtigt damit, dass Menschenrechtsbildung verschiedene Ebenen beinhaltet. Eine Ebene beinhaltet das Wissen über Menschenrechte, das die historische Entwicklung und die Menschenrechtsgenerationen umfasst während die andere die Fertigkeiten impliziert, die die Schüler im Laufe ihrer schulischen Ausbildung erlernen sollen, um sich für die Menschenrechte einsetzen zu können und auf diese Weise deren weitere Verbreitung und deren Schutz zu gewährleisten. Weiterhin verweist Nancy Flowers auf die Werte der Menschenrechte, die es die Kindern und Jugendlichen<sup>2</sup> ermöglichen Kompetenzen für einen Gerechtigkeits- und Toleranzsinn zu entwickeln, wodurch Achtung und Würde für Personen, Religionen, Kulturen usw. gefestigt werden.

Obwohl die Geschichte der Menschenrechte eine lange Tradition hat, schritt die Entwicklung bis zu ihrer gegenwärtigen Gültigkeit eher beschwerlich voran. Erst nach der Ratifizierung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der französischen Erklärung der Bürger- und Menschenrechte gewannen die Menschenrechte auch in anderen Ländern an Bedeutung. Allerdings bedurfte es noch einiger Zeit und Meilensteine bis zur Akzeptanz der Universalität der Menschenrechte, die neben dem globalen Geltungsanspruch auch die Rechte der Sklaven, Frauen und Kinder mit einschließen. Vor allem die Anerkennung der Rechte der Kinder, die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) beschlossen wurde, gilt als wichtiger Meilenstein. Des-

---

<sup>1</sup> Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) (2009): Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Benedek, Wolfgang (Hrsg.), Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 32.

<sup>2</sup> Es wird das generische Maskulinum verwendet.

wegen sollte ihr in der schulischen Bildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, da die Schüler in der Regel noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres die allgemeine Hochschulreife erlangen und somit noch Anspruch auf die Kinderrechte haben.<sup>3</sup>

Mit Hilfe der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ist es seit den 1970er Jahren gelungen, die zunehmende Bedeutung der Kinder- und Menschenrechte hervorzuheben und erste Empfehlungen auszusprechen, die sich mit der Umsetzung der Menschenrechte in der Schule auseinandersetzen. In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde die Thematik der Menschenrechtsbildung erstmals 1980 in der Kultusministerkonferenz aufgegriffen. Dabei einigte man sich darauf, dass aufgrund der Teilung Deutschlands ausschließlich die westdeutschen Schulen von elementarer Bedeutung bei der Vermittlung der Menschenrechte seien und ihnen aus diesem Grund eine besondere Rolle zuteil werde. Zudem kam es immer wieder zu Weiterentwicklungen hinsichtlich der Menschenrechtsbildung, die 1993 in der Weltmensenrechtskonferenz und dem daraus resultierenden Weltaktionsplan gipfelten der seit 2005 die Umsetzung in den Schulen untersucht.

In der vorliegenden Examensarbeit wird untersucht, inwieweit die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Kerncurricula und Schulbüchern der Bundesländer Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg vorangeschritten ist. Hierbei wird der Frage nachgegangen, inwieweit Kinder und Jugendliche durch die Nutzung der Schulbücher explizit mit der Thematik der Menschenrechte konfrontiert werden und ob es Diskrepanzen zwischen den jeweiligen Curricula und Schulbüchern gibt.

Aus diesem Grund befasst sich der erste Abschnitt der Arbeit mit den Charakteristika, dem Verständnis sowie der Historie der Menschenrechte von den ersten Menschenrechtsideen bis zur gegenwärtigen Umsetzung. Davon ausgehend liegt im zweiten Abschnitt der Arbeit das Augenmerk auf den Menschenrechten im Bildungssektor. In diesem Zusammenhang werden zunächst die

---

<sup>3</sup> Vgl., Deutsches Institut für Menschenrechte (u.a.) (Hrsg.) (2009): *Compassito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern*, Paderborn, Bonifatius Druck Verlag, S. 22.

Kerncurricula Hessens, Sachsens und Baden-Württembergs auf die Umsetzung der Menschenrechte hin analysiert, bevor im Folgenden die Schulbücher, die für den Politikunterricht der genannten Bundesländer zugelassen wurden, ebenfalls auf deren Umsetzung untersucht werden. Bei der Wahl der Schulbücher wurden die Verlage Schroedel, C. C. Buchner-Verlag sowie Klett zurate gezogen.

## **2. Menschenrechte**

### 2.1 Charakteristika und Verständnis der Menschenrechte

*„Menschenrechte bezeichnen Freiheits- und Autonomieansprüche und Ansprüche, welche deren Inanspruchnahme erst möglich machen, [...] welche Menschen [...] allein kraft ihres Menschseins gegenüber Herrschaftsinstanzen und ggf. andere[n] gesellschaftliche[n] Akteure[n] [...] mit Rekurs auf sanktionierende legale oder moralische Autoritäten erheben und durchsetzen können bzw. prinzipiell Anspruch auf deren Durchsetzung haben.“<sup>4</sup>*

Mit Hilfe der Definition von Matthias König wird deutlich, dass Menschenrechte durch allgemein gültige, rechtlich durchsetzbare politische Forderungen charakterisiert sind, die eine Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen präferieren und anstreben.

Allerdings war der Weg zu einem modernen Menschenrechtsverständnis bis sie das heutige Verständnis erreichen konnten mit vielen Fortschritten, Stillständen und teilweise Rückständen verbunden.

---

<sup>4</sup> Haspel, Michael (2011): Die Menschenrechte. Eine Einführung in Geschichte und Systematik, in: Woyke, Wichard (Hrsg.): Menschenrechte. Idee, Universalität, nationale und internationale Entwicklungen, Bd. 42, Schwalbach, Wochenschauverlag, S. 13.

zitiert nach: König, Matthias (2002): Menschenrechte bei Durkheim und Weber. Normative Dimensionen des soziologischen Diskurses der Moderne, Bd. 837, Campus Forschung, Frankfurt a. M./ New York, S. 12.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch nicht nur das Menschenrechtsverständnis im verändert, sondern auch das Verständnis von ‚Recht‘ musste sich den Entwicklungen anpassen. ‚Rechte‘ beschreiben wirtschaftliche, politische, soziale Zustände und regeln dadurch das Leben innerhalb von Gemein- und Gesellschaften, weshalb man ihnen eine Schutzfunktion zuschreibt.<sup>5</sup>

Der Grundstein für das derzeitige Rechtsverständnis wurde bereits zu Zeiten der amerikanischen Revolution, der französischen Aufklärung sowie von Immanuel Kant gelegt, der in seiner praktischen Philosophie davon ausgeht, dass allen Menschen von Geburt an die gleichen Rechte zustehen. Nach heutigem Verständnis werden die Menschenrechte mit Verordnungen gleichgesetzt, die von den unterschiedlichen Legislativen beschlossen werden und in den nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsordnungen Einzug und Gültigkeit fanden.<sup>6</sup>

Während sich das Rechtsverständnis innerhalb der einzelnen Epochen fortwährend entwickelte und etablierte, hat es seit dem Entstehen der Menschenrechtsidee viele unterschiedliche Interpretationsansätze gegeben.

Vor allem drei wesentlichen Konzeptionen kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Auf der einen Seite bezeichnen die philosophischen und theologischen Ansätze die Menschenrechte als normativ, da ihnen ein moralisches Grundverständnis und eine generelle Geltung zu gesprochen wird. Zudem wird bei diesem Modell häufig zwischen Menschenwürde, der eine universelle und nicht absprechbare Gültigkeit zuteilwird, und Menschenrechten, die als richterliche Kodifizierung der Menschenwürde verstanden werden unterschieden.<sup>7</sup> Auf der anderen Seite definiert der juristische Ansatz die Menschenrechte als legitime, gesetzlich festgeschriebene Rechte, denen mit Hilfe von Sanktionen Geltung verschafft wird.

---

<sup>5</sup> Vgl., Fritzsche, K. Peter (2009): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, 2. Aufl., Paderborn, Schöningh Verlag, S. 14.

<sup>6</sup> Vgl., Böhm, Otto/ Katheder, Doris (2012): Grundkurs Menschenrechte. Die 30 Artikel. Kommentare und Anregungen für die politische Bildung, Bd.2, Nürnberg, echter Verlag, S. 13 f.

<sup>7</sup> Vgl., Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 12.

Das dritte Modell beschäftigt sich mit sozialwissenschaftlichen Ideen, in deren Fokus die „gesellschaftliche [...] Konstruktion und Funktion“<sup>8</sup> liegt. Von diesem Gedanken ausgehend wird untersucht, welche Rolle Menschenrechte in der Politik einnehmen und „inwiefern die Berufung auf Menschenrechte zur Legitimation von Herrschaft und zur Durchsetzung von Interessen gerade auch in den internationalen Beziehungen funktionalisiert [wird] [...]“<sup>9</sup>

Die Rechte der Menschen basieren gegenwärtig auf drei wesentlichen Grundannahmen, die zum einen auf dem normativen Universalismus gründen und von der Annahme ausgehen, dass alle Menschen von Geburt an gleich sind und somit allen die gleichen Rechte zugestanden werden. Zum anderen basieren die Menschenrechte auf freier und äquivalenter Selbstbestimmung, unter rechtlicher Garantie sowie der Gewährleistung einer rechtlichen Durchsetzung.<sup>10</sup>

Daneben lassen sich die derzeit anerkannten Menschenrechte durch wesentliche Charakteristika typisieren. Dazu zählt neben der Tatsache, dass sie angeboren und unveräußerlich sind, auch die Vorstaatlichkeit, da den Individuen die Rechte nicht von den Staaten zugesprochen werden, sondern diese die Aufgabe haben, die Rechte umzusetzen und zu schützen.<sup>11</sup> Weiterhin gelten die Rechte der Menschen als individuell, da sie jeden Bürger als Träger und Besitzer definieren, und als egalitär, da sie jedem gleichermaßen ohne eine Form der Unterscheidung zugesprochen werden. Zudem gelten sie als moralisch, da die Rechte von jedem einzelnen anerkannt werden und als rechtlich, da sie konkretisiert und gesetzlich verankert wurden. Des Weiteren beruht der Universalitätsanspruch darauf, dass die Menschenrechte von allen Bevölkerungen gleichermaßen angenommen und umgesetzt werden, wobei dies häufig durch ethnische Unterschiede oder kulturelle Traditionen erschwert wird. Ebenso gelten die Menschenrechte als fundamental, weil sie dem Anspruch gerecht werden müssen, dass der Schutz der Menschenwürde im Mittelpunkt steht und nicht missachtet wird. Der Unteilbarkeit kommt ebenfalls eine tragende Rolle zu, da alle

---

<sup>8</sup> Ebd., S. 13.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl., Bielefeldt, Heiner (2008): Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.), Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag, S. 27.

<sup>11</sup> Vgl., Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, S.17.



Rechte als Einheit angesehen werden sollen, ohne ihnen bestimmte Wertigkeiten zuzuschreiben. Die Interdependenz beschreibt demgegenüber die Tatsache, dass sich alle Menschenrechte gegenseitig bedingen und voneinander abhängig sind. Weiterhin wird den Menschenrechten eine kritische Komponente zugesprochen, da sie als „schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig“<sup>12</sup> gelten.<sup>13</sup>

Aufgrund der Charakterisierung der Menschenrechte wird deutlich, dass viele verschiedene Komponenten und Strömungen nötig waren, um zu dem gegenwärtig anerkannten Verständnis zu gelangen.

Durch die Prägung vieler historischer Ereignisse, die sich in einem gewandelten Rechtsempfinden niederschlugen, ist es im Laufe der Zeit gelungen, dass alle Menschen von den Erfahrungen der Vergangenheit profitieren.

Im Weiteren wird die Geschichte der Menschenrechte skizziert, wobei der Schwerpunkt auf Deutschland liegt.

## 2.2 Die Historie der Menschenrechte bis 1848

Die Entwicklung der heute gültigen und anerkannten Menschenrechte gilt als stetiger Prozess, an dem die verschiedenen Bevölkerungen und Staaten wachsen mussten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Idee der Menschenrechte keiner rein eurozentrischen oder westlichen Orientierung folgte, sondern von vielen unterschiedlichen Unrechtserfahrungen der verschiedenen Kulturen geprägt wurde. In diesem Zusammenhang werden als Unrechtserfahrungen jene Erfahrungen verstanden, die von Menschen selbst verschuldet oder mitverschuldet wurden und woraus letztlich Unterdrückung, Ausbeutung ebenso wie Vorurteile oder Ausgrenzung resultierten.<sup>14</sup> Allerdings sind die Unrechtserfahrungen allein nicht ausschlaggebend für die Entstehung der Menschenrechtsidee. Es bedurfte zudem einer Vorstellung von Gerechtigkeit, die ein „spezifi-

---

<sup>12</sup> Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, S. 19.

<sup>13</sup> Vgl., ebd., S. 16-20.

<sup>14</sup> Vgl., Bielefeldt, Heiner: Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, S. 29.

sches Rechtsbewusstsein<sup>15</sup> voraussetzt und in deren Mittelpunkt die „universalistische und emanzipatorische Ausrichtung sowie der Ausbau institutioneller Durchsetzungsmechanismen“<sup>16</sup> steht.

Von diesem Ansatz ausgehend wird ersichtlich, dass sich der moderne Menschenrechtsschutz nicht explizit auf ursprüngliche, traditionell-religiöse Ordnungen bezieht, sondern ebenfalls dem derzeitigen „irreversiblen Pluralismus der Religionen, Weltanschauungen und Lebensformen“<sup>17</sup> Beachtung schenkt. Aufgrund des Pluralismus gelingt es, die Vielfältigkeit zu erkennen und zu respektieren, wobei die Würde des Menschen ebenso wie seine Mündigkeit im Mittelpunkt stehen und damit den Ausgangspunkt der Anerkennung der Grundfreiheiten bilden.

Allerdings war einige Zeit nötig, die verbunden waren mit Unzufriedenheit, Aufständen, Krieg und letztlich neuen Erfahrungen, um zu diesem modernen, gegenwärtigen Erkenntnisstand zu gelangen.

Obwohl die Menschenrechtsidee bis in die griechische Antike zurückreicht, wurde ihr erstmals zu Zeiten des Absolutismus eine politisch tragende Rolle zuteil, bei der die Bevölkerungen versuchten, die politische Gewalt durch Verordnungen einzugrenzen.<sup>18</sup> Zu dieser Zeit begann die „Dialektik von ideengeschichtlicher Entwicklung und politischer Verwirklichung“<sup>19</sup> an Bedeutung zu gewinnen.

Dennoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Unrechtserfahrungen, sodass der Schutz der Bevölkerung an Bedeutung gewann. Vor allem die Entwicklungen in England und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs im 17. Jahrhundert, an deren Ende 1689 die Bill of Rights steht, spielen hierbei eine besondere Rolle, da es mit Hilfe der neuen Beschlüsse gelang, die monarchischen Herrschaftsprivilegien zu beschränken, um die Bevölkerung besser zu schützen. Bei der Ausarbeitung der unterschiedlichen Beschlüsse bezog man

---

<sup>15</sup> Ebd., S. 31.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Vgl., Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 9.

<sup>19</sup> Ebd.

sich auf die seit 1215 existierende, jedoch etwas in Vergessenheit geratene Magna Carta Libertatum, bei der es sich um feudalrechtliche Regelungen zwischen dem König und den verschiedenen Baronen handelte, und deutete sie im Zuge des Streits zwischen Krone und Parlament um. Auf diese Weise war es erstmals gelungen, die Machtwillkür der Monarchen gegenüber der englischen Bürgerschaft einzugrenzen. Nachdem 1626 das englische Parlament aufgelöst wurde, finanzierte der König seinen Krieg mit Spanien (1625-1630) mit Steuergeldern. Nicht-Zahlungen wurden mit Inhaftierungen geahndet, weshalb es zu Aufständen und Beschwerden kam, die schließlich 1628 in der Petition of Rights gipfelten. Hierbei prangerte das Unterhaus, unter Berufung auf die Magna Carta, die „Verstöße gegen verschiedene Rechte und Freiheiten der Untertanen“<sup>20</sup> an. Obwohl in der Petition of Rights keine neuen Rechte konzipiert wurden, setzte sie sich dennoch besonders für die Sicherung der Individualrechte sowie der Rechte des Parlaments ein. Allerdings waren die Zugeständnisse der Petition of Rights lediglich von kurzer Dauer, da es nach dem Friedensschluss mit Frankreich 1629 zu erneuten Konflikten zwischen König und Unterhaus kam, infolgedessen das englische Parlament erneut aufgelöst wurde.<sup>21</sup>

Als weiterer Meilenstein in der Bürger- und Menschenrechtsgeschichte wurde 1679 der Habeas Corpus Act als Konsequenz aus den willkürlichen Inhaftierungen durch Karl II. festgeschrieben. Die darin enthaltenen Regelungen für die Zeitspanne zwischen Inhaftierung und Prozesstagen gelten deshalb als besonders bedeutend, da erstmals staatliche Maßnahmen ergriffen wurden, die das Individuum, deren Sicherheit und seine Freiheit schützten.

Das bekannteste Ereignis im Zuge der Menschenrechtsidee stellt die Bill of Rights von 1689 dar, in deren Mittelpunkt zum einen die Machteinschränkung des Königs und zum anderen die Stärkung der Rechte des Parlaments sowie die des Individuums stehen. Des Weiteren wurde in diesem Zusammenhang über die Einführung der Religionsfreiheit diskutiert, diese wurde jedoch nicht aufgenommen. Zudem entschied man sich, die Richter auf Lebenszeit zu ernennen.

---

<sup>20</sup> Ebd., S. 22.

<sup>21</sup> Vgl., ebd., S. 23 f.

nen, um auf diese Weise eine direkte Einflussnahme der Politik und dadurch entstehende Machtwillkür zu verhindern.<sup>22</sup> Mit der Verabschiedung der Bill of Rights gelang es, die Bürger in ihren eigenen Rechten zu bestärken und ihre Freiheit und Sicherheit gegenüber Staat und Monarchie auszubauen und zu festigen. Anzumerken ist jedoch, dass sämtliche Errungenschaften bezüglich des Bürger- und Menschenrechts in der Zeit der Aufklärung und des Absolutismus lediglich für die männliche Bevölkerung der Ober- und Mittelschicht galten und Sklaven, Frauen und Kinder zunächst noch außeracht gelassen wurden.

Als weitere wichtige Etappen der Menschenrechtsgeschichte sind zudem die Reformation und die daraus resultierenden Religionskriege, die schließlich 1648 mit dem Westfälischen Frieden endeten, zu nennen. Diese Zeit, in der es zu traumatisierenden Erlebnissen wie Mord, Vertreibung, Flucht und Zwangsbekehrung kam, hatte zur Folge, dass sich die Bevölkerung nach Frieden, Schutz und Stabilisierung der politischen Macht sehnte.<sup>23</sup> Der darauf folgende Diskurs, in dem vor allem die Rechte und Freiheiten der Menschen thematisiert wurden, bewirkte, dass sich vermehrt Philosophen und Staatstheoretiker mit der Problematik auseinandersetzten, wobei die Bedeutung Thomas Hobbes', John Lockes, und Immanuel Kants besonders hervorzuheben ist.

Thomas Hobbes (1588-1679) setzte sich in seiner bekanntesten Vertragstheorie von 1651 „Leviathan or the Matter, Form and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil“<sup>24</sup> besonders mit der Rolle des Souveräns als alleinigem Herrscher (Leviathan) auseinander und beschreibt die Rolle der Bevölkerung. Nach seiner Theorie führen im Naturzustand alle einen Krieg gegen alle, wodurch es zur Anarchie kommt, die nur dann beendet werden kann, wenn die Individuen untereinander Verträge abschließen, bei der sie einen Teil der eigenen Souveränität abgeben und sich dem Leviathan unterwerfen. Auf diese Weise sollen der Frieden innerhalb der Bevölkerung sowie die persönliche

---

<sup>22</sup> Vgl., Wolgast, Eike (2009): Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart, Kohlhammer, S. 29 f.

<sup>23</sup> Vgl., Bielefeldt, Heiner: Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, S. 33.

<sup>24</sup> Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 31.

Freiheit und Sicherheit gewährleistet werden. Zudem legt Hobbes besonderen Wert auf die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ebenso wie auf die uneingeschränkte Freiheit, die sie durch den Vertragsabschluss nicht aufgeben.<sup>25</sup> Für Hobbes sind die Sicherung der persönlichen Freiheit sowie die Anerkennung der Gleichheit aller Bürger von zentraler Bedeutung, weswegen er als wichtiger Wegbereiter in der Geschichte der Menschenrechte gilt.

Im Gegensatz dazu setzte sich John Locke (1632-1704) in „Two Treatises of Government 1690 [...] [sowie] A Letter concerning Toleration 1689“<sup>26</sup> mit der Begründung der Freiheitsrechte jedes einzelnen Individuums innerhalb der Gesellschaft und Gemeinschaft auseinander, wobei sein erklärtes Ziel die Determinierung und der Schutz der „individuellen Freiheit“<sup>27</sup> ist. John Locke nimmt an, dass alle Individuen von Geburt an frei und gleich sind. Im Gegensatz zu Hobbes ist Locke der Überzeugung, dass die Gründung einer Gemeinschaft, die ebenfalls gemeinsam einen Souverän bilden, freiwillig entsteht und sie durch wechselseitiges Handeln das eigene Recht sichern.<sup>28</sup> Allerdings müssen die Individuen ähnlich wie bei Thomas Hobbes zunächst einen Teil der eigenen Souveränität, der Gleichheit und auch der Freiheit an die Gesellschaft abgeben, um das individuelle Leben, das Eigentum vor allem aber die Freiheit des Einzelnen zu schützen. Weiterhin setzte sich Locke für die Gewaltenteilung ein. Zum einen für die Legislative, die vom Volk ausgehen und die Bevölkerung und jedes Individuum vor Willkür schützen sollte, und zum anderen für die Exekutive, bei der der Monarch die vom Volk gegebenen Gesetze durchsetzt.<sup>29</sup> Auf diese Weise setzte er sich erstmals für eine Beschränkung der Staatsgewalt durch das Volk ein, wodurch es vor politischer Willkür geschützt werden sollte und somit einen Antagonismus zu Thomas Hobbes bildet.

---

<sup>25</sup> Vgl., Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 31 f. sowie Bielefeldt, Heiner: Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, S.32 f.

<sup>26</sup> Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 33.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Vgl., ebd.,

<sup>29</sup> Vgl., Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 34 f.

Die nordamerikanischen Kolonialisten, die sich zu Beginn noch sehr ihrem Mutterland England verbunden fühlten und von dessen Freiheitsrechten Gebrauch machten, begannen sich langsam von diesem loszusagen, nachdem diese Rechte in den neugegründeten Kolonien keine Gültigkeit mehr besaßen. Aus diesem Grund definierten sie eigene Freiheitsrechte, die schließlich 1776 in der Virginia Bill of Rights schriftlich festgehalten wurden. Bei der Ausarbeitung bezog man sich unter anderem auf die Vertragstheorie John Lockes und erklärte bereits in der Präambel, dass alle Individuen frei, gleich und unabhängig seien und somit von Geburt an über individuelle, nicht absprechbare Freiheitsrechte verfügten.<sup>30</sup> Als Nova wurden zudem die Wahlfreiheit, die uneingeschränkte Pressefreiheit sowie die absolute Religionsfreiheit eingeführt und festgeschrieben.

1778 folgte die von Thomas Jefferson verfasste Declaration of Independence, bei der sich Amerika endgültig von seinem Mutterland England lossagte. Sie beschreibt, dass alle Menschen als von Natur aus gleich sind und von Geburt an über unveräußerliche Freiheitsrechte, das Recht auf Leben und das Glücksstreben sowie die Volkssouveränität verfügen, in deren Mittelpunkt der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung stehen.<sup>31</sup>

Neben Thomas Hobbes und John Locke prägte zudem die praktische Philosophie Immanuel Kants die Menschenrechtsidee, da er der Überzeugung war, dass die Menschen mittels der Vernunft dazu in der Lage seien, sich selbst Gesetze zu geben. Hierbei fordert er mit Hilfe des kategorischen Imperativs, der die Würde und das sittliche Verhalten der Menschen untereinander proklamiert, „dass die Freiheit eines jeden Menschen durch die Institution und den Zwang des Rechts zu schützen [...] [sei].“<sup>32</sup>

Aus diesem Grund wird für Kant das Recht auf Freiheit der Individuen zum Recht der Menschheit, das neben dem Gesetz existiert und zur Prämisse jeder Staatsbegründung wird.

Die politische Staatsphilosophie Immanuel Kants gilt bis heute als weiterer Wegbereiter innerhalb der Menschenrechtsgeschichte, da die ungeteilte Frei-

---

<sup>30</sup> Vgl., ebd., S. 38.

<sup>31</sup> Vgl., ebd., S. 45 f.

<sup>32</sup> Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 11.

heit der Menschen auch gegenwärtig als unveräußerliches Recht besteht und von allen Individuen sowie den Staaten respektiert und geschützt werden muss.

Vor allem gegen Ende des 18. Jh. wurde deutlich, dass eine Akzeptanz der Menschenrechte nur gelingen kann, wenn diese „als Manifestation menschlicher Würde und Freiheit“<sup>33</sup> anerkannt werden. Von dieser Vorstellung inspiriert, war vor allem die Revolution Amerikas für den menschenrechtlichen Werdegang Europas von großer Bedeutung. Die in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung definierten Bürger- und Menschenrechte gelten als wegweisender Vorreiter der französischen „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“<sup>34</sup>, die unter Mitarbeit von Thomas Jefferson, der die amerikanische Unabhängigkeitserklärung verfasste, entstand und im August 1789 in Kraft trat.<sup>35</sup>

Im Mittelpunkt der französischen Bürger- und Menschenrechte steht der Anspruch, „alle Glieder der Gesellschaft [...] stets an ihre Rechte und Pflichten zu erinnern, das Handeln von Legislative und Exekutive an den Rechtsnormen zu messen sowie den Anspruch der Bürger auf Aufrechterhaltung der Verfassung [...] und auf das Glück aller [...] hin zu orientieren.“<sup>36</sup>

Bereits in den ersten Artikeln wird die Unveräußerlichkeit von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit angesprochen und determiniert. Weiterhin wird mit Hilfe der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität der Schutz der Menschen gegenüber den staatlichen Herrschaftsprivilegien gestärkt. Zudem wurde in den folgenden Artikeln unter anderem die generelle Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die Garantie der Menschen- und Bürgerrechte festgeschrieben.<sup>37</sup>

Dennoch gab es bereits 1789 erste Kritiken an der Formulierung der Menschenrechte, da diese wie bereits in England und Amerika lediglich den männlichen Bevölkerungsanteil beinhaltete. Um auf die Diskrepanz hinzuweisen

---

<sup>33</sup> Bielefeldt, Heiner: Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, S. 35.

<sup>34</sup> Haspel., Michael: Die Menschenrechte, S. 10.

<sup>35</sup> Vgl., Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, S. 31.

<sup>36</sup> Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 53 f.

<sup>37</sup> Vgl., ebd., S. 54-57.

und damit deutlich zu machen, dass die Menschenrechte keinem universellem Anspruch gerecht wurden, veröffentlichte 1791 „Olympe de Gouges [...] [die] Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“<sup>38</sup> und setzte sich damit erstmals für gleiche Rechte von Männern und Frauen ein.<sup>39</sup>

Im Gegensatz zu den Menschenrechtsentwicklungen in England, Amerika und Frankreich ist die Ausprägung in Deutschland deutlich später vorangeschritten, was vor allem der späten Nationenbildung geschuldet ist. Der Antagonismus zwischen den Vorreiterländern und Deutschland besteht darin, dass Deutschland auf bereits vorhandene Dokumente und Zusammenstellungen durch einzelne Nationalstaaten zurückgreifen und davon profitieren konnte. Deshalb griffen einige Staatsphilosophen im deutschen Vormärz (1815-1848) das Thema der Bürger- und Menschenrechte auf, um diese 1848 in den Ausschüssen der Frankfurter Nationalversammlung zu diskutieren.<sup>40</sup> Im gleichen Jahr wurde ein umfangreicher Katalog veröffentlicht, in dessen Mittelpunkt „Die Grundrechte des deutschen Volkes“<sup>41</sup> festgehalten wurden. Obwohl es das deutsche Volk in diesem Sinne noch nicht gab, war dieser das erste Menschen- und Bürgerrechtsdokument, das sich umfangreich mit den Rechten aller deutschen Bürger auseinandersetzte. In der Präambel wurde festgelegt, dass die Rechte zum Schutz der Bürger durch keinen Nationalstaat außer Kraft gesetzt und die festgelegten Rechte nicht abgesprochen werden dürfen sowie garantiert werden müssen. Weiterhin werden unter anderem die Gleichheit, sowohl untereinander als auch vor dem Gesetz, die Freiheit des Individuums, die Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit ebenso wie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, das Petitionsrecht sowie das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums festgeschrieben.<sup>42</sup>

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Bürger- und Menschenrechtserklärungen fällt auf, dass viele Rechte aus vorangegangenen Dokumenten aufge-

---

<sup>38</sup> Bielefeldt, Heiner: Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, S. 38.

<sup>39</sup> Vgl., ebd.,

<sup>40</sup> Vgl., Wolgast, Eike: Die Menschen- und Bürgerrechte, S. 134 f.

<sup>41</sup> Ebd., S. 135.

<sup>42</sup> Vgl., Wolgast, Eike: Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 137-145.



griffen und übernommen wurden. Aus diesem Grund sind gerade die ersten Etappen der Menschenrechtsidee von besonderer Bedeutung, da diese die maßgeblichen Grundsteine für die heute existierenden Grund- und Menschenrechte bilden. Vor allem die Vertragstheorien von John Locke und Immanuel Kant, aber auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, auf der schließlich die französischen Bürger- und Menschenrechte basieren, stellen Meilensteine dar und haben bis heute kaum an Relevanz eingebüßt, weshalb man sie in den gegenwärtigen Dokumenten wiederfindet.

Darüber hinaus sollte bei der Betrachtung der Dokumente berücksichtigt werden, dass die Umsetzung der Menschenrechtsidee eng mit der Demokratieentwicklung verbunden ist. Denn Demokratie, die sich auf Gewaltenteilung gründet, bildet die Basis der Volkssouveränität, wodurch den Menschen das Recht auf Freiheit, Unabhängigkeit sowie Gleichheit zugesprochen werden kann.<sup>43</sup>

### 2.3 Umsetzung und Schutz in Deutschland seit 1945

Obwohl der Bürger- und Menschenrechtsschutz bis 1848 in Europa deutlich vorangetrieben wurden, schenkte man ihnen bis zur Mitte des 20. Jh. kaum Beachtung, sodass es zu keinen erheblichen Fortschritten mehr kam. Vor allem die Zeit des Nationalsozialismus in der einige, zuvor mühsam erkämpfte Rechte außer Kraft gesetzt wurden, führte in der Nachkriegszeit dazu, dass der Menschenrechtsschutz in Zukunft internationale Beachtung und Gültigkeit erlangte.<sup>44</sup>

Die Vorstellung, Menschenrechte universell geltend zu machen, stellte ein Novum innerhalb der Geschichte dar, denn zuvor waren sie nationalstaatlich begrenzt und dienten dazu, die Bürger vor der Machtwillkür des einzelnen Souveräns zu schützen.

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs wurden vermehrt Forderungen laut, die Würde des Menschen in den Fokus der zukünftigen internationalen und universellen Menschenrechtsdebatten zu rücken. Hierbei war man bestrebt, aus

---

<sup>43</sup> Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, S. 32.

<sup>44</sup> Vgl., ebd., S. 36.

den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre zu lernen und alle Menschen gleichermaßen an allen Rechten teilhaben zu lassen, ohne sie nach bestimmten Gruppen zu kategorisieren.<sup>45</sup>

Mit der Gründung der Vereinten Nationen im Oktober 1945 in San Francisco, bei der die Menschenrechte zum Bestandteil des Völkerrechts wurden, sollte es allen Bürgern gewährleistet werden, in Frieden zu leben. Auch wenn zunächst darauf verzichtet wurde, die Bürger- und Menschenrechte explizit mit aufzunehmen, bestand dennoch Einigkeit darüber, die Würde des Menschen als unantastbar zu deklarieren und die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu fordern. Zudem setzten sich die Staaten unter anderem das Ziel „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“<sup>46</sup> Nachdem die Menschenrechte in der Charta festgeschrieben wurden, gelang es erstmals die universelle Gültigkeit der Rechte zu garantieren und dabei den Schutz der Individuen international zu begründen.

Mit der Gründung einer Menschenrechtskommission, der zu dieser Zeit 18 Mitgliedsländer angehörten, wurden die Vorstellungen einer Universalisierung noch einmal konkretisiert, indem eine „international verbindliche Erklärung der Menschenrechte“<sup>47</sup> formuliert wurde, die schließlich im Dezember 1948 von den Vereinten Nationen angenommen wurde.

Die von der Generalversammlung verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die 30 Artikel umfasst, stellt bis heute das zentrale Dokument im internationalen Menschenrechtsschutz dar, da sie zum ersten Mal „bürgerliche, politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“<sup>48</sup> miteinander verbindet. Des Weiteren formuliert die AEMR ein

---

<sup>45</sup>Vgl., Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, S. 36.

<sup>46</sup>Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (2013): Charta der Vereinten Nationen, Art.1, Abs.3, URL: <http://www.unric.org/de/charta>, letzter Zugriff: 07.04.2014 16:54.

<sup>47</sup>Wolgast, Eike: Geschichte der Bürger- und Menschenrechte, S. 217.

<sup>48</sup>Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 15 f.

positives Menschenbild, da man alle Individuen zum einen für sich allein stehend und zum anderen als Teil der Gesellschaft ansieht, die von Vernunft und Ethos geleitet werden, was zu Anerkennung, Frieden und Gerechtigkeit führen soll. Des Weiteren bezogen sich die Verfasser auf die von Geburt an geltenden Rechte der Gleichheit und Freiheit sowie die Würde des Menschen, auf die die Präambel Bezug nimmt.

Die Tatsache, dass die AEMR zu Beginn keine völkerrechtliche Vereinbarung gewesen ist, die zudem keine rechtsbindende Gültigkeit besaß, sondern eher einer Abmachung glich, hatte zur Folge, dass keine Sanktionen bei Missachtungen folgten, weswegen man in den folgenden Jahren versuchte, Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu entwickeln.<sup>49</sup>

Mit den 1966 verabschiedeten und 1976 ratifizierten Dokumenten, die neben dem „Internationale[n] Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“<sup>50</sup> (Sozialpakt) auch den „Internationale[n] Pakt über bürgerliche und politische Rechte“<sup>51</sup> (Zivilpakt) umfassen, gelang es erste Rechtsgarantien zu schaffen. Die AEMR wurde durch die beiden Pakte so erweitert und ergänzt, dass sie von nun an ebenfalls als „International Bill of Human Rights“ bezeichnet wird und die dritte Generation der Menschenrechte umfasst, deren Schwerpunkt auf „Gruppen-, Kollektiv- und Solidaritätsrechten [...] [sowie dem] Recht auf Entwicklung“<sup>52</sup> liegt.

Während sich die erste Generation der Menschenrechte mit dem Zivilpakt befasst, der schließlich 1992 von den USA unterzeichnet wurde und der Bevölkerung ein Widerstandsrecht gegenüber Staat und Regierung zusichert, beschäftigt sich die zweite Generation der Menschenrechte mit dem Sozialpakt, der den Individuen Teilhaberechte am Staat zusichert und der von den USA bis Juni 2014 nicht ratifiziert wurde.<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> Vgl., Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 16.

<sup>50</sup> von Borries, Bodo (2011): Menschenrechte im Geschichtsunterricht. Auswege aus einem Missverhältnis? Normative Überlegungen und praktische Beispiele, Schwalbach, Wochenschau Verlag, S. 29.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Wolgast, Eike: Bürger- und Menschenrechte, S. 228.

<sup>53</sup> Vgl., von Borries, Bodo: Menschenrechte im Geschichtsunterricht, S. 30. sowie Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 17.

Durch die Verabschiedung und Ratifizierung der International Bill of Human Rights gelang es, dass die Menschenrechte von nun an universell und für alle Bürger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, gelten.

Da der Menschrechtsschutz auf allen politischen Ebenen vollzogen wird, gibt es neben der universell geltenden AEMR auch verschiedene regionale Menschenrechtsdokumente. Vor allem in Europa sollten die unterschiedlichen Dokumente dazu dienen, die Bevölkerungen und zukünftige Generationen vor Machtwillkür und Rechtsverletzungen zu schützen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde 1950 vom Europarat die „Europäische Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten (EMRK)“<sup>54</sup> verabschiedet und gilt als wichtigster multilateraler Vertrag des Europarats, da sie über eine uneingeschränkte Gültigkeit verfügt, an die alle Mitgliedsländer der EU gebunden sind.

Das europäische Pendant zur AEMR soll zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), mit Sitz in Straßburg, als Kontrollmechanismus zur Einhaltung der Menschenrechte dienen, wodurch die einzelnen Individuen zu Völkerrechtssubjekten und nationalstaatlich geschützt werden.<sup>55</sup> Zu beachten ist jedoch, dass der EGMR lediglich von einzelnen Personen und nicht von Gruppen angerufen werden kann.

Die EMRK enthält, wie auch die AEMR, einen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten, die unter anderem die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte ebenso wie die Rechte auf Leben, Freiheit und Gleichheit, freie Meinungsäußerung oder die Versammlungsfreiheit enthalten. Sie enthält darüber hinaus auch Verbote, wie beispielsweise Folter, Sklaverei oder Diskriminierung.<sup>56</sup> Allerdings wurden einige Rechte nicht mit in die EMRK aufgenommen, wie beispielsweise der Schutz von Minderheiten oder das Berufsrecht, sodass in den folgenden Jahren zusätzliche Regelungen zur Erweiterung getroffen und ergänzt wurden.

---

<sup>54</sup> Schmidt, Christopher P. (2013): Grund- und Menschenrechte in Europa. Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK, IUS EUROPAEUM Bd. 56, Berlin, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 37.

<sup>55</sup> Vgl., ebd.,

<sup>56</sup> Vgl., Böhm, Otto/ Katheder, Doris: Grundkurs Menschenrechte, S. 34.

Sollte ein Mitgliedsland, welches die EMRK ratifiziert hat, gegen eines der zugesicherten Rechte verstoßen, so kann jeder Bürger eine Individualbeschwerde bzw. jeder Staat eine Staatenbeschwerde beim EGMR einreichen.<sup>57</sup> Nachdem der EGMR der Beschwerde nachgegangen ist und schließlich sein Urteil gefällt hat, gilt dieses universell und ist für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend.

Neben der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, gilt die Europäische Sozialcharta (ESC) als weiteres Instrument zur Festlegung der Menschenrechte, wobei der EMRK deutlich mehr Bedeutung zukommt. Im Gegensatz zur EMRK liegt in der ESC der Schwerpunkt auf den sozialpolitischen Komponenten wie beispielsweise dem Recht auf Arbeit, dem Recht auf soziale Fürsorge und Sicherheit oder auch dem Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz.<sup>58</sup>

Allerdings ist die ESC nicht durch alle Staaten ratifiziert worden, sodass sie keine unmittelbare rechtskräftige Verbindlichkeit hat, sondern eher als Orientierung für die Mitgliedsstaaten gilt.

Neben den bereits genannten Institutionen zum Schutz der Bürger- und Menschenrechte hat der Europarat in den vergangenen Jahren weitere wesentliche Übereinkommen getroffen. Dazu zählen z. B. der Schutz nationaler Minderheiten und die Bekämpfung des Menschenhandels ebenso wie der Schutz vor häuslicher Gewalt sowie die Bekämpfung von Rassismus.<sup>59</sup>

Obwohl der Menschenrechtsschutz innerhalb der Europäischen Union (EU) zunächst nicht aufgegriffen werden sollte, wurde im Zuge des wachsenden Integrationsprozesses dennoch vermehrt der Wunsch nach einem einheitlichen, allgemein gültigen Grundrechtsschutz geäußert.

Zudem wurde der Europäische Gerichtshof (EuGH) immer wieder mit Fragen bezüglich der Grundrechte konfrontiert, sodass eine Verordnung erlassen wur-

---

<sup>57</sup> Vgl., ebd., S. 35 ff.

<sup>58</sup> Vgl., ebd., S. 39 f.

<sup>59</sup> Vgl., ebd., S. 43.

de, die sich sowohl an den Grundrechtsdokumenten der Einzelstaaten als auch an der EMRK orientierte.

1989 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine weitere grundlegende Verordnung, die sich mit den Rechten der Kinder auseinandersetzte und die 1990 in Kraft trat. In diesem Dokument wurden erstmals Kinderrechte mit Menschenrechten gleichgesetzt, wodurch ihnen ein völkerrechtlicher Anspruch zuteil wurde.<sup>60</sup>

Diese erhielt zusammen mit den Verordnungen durch den EuGH eine universelle, rechtsbindende Gültigkeit, als 1992 der Vertrag von Maastricht in Kraft trat.<sup>61</sup>

Weitere essentielle Instrumente zum Menschenrechtsschutz innerhalb der EU sind zum einen der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und zum anderen die Charta der Grundrechte.

Der EUV entstand eher aus dem Zwang, die Menschenrechte für alle Staaten vertraglich zu sichern, um dies von den zukünftigen Mitgliedsländern als Grundvoraussetzung für den Beitritt zur EU zu verlangen. Die Menschenrechte wurden als grundlegende Werte festgelegt, welche bei Missachtungen seit 2000 geahndet werden.

Die Charta der Grundrechte, die der AEMR ähnelt, umfasst alle Rechte, die vom EuGH durchgesetzt werden, und wurde von allen Staaten, ausgenommen England und Polen, anerkannt. Dennoch ist der EGMR die höchste europäische Instanz.<sup>62</sup>

Der Internationale Strafgerichtshof, mit Sitz in Den Haag trat 2002 in Kraft und bildet das Pendant zum EGMR, wobei erster lediglich Einzelpersonen für Verbrechen verantwortlich macht und nicht ganze Staaten verurteilt. Die Hauptaufgabe des Internationalen Strafgerichtshofes ist die Achtung und der

---

<sup>60</sup> Vgl., Liebel, Manfred/ Liesecke, Anja (2007): Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, in: Liebel, Manfred: Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim/München, Juventa Verlag, S. 39.

<sup>61</sup> Vgl., Tretter, Hannes (2008): Die Entwicklung des Europäischen Menschenrechtsschutzes aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Stärken, Schwächen und Zukunftsperspektiven, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.), Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag, S. 63.

<sup>62</sup> Vgl., ebd.,

Schutz der Menschenrechte bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie beispielsweise Sklaverei oder Völkermorde.<sup>63</sup>

Mit Hilfe des Internationalen Gerichtshofes und des EGMR gelang es, den Menschenrechten national und international Gehör zu verschaffen, da sich jedes Individuum auf seine, von den Staaten zugesicherten Rechte berufen und diese im Zweifelsfall einklagen kann, mit dem Wissen, dass die Beschuldigten bei einer Verurteilung sanktioniert werden.

Da die Menschenrechte in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung in der politischen Bildung gewonnen haben, soll im folgenden Abschnitt die Rolle der Menschenrechtsbildung für Schüler<sup>64</sup> näher beleuchtet werden.

### **3. Menschenrechte im Bildungssektor**

*„Bildung ist sowohl ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte. [...].“<sup>65</sup>*

Der Sozialpakt, der 1966 von den Vertragsstaaten ratifiziert wurde, deklariert in Artikel 13 das Recht auf Bildung, das jedem Individuum zuteilwerden muss, als Grundstein der menschlichen Würde, ebenso wie die Achtung und Stärkung der Grundfreiheiten und Menschenrechte. Weiterhin wird dafür plädiert, dass Bildung ungeachtet ethnischer und sozialer Unterschiede sowie des Habitus allen Bürgern gleichermaßen und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen soll.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl., Haspel, Michael: Die Menschenrechte, S. 20.

<sup>64</sup> Es wird das generische Maskulinum verwendet.

<sup>65</sup> Haßkamp, Dorothee (2008): Die Herausforderung des Lebens meistern: Das Recht auf Bildung, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.): Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag, S. 211. zitiert nach: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen: Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht auf Bildung: Artikel 13 des Sozialpaktes.

<sup>66</sup> Vgl., Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, Artikel 13,

Da es immer wieder zu Diskriminierungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene hinsichtlich des Aussehens, der Religion oder der Herkunft kommt, sind die Vertragsstaaten übereingekommen das Recht auf Bildung in allen Ländern in gleichem Umfang achten, schützen und umsetzen zu müssen. Aus diesem Grund sollte sich die Bildung an den Menschenrechten orientieren, damit Schüler nicht nur ihre Rechte kennen lernen, sondern diese auch verstehen und anwenden. Besondere Bedeutung hat die Menschenrechtsbildung im zwischenmenschlichen Umgang. Die Schüler sollten dazu angeleitet werden, allen Menschen insbesondere ihren Klassenkameraden ebenso wie ihren Freunden und deren Familien mit Toleranz, Gleichberechtigung und vor allem ohne Gewalt zu begegnen.<sup>67</sup>

Aus diesem Grund impliziert das Recht auf Bildung mehrere Ebenen, die miteinander in Verbindung stehen und sich gegenseitig bedingen. Diese beschäftigen sich insbesondere mit den Themen der „Chancengleichheit, dem Zugang zu Bildung und der Freiheit von Diskriminierung sowie Fragen nach den spezifischen Bildungsformen und Bildungsinhalten, wie etwa politische Bildung als Menschenrechtsbildung.“<sup>68</sup>

Um dem Vorhaben der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Gewaltfreiheit, in deren Mittelpunkt die Würde des Menschen steht, gerecht zu werden verfassten die Vereinten Nationen zusätzlich zum Sozialpakt, Allgemeine Bemerkungen zu den Artikeln, die diese näher beschreiben und erläutern. Die Allgemeinen Bemerkungen dienen dazu, dass sich die Vertragsstaaten besser an den politischen Forderungen orientieren können, sodass sichergestellt wird dass die Menschenrechte bestmöglich geachtet, geschützt und realisiert werden. Deshalb ist immer wieder die Rede von einer Menschenrechtstrias, die den Staaten eine Achtungspflicht, eine Schutzpflicht sowie eine Erfüllungspflicht

---

URL:

[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww2.fzs.de%2Fuploads%2Funsozialpakt.pdf&ei=kcBPU\\_SEEMKbOpu4gcgN&usg=AFQjCNGhCqXFcWuU-P2yUTwFnsj2xB\\_qpA&bvm=bv.64764171,d.ZWU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww2.fzs.de%2Fuploads%2Funsozialpakt.pdf&ei=kcBPU_SEEMKbOpu4gcgN&usg=AFQjCNGhCqXFcWuU-P2yUTwFnsj2xB_qpA&bvm=bv.64764171,d.ZWU)

letzter Zugriff: 17.04.2014 13:54

<sup>67</sup> Vgl., Haßkamp, Dorothee: Die Herausforderung des Lebens meistern, S. 211 ff.

<sup>68</sup> Lohrenscheit, Claudia (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, London/ Frankfurt a.M., IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation, S. 39.



pflicht zuschreibt. Hinsichtlich der Achtungspflicht hat der Staat die Aufgabe, die Bevölkerung nicht an der Umsetzung der Rechte zu hindern und seine Bürger vor Missbrauch zu bewahren. Während die Achtungspflicht die gesamte Bevölkerung umfasst, greift die Schutzpflicht das Verhältnis zwischen Eltern und Schülern, die diskriminiert, ausgebeutet oder misshandelt werden, auf. Zudem wurden die Staaten bei der Erfüllungspflicht von der UN angehalten, die Bildung für alle Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, sodass auch marginalisierte Gruppen Bildung erhalten, die sich an den Maßstäben der Menschenrechte orientieren, ohne von Diskriminierungen betroffen zu sein.<sup>69</sup>

Das Recht auf Bildung wird zudem als Basisrecht angesehen, da es zwei weitere Rechte, die mit diesem in einer wechselseitigen Beziehung stehen, bedingt. Während das Recht auf Bildung allen Individuen garantiert wird, befähigt das Recht durch Bildung die Individuen dazu ihre Rechte in vollem Umfang auszuüben. Das Recht in der Bildung bezieht sich auf die Art und Weise, wie das Wissen den Schülern vermittelt wird und wie die Schüler von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen können. Hierbei wird ein Kreislauf deutlich, denn nur wenn allen Schülern gleichermaßen das Recht auf Bildung zugesprochen wird und sie das Wissen und die Kompetenzen erlernen können, haben sie die Chance von ihren Rechten durch und in der Bildung Gebrauch zu machen.<sup>70</sup> Nur wenn die Umsetzung des Rechts auf Bildung in allen Staaten ohne Ausgrenzungen oder Diskriminierungen einzelner Gruppen garantiert ist, kann es in Zukunft gelingen, allen Individuen gerecht zu werden.

Obwohl die Staaten zwar zur Umsetzung des Rechts auf Bildung durch den Sozialpakt angehalten werden, sind sie dennoch relativ frei und unabhängig bei der Umsetzung, wohingegen das Völkerrecht sehr spezifische Schwerpunkte setzt. Gerade der Anspruch, die schulische Bildung unentgeltlich anzubieten und zudem eine Schulpflicht einzuführen, hatte einen Anstieg der Schülerzahlen zur Folge, was vorrangig an zuvor ausgegrenzten Gruppen lag. Hierbei

---

<sup>69</sup> Vgl., Haßkamp, Dorothee: Die Herausforderung des Lebens meistern, S. 213 f.

<sup>70</sup> Vgl., Liebel, Manfred/ unter Mitarbeit von Hungerland, Beatrice/Liesecke, Anja/Lohrenscheit, Claudia/ Recknagel, Albert (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim/München, Juventa Verlag, S. 115.

wird die besondere Tragweite des Rechts auf Bildung deutlich, denn „Bildung kann lebensrettend sein und vor tödlichen Krankheiten schützen, Bildung stärkt [zudem] Menschen an den Rändern der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, ihr Schicksal politisch mitzubestimmen; sie macht Frauen unabhängiger und ihre Kinder gesünder.“<sup>71</sup>

Da sich die Menschenrechte über einen längeren historischen Prozess hinweg entwickelten, bedarf es ebenfalls eines längeren Prozesses bis Schüler ein Bewusstsein für Menschenrechte entwickeln und die damit verbundenen Konsequenzen und Herausforderungen verstehen und umsetzen. Bei der Vergegenwärtigung der Tatsache, dass Menschenrechte durch Bildung realisiert werden, wird ersichtlich, dass jedem Schüler neben der Vermittlung des Wissens über Menschenrechte gleichzeitig deren Rolle und Bedeutung bewusst gemacht wird. Erst wenn Schüler die wechselseitige Bedingung von Wissen und Bewusstmachung gelingt, kann von Menschenrechtsbildung gesprochen werden.<sup>72</sup> Die Vermittlung der Menschenrechte durch Bildung und deren Integration in den Unterricht, die seit einigen Jahren vermehrt gefordert wird, beinhaltet auch in den Lernprozessen die Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte sowie die der Würde des Menschen miteinzubeziehen. Darüber hinaus sollen Schüler Mitbestimmungsrechte erlernen, wodurch sie zu mündigen Bürgern heranreifen.

Des Weiteren befähigt das Wissen über Menschenrechte Schüler dazu, einen ausgeprägten Toleranz- und Gemeinschaftssinn zu entwickeln, welcher wiederum das Demokratieverständnis steigert. Eine besondere Aufgabe kommt hierbei den Bildungsinstitutionen zu, die Thematik gesellschaftskritisch und politiknah zu behandeln, damit Schüler einen Bezug zum eigenen Leben herstellen können.<sup>73</sup> Dabei ist jedoch bei der Wissensvermittlung zu beachten, dass sich die Lehrkräfte<sup>74</sup> an dem vor 30 Jahren und noch heute gültigen Beutelsbacher

---

<sup>71</sup> Haßkamp, Dorothee: Die Herausforderung des Lebens meistern, S. 216.

<sup>72</sup> Vgl., Fritzsche, Peter K.: Menschenrechte, S. 173 f.

<sup>73</sup> Vgl., Edition Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Amnesty International Deutschland (2010): Das Lehrbuch. Menschenrechte im Unterricht, Schweizer, Marion (Hrsg.), Bad Honnef, Horlemann Verlag, S. 8 f.

<sup>74</sup> Es wird das generische Maskulinum verwendet.

Konsens orientieren. Vor allem in der politischen Bildung wird der Menschenrechtsbildung und dem Beutelsbacher Konsens eine besondere Rolle zugeschrieben, da sie sich bezüglich des Inhalts als auch hinsichtlich der Formulierung ergänzen.

In Art. 1 des Grundgesetzes (GG) wurde festgehalten, dass „[d]ie Würde des Menschen unantastbar [sei]“<sup>75</sup> und es der Aufgabe des Staates obliegt, diese mit allen Mitteln zu schützen.<sup>76</sup> Dies greift der Beutelsbacher Konsens mit dem Überwältigungsverbot auf, indem er deutlich macht, „[d]ass der Mensch [...] mithin Subjekt des pädagogischen Prozesses [sei] und nicht Objekt, das manipuliert werden [dürfe].“<sup>77</sup>

Das Kontroversitätsgebot hingegen beschreibt, dass der Politikunterricht die aktuelle Politik und Wissenschaft kontrovers behandeln sollte. Als weiterer Punkt des Beutelsbacher Konsens<sup>4</sup> wird die Schülerorientierung angeführt, die die Schüler anleiten soll unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Mittel die divergierenden Themen zu analysieren, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

Zudem sollte der Politikunterricht zunehmend kompetenzorientiert gestaltet werden, indem er die Analyse-, die Urteils-, die Methoden-, und die Handlungskompetenz bedient, um gemeinsam zur Mündigkeit der Schüler zu führen.<sup>78</sup> Des Weiteren untergliedert sich die Menschenrechtsbildung in die Kompetenzbereiche der Wissens-, der Bewusstseins- und der Handlungsebene.

Während die Wissensebene beinhaltet, dass die Lernenden die Menschenrech-

---

<sup>75</sup> Deutscher Bundestag (1949, zuletzt geändert 2012): Grundgesetz, URL: <http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html>, letzter Zugriff: 30.04.2014 13:34.

<sup>76</sup> Vgl., ebd.,

<sup>77</sup> Arbeitsgruppe Menschenrechte (2005): Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, in: FORUM MENSCHENRECHTE (Hrsg.), Berlin, S. 14

URL:

[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=0CE4QFjAE&url=http%3A%2F%2Fwww.unesco.de%2Ffileadmin%2Fmedien%2FDokumente%2FWissenschaft%2FBildungsstandards\\_MRB.pdf&ei=\\_wxRU8XAK8bgOtPrgYgL&usg=AFQjCNF52meuFWGUykY8uRmrfWDU-3Ij3w&bv=bv.65058239,d.ZWU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=0CE4QFjAE&url=http%3A%2F%2Fwww.unesco.de%2Ffileadmin%2Fmedien%2FDokumente%2FWissenschaft%2FBildungsstandards_MRB.pdf&ei=_wxRU8XAK8bgOtPrgYgL&usg=AFQjCNF52meuFWGUykY8uRmrfWDU-3Ij3w&bv=bv.65058239,d.ZWU), letzter Zugriff: 30.04.2014 13:37.

<sup>78</sup> Vgl., Hessisches Kultusministerium (2011): Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I-Gymnasium. Politik und Wirtschaft, Hessisches Kultusministerium (Hrsg.), S. 16, URL: [http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM\\_Internet?cid=9ac47f3484b40a67a678fd2f4ba49cdd](http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=9ac47f3484b40a67a678fd2f4ba49cdd), letzter Zugriff: 03.05.2014 12:38.

te, einzelne Dokumente sowie Missachtungen nennen und die Geschichte der Menschenrechte wiedergeben und erklären können, umfasst die Bewusstseins-ebene, dass Kinder und Jugendliche mit Problemen in ihrem sozialen Umfeld umgehen, diese mit Menschenrechten in Verbindung bringen können und ihre persönliche Verantwortung im Menschenrechtsbereich erkennen, um auf diese Weise Verständnis und Anteilnahme für die Opfer aufzubringen. Im Gegensatz dazu befasst sich die Handlungsebene mit der freien Meinungsäußerung und der Akzeptanz anderer Meinungen ebenso wie mit der Verbalisierung persönlicher Anliegen und der Informationsbeschaffung durch eine kritische Analyse der Quellen. Weiterhin stellen die Meinungsfindung, die Meinungsbildung sowie die freie Meinungsäußerung wichtige Kernkompetenzen dar, die durch die Bildungseinrichtungen gefördert werden sollten.<sup>79</sup>

Um das Voranschreiten der Menschenrechtsbildung positiv zu beeinflussen hatte die UNESCO bereits in den 1970er Jahren erste Empfehlungen zur Erziehung und Bildung über Menschenrechte vorgelegt, die schließlich 1993 in der Internationalen Konferenz über Erziehung für Demokratie und Menschenrechte in Montreal diskutiert und angenommen wurden. Hierbei gelangte man zu der Erkenntnis, dass die Menschenrechtsbildung als Bedingung für die Realisierung der Menschenrechte angesehen werden muss. Um das Vorhaben zu realisieren, einigte man sich auf die Schaffung eines Weltaktionsplans, der 1993 von der Weltmensenrechtskonferenz angenommen wurde und die Menschenrechtserziehung sowie die Umsetzung der Menschenrechtsbildung im Unterricht ebenso wie das Demokratielernen thematisiert.<sup>80</sup> Auf diese Art und Weise ist es der UNESCO, die sich in einigen Punkten auf die AMER bezog, gelungen die Menschenrechtsbildung schrittweise zu etablieren.

Zudem begannen die Menschenrechte auch auf nationaler Ebene an Bedeutung zu gewinnen. In der BRD beschäftigten sich zunehmend die Kultusminister der Länder mit der Menschenrechtsthematik, was 1980 in der Kultusministerkonferenz (KMK) gipfelte. Da sich die die Empfehlung der KMK zunächst aus-

---

<sup>79</sup> Vgl., Vgl., Edition Menschenrechte: Das Lehrbuch, S. 9

<sup>80</sup> Vgl., Arbeitsgruppe Menschenrechte: Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, S. 9.

schließlich auf den westdeutschen Teil der Bundesrepublik bezog, wurde das Dokument 2000 nahezu vollständig übernommen und erneut bekräftigt, sodass sie seitdem alle Bundesländer Deutschlands umfasst.

Als zentrale These wurde festgehalten, dass die Schulen einen großen Stellenwert bei der Vermittlung der Menschenrechtskenntnisse einnehmen und dadurch von elementarer Bedeutung sind. In dieser Fassung wurde bereits festgelegt, dass „Menschenrechte [...] nicht nur durch staatliches Handeln [...], sondern maßgeblich durch die Haltung und das Engagement jedes Einzelnen [verwirklicht werden]. [Aus diesem Grund] [...] muss die Schule durch eine entsprechende Persönlichkeitsbildung einen maßgeblichen Beitrag leisten. Menschenrechtserziehung gehört zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule und ist in allen Landesverfassungen und Schulgesetzen als oberstes Bildungsziel festgelegt. [...].“<sup>81</sup>

Die Kultusminister machten demnach bereits 1980 deutlich, dass den Schulen im Bereich der Menschenrechtsbildung eine besondere Aufgabe zukommt, da sie sich dafür einsetzen müssen, dass jeder Schüler seine Persönlichkeit individuell formen und prägen kann, um auf diese Weise die Werte moderner Gesellschaften zu erkennen und zu verstehen. Wenn es den Lehrern gelingt den Schülern, in ihrem Unterricht den historischen Werdegang, die Tragweite, das gegenwärtige Verständnis und die zukünftige Bedeutung der Menschenrechte und die daraus resultierenden Grundfreiheiten verständlich zu machen, können diese sensibilisiert werden, sich selbst und andere in ihren Rechten zu bestärken, gegen Missachtungen vorzugehen und sich für eine universale Umsetzung einzusetzen. Zudem sollen sich Schulen und Lehrer dafür einsetzen, dass Schüler verstehen, wie Notwendig und unabdingbar die Etablierung von Menschenrechten für die Entwicklung moderner Staats- und Regierungssysteme ebenso wie für die verschiedenen Verfassungsstaaten ist.<sup>82</sup>

Neben der KMK von 1980 bzw. deren Neubekräftigung 2000 wurden in den

---

<sup>81</sup> Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 in der Fassung vom 14.12.2000: Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Bonn, S. 4, URL: <http://www.kmk.org/bildungschule/allgemeine-bildung/faecher-und-unterrichtsinhalte/weitere-unterrichtsinhalte/menschenrechtsbildung.html>, letzter Zugriff: 19.04.2014 12:42.

<sup>82</sup> Vgl., ebd., S.5.

1990er Jahren unter Mitarbeit der UNESCO weitere internationale Dokumente entwickelt, die die Etablierung der Menschenrechte, die Demokratieerziehung und die Friedenserziehung garantieren und in den globalen Bildungssektoren verankern. Besondere Bedeutung kam dabei dem von der UNESCO initiierten „Learning – the Treasure Within- Bericht“<sup>83</sup> von 1996 zu, der die Lernziele und Lerninhalte in vier wesentliche Dimensionen einteilt.<sup>84</sup> Die UNESCO typisiert kognitive, sozial-moralische sowie ökonomische und persönlichkeitsbildende Lernziele, wobei die Demokratie- und Menschenrechtsbildung ebenso wie die Friedenserziehung im Mittelpunkt der internationalen Bildungsforderungen stehen.

Zu weiteren Programmen zählen der “World Plan of Action on Education for Human Rights and Democracy [von] 1993, [die] Declaration [...] and Integrated Framework of Action on Education for Peace, Human Rights and Democracy [von] 1995, [der] International Plan of Action for the United Nations Decade for Human Rights Education 1995–2004 [...] [sowie die] Guidelines for National Plans of Action for Human Rights Education [von] 1998.”<sup>85</sup>

Neben den internationalen Programmen wurden zudem nationale Konzeptionen der UNESCO für den europäischen Raum veranlasst, die die internationalen Ansprüche konkretisieren. Die „UNESCO Regional Conference on Human Rights Education in Europe“<sup>86</sup> 1997 befasst sich mit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und erkennt erstmals den Schutz vor Armut als Menschenrecht an.<sup>87</sup> Weiterhin fordert die UNESCO, dass neben Bildungsinstitutionen auch andere Organisationen und Institutionen bei der Menschenrechtsbildung mit eingebunden werden, sodass Schüler neben der Wissensvermittlung innerhalb der Schule auch über Medien wie Internet, TV und Zeitungen, Informationen erhalten.

Das 2005 von der UN-Generalversammlung initiierte Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, das sich auf den Aktionsplan zur Dekade der Menschen-

---

<sup>83</sup> Lenhart, Volker/ unter Mitarbeit von: Druba, Volker/ Batarilo, Katarina (2006): Pädagogik der Menschenrechte, 2. akt. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 35.

<sup>84</sup> Vgl., ebd.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Ebd., S. 47.

<sup>87</sup> Vgl., ebd.,

rechtserziehung von 1994-2004 bezieht, wurde in unterschiedliche Phasen eingeteilt und soll 2015 beendet werden. Hierbei handelt es sich um ein Programm, das sich in der ersten Phase 2005-2007 hauptsächlich mit der Menschenrechtsbildung in Grundschulen und der Sekundarstufe befasst.<sup>88</sup> Da jedoch bis 2007 die gewünschten Ziele nicht erreicht wurden, erfolgte eine Verlängerung bis 2009.<sup>89</sup>

Bei den anderen Phasen handelt es sich vorrangig um nichtinformelle Studien, die außerhalb der Schule durchgeführt werden sollen.

Dies bezüglich gibt die UN zentrale Inhalte vor, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Programms berücksichtigen sollen, wobei die Verbreitung der Menschenrechte der wichtigste Punkt ist. Weiterhin kommt der Entwicklung neuer didaktischer Materialien, der stärkeren Einbeziehung der Massenmedien sowie der Intensivierung neuer Programme zur Förderung der Menschenrechte innerhalb und außerhalb der Schule eine wesentliche Rolle zu.

Aufgrund der Tatsache, dass jeder Mitgliedsstaat dazu verpflichtet ist, am Ende der Untersuchung eine umfassende Evaluation abzugeben, die sich mit den Themen „Rechtssystem und Bildungspolitik, Curricula, Lehr- und Lernprozesse und Lernmaterialien, besonders Bearbeitung und Verbesserung von Lehrbüchern, Aus- und Fortbildung von Lehrern, Verbesserung des Schulklimas“<sup>90</sup> befasst, kann es gelingen, nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationaler Ebene die Bildungspolitik im Hinblick auf Menschenrechtsbildung weiter zu entwickeln und zu konkretisieren. Hierfür sind neben den europäischen Bildungsministern vor allem die Kultusminister der Länder verantwortlich.

Obwohl die Kultusminister der Länder auf nationaler Ebene sowie die UNESCO ebenso wie Nichtregierungsorganisationen (NGOs), wie beispielsweise Amnesty International oder Human Rights Watch auf internationaler Ebene, die Bedeutung der Menschenrechtsbildung in Schulen, Universitäten und bei der Ausbildung von Lehrern und Erziehern hervorheben, besteht noch immer

---

<sup>88</sup> Vgl., Lenhart, Volker: Pädagogik der Menschenrechte, S. 49 f.

<sup>89</sup> Vgl., Sommer, Gert/ Stellmacher, Jost (2009): Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 36.

<sup>90</sup> Lenhart, Volker/ unter Mitarbeit von: Druba, Volker/ Batarilo, Katarina (2006): Pädagogik der Menschenrechte, 2. akt. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 52.

ein Unterschied zwischen wissenschaftlicher Theorie und angewandter Praxis.<sup>91</sup> Vor allem die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Schulgesetzen, den Kerncurricula sowie den Schulbüchern kann zukünftig noch intensiviert werden. Gerade der Politikunterricht sollte darauf ausgerichtet sein, Schüler zu mündigen Bürgern in modernen Gesellschaften heranreifen zu lassen, die über Menschenrechtswissen verfügen, diese achten und schützen und gegen nationalen und internationalen Missbrauch vorgehen.

Im folgenden Abschnitt wird nun aufgezeigt, inwieweit die Menschenrechtsbildung in den deutschen Kerncurricula Einzug hielt, ob Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Bundesländern existieren und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können.

### 3.1 Menschenrechte in deutschen Kerncurricula

Obwohl kurz nach der Erklärung der AEMR bereits die Thematik der Menschenrechtsbildung aufgegriffen und diese zu einem wichtigen Bestandteil der Schule und der schulischen Bildung erklärt wurde, etablierte sich diese im Bildungsbereich zunächst eher schleppend. Erst in den 1990er Jahren konnte sich die Menschenrechtsbildung vor allem durch das zunehmende internationale Interesse institutionalisieren und gipfelte schließlich in der UN-Menschenrechtsdekade (1995-2004/ seit 2005). Dieser waren einige nationale sowie internationale Dokumente vorangegangen, die jedoch allesamt die beteiligten Staaten verpflichteten, die Menschenrechtsbildung in ihre Bildungspolitik als elementares Lernziel aufzunehmen und in der Schule zu implementieren.<sup>92</sup>

Hierbei bildet die 1974 in Paris durch die UN verabschiedete „Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden

---

<sup>91</sup> Vgl., Kultusministerkonferenz: Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule, S. 6.

<sup>92</sup> Vgl., Batarilo, Katarina (2010): Menschenrechte-ein „way of (school) life“? Evaluation schulischer Menschenrechtsbildung in Kroatien, S. 31, URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/11541>, letzter Zugriff: 05.05.2014 17:35.



sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>93</sup> einen Meilenstein, da sie der „UNESCO nachdrücklich das Mandat zu[weist], die Mitgliedstaaten bei allen Initiativen im Bildungsbereich zu fördern und zu unterstützen, die geeignet sind, Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenrechte und Frieden wirksam voranzubringen.“<sup>94</sup> Diese Empfehlung ist ein Dokument, welches die Menschenrechtsbildung erstmals beinhaltet. Der Weltaktionsplan der Wiener Menschenrechtskonferenz (1993) griff ebenfalls die Thematik der Menschenrechtsbildung auf, wodurch die Anzahl der Länder anstieg, die die Menschenrechte in ihre Schulprogramme übernahmen.

1995 folgte die UN-Menschenrechtsdekade, die die einzelnen Staaten aufforderte, die Menschenrechte in die Bildung zu integrieren und neue, innovative Programme, Materialien, Projekte und Themenschwerpunkte, die auf der A-EMR basieren, für die Lehrpläne zu entwickeln. Obwohl die UN-Menschenrechtsdekade ihr Ziel in einigen Punkten nicht erfüllen und zudem noch bestehende Defizite aufzeigen konnte, trug sie dennoch dazu bei, dass die Menschenrechtsbildung in Deutschland mit in die Curricula und Schulprogramme aufgenommen wurde.<sup>95</sup>

Ungeachtet dessen hat sich in der Bundesrepublik vor allem die KMK für die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in der Schule eingesetzt. Allerdings handelt es sich hier eher um eine hinreichende Umsetzung, da die Thematik der Menschenrechte häufig implizit in Verbindung mit anderen Themengebieten wie Demokratie und selten als eigenständige Unterrichtsinhalte genannt wird. Aufgrund der mangelnden Verwirklichung, so schlussfolgert die Arbeitsgruppe Menschenrechtsbildung des Forums Menschenrechte, seien die fehlenden internationalen Vorgaben verantwortlich, die die Staaten dazu veranlassen, die Thematik aufzugreifen und umzusetzen, sodass die Menschenrechtsbildung kein Leitziel darstellt.

---

<sup>93</sup> Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (1974): Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Präambel, URL: <http://www.unesco.de/456.html>, letzter Zugriff: 05.05.2014 18:12.

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> Vgl., Batarilo, Katarina: Menschenrechte-ein „way of (school) life“?, S. 34 f.

Zudem wurde immer wieder verdeutlicht, dass sich Menschenrechtsbildung nicht per se auf einzelne Unterrichtsfächer beschränken lässt, sondern die gesamte Schule bzw. Bildungsinstitution betrifft und somit in allen Fächern Unterrichtsbestandteil ist.<sup>96</sup>

Im nächsten Abschnitt werden die gymnasialen Kerncurricula von Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg auf die Umsetzung der Menschenrechte hin untersucht. Hierbei werden sowohl die impliziten als auch die expliziten Nennungen analysiert, um belegen zu können, wann und in welchem Umfang Menschenrechte im Unterricht behandelt werden. Bei der Analyse werden, aus Gründen der Vergleichbarkeit, die G-8-Lehrpläne zugrunde gelegt.

### 3.1.1 Hessen

Der gegenwärtig gültige hessische gymnasiale Rahmenlehrplan für das Fach Politik und Wirtschaft (PoWi) gilt seit 2010 und umfasst die Jahrgangsstufen sieben bis neun sowie die gymnasiale Oberstufe. Das Kerncurriculum ist in zwei wesentliche Teile untergliedert. Während sich der erste Teil A zunächst mit den Aufgaben und Zielen des Faches, den didaktisch-methodischen Grundlagen und dem Umgang mit dem Curriculum auseinandersetzt, wird der Unterricht für die Jahrgänge sieben bis neun mit einem abschließenden Profil sowie die Inhalte für die Sekundarstufe II, die E1- bis Q4-Phase in Teil B vorgestellt.<sup>97</sup>

Im ersten Teilbereich befasst sich das Kerncurriculum vor allem mit den Aufgaben und Zielen des Faches, wobei sich das Fach stets am GG der BRD sowie an der hessischen Landesverfassung orientieren soll, wodurch die Demokratie

---

<sup>96</sup> Vgl., Arbeitsgruppe Menschenrechte: Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, S. 5, 12 ff.

<sup>97</sup> Vgl., Hessisches Kultusministerium (2010): Lehrplan. Politik und Wirtschaft. Gymnasialer Bildungsgang. Jahrgangsstufen 7G bis 9G und gymnasiale Oberstufe, S. 1 f., URL:[http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM\\_Internet?cid=ac9f301df54d1fbfab83dd3a6449af60](http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=ac9f301df54d1fbfab83dd3a6449af60), letzter Zugriff: 07.05.2014 09:11.

und das Demokratieverständnis ebenso wie die Wertvorstellungen des Staates gestärkt werden. Da sich das Fach am GG und der Länderverfassung orientiert, wird erstmals implizit auf die Grund- und Menschenrechte verwiesen, die es zu respektieren und zu schützen gilt. Denn sie bilden die Grundlage eines verantwortungs- und respektvollen Unterrichts sowie die Basis einer modernen, sozialen und offenen Gesellschaft, in der Missachtungen und Verletzungen der Menschenwürde zu verhindern sind.

Da es das zentrale Ziel des Faches PoWi ist „mündige, informierte und sozial handelnde Bürgerinnen und Bürger“<sup>98</sup> auszubilden, sind im Unterricht „Kenntnisse und Einsichten zu vermitteln, die zum Verständnis politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sachverhalte erforderlich sind und die Grundlage eines politischen Urteils bilden.“<sup>99</sup>

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, befasst sich der Politikunterricht in Hessen mit gegenwärtigen und zukünftigen Thematiken, die neben Deutschland auch die EU und internationale Beziehungen betreffen.

Bei den zukünftigen Herausforderungen, werden die Menschenrechte erstmals explizit in Verbindung mit der Sicherung und dem Ausbau der politischen Partizipation innerhalb des Curriculums genannt. Zudem werden die Menschenrechte als wichtiger Bestandteil im Kernbereich „Demokratie, Partizipation und Menschenrechte“<sup>100</sup> angesehen.<sup>101</sup>

Das hessische Kultusministerium macht in diesem Zusammenhang deutlich, welche Rolle dem Wissen und den Erkenntnissen über Menschenrechte zuteilwird, da die Menschenrechte zu den wichtigen Kernbereichen der politischen Bildung, die die Schüler für gegenwärtige und zukünftige politische- und gesellschaftliche Probleme sensibilisieren sollen, zählen. Des Weiteren ist es ihnen ein Anliegen, dass Schüler die „Menschenrechte in Verbindung mit den Grundsätzen des demokratischen Rechts- und Sozialstaates als Voraussetzung und Maßstab demokratischen Handelns begreifen“<sup>102</sup> und zu der Erkenntnis

---

<sup>98</sup> Ebd., S. 3.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Vgl., ebd.,

<sup>102</sup> Ebd.

gelangen, dass die Menschenrechte und die demokratische Grundordnung einander bedingen und dass es Aufgabe eines jeden Individuums ist, für beide Verantwortung zu übernehmen und diese für nachfolgenden Generationen zu schützen.

Das hessische Kerncurriculum greift die Menschenrechte im didaktisch-methodischen Teil erneut auf und verweist auf die Wertigkeit der Menschenrechte und deren didaktische Umsetzung im Unterricht durch die Lehrkräfte<sup>103</sup>. Das Kultusministerium verweist zudem auf die Wertigkeit der Unterrichtseinheit und die Umsetzung im Unterricht und macht deutlich, dass die Thematik weder „indoktrinierend [noch] moralisierend vermittelt werden“<sup>104</sup> dürfe, sondern „vielmehr bei der Behandlung ihrer Problemstellungen von der Sache her überzeugend darlegen [sollen], warum Menschenrechte und der demokratische Rechts- und Sozialstaat als unverzichtbare historische Errungenschaften gesehen werden [müssen], die das Individuum schützen, den sozialen Ausgleich und den demokratischen Staat sichern.“<sup>105</sup>

Im unterrichtspraktischen Teil B des Curriculums werden zu Beginn die verbindlichen Unterrichtsinhalte der Klassen sieben bis neun vorgestellt. Zu beachten ist, dass der Politikunterricht zu Beginn vor allem die Mikroebene der Schüler umfasst, welche sich vorrangig mit dem unmittelbaren, sozialen Umfeld und für Schüler greifbaren Bereich befasst. In den darauf folgenden Jahrgängen wird dieser Bereich langsam auf die Makroebene ausgedehnt.

Die Unterrichtsinhalte für die Sekundarstufe I untergliedern sich in sechs wesentliche Themen, die zum einen das Individuum und die Gesellschaft sowie die Demokratie, die Partizipation und die Menschenrechte und zum anderen die Themen Recht, internationale Beziehungen und Medien sowie Ökonomie behandeln.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> Es wird das generische Maskulinum verwendet.

<sup>104</sup> Hessisches Kultusministerium: Lehrplan. Politik und Wirtschaft, S. 4.

<sup>105</sup> Ebd.

<sup>106</sup> Vgl., ebd., S. 6.

In der Jahrgangsstufe sieben gibt der Lehrplan vier verbindliche Thematiken vor. Dabei handelt es sich um „Jugend in der modernen Gesellschaft, Demokratie und politische Beteiligung, [ö]konomische Bildung: Wirtschaften im privaten Haushalt [sowie] Medien und Freizeit.“<sup>107</sup>

Im Themenbereich „Jugend in der modernen Gesellschaft“<sup>108</sup> wird bereits in der Begründung die Bedeutung der Menschenrechte angesprochen, denn die Schüler sollen während dieser Unterrichtseinheit verschiedene Positionen innerhalb des sozialen Gefüges ein- und übernehmen, um dadurch ihre eigene Identität zu entwickeln und zu stärken, Anerkennung zu erfahren sowie lernen „andere Menschen und fremde Gruppen wahrzunehmen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sie zu achten und gegebenenfalls eigene Positionen gegen menschenverachtende Haltungen zu beziehen.“<sup>109</sup> Auf diese Weise sollen die Kinder und Jugendlichen ihr Verhalten im Umgang mit fremden Menschen schulen und erkennen, welche Rolle sie in diesem Gefüge spielen, sodass die „Menschenrechte als Maxime des eigenen Handelns“<sup>110</sup> verstanden werden können.

Der hessische Lehrplan sieht für die siebte Klasse die verbindlichen Inhalte ‚Kindheit und Familie‘, die sich nicht explizit mit den Menschenrechten befassen, sowie ‚Konflikt und Konsens in der sozialen Gruppe und Menschenwürde‘ vor. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Punkten Gruppendruck und Selbstbestimmung sowie dem Umgang mit Minderheiten und Fremdenfeindlichkeit.

Bei den fakultativen Unterrichtsinhalten werden die Menschenrechte ebenfalls explizit im Aufgabenfeld ‚Konflikt und Konsens in der sozialen Gruppe und Menschenwürde‘ genannt, wobei auch in dieser Einheit Rollenerwartungen, Normen, Sanktionen, Umgang und Randgruppen sowie Subkulturen erarbeitet werden. Weiterhin finden sich die Menschenrechte implizit im Themenkomplex ‚Geschlechterrollen‘, die die Gleichbehandlung und Verschiedenheit der Geschlechter, Partnerschaft und Sexualität umfasst, sowie im Unterrichtsinhalt

---

<sup>107</sup> Ebd., S. 7.

<sup>108</sup> Ebd., S. 8.

<sup>109</sup> Ebd.

<sup>110</sup> Ebd.

„Leben in Europa“, bei dem es um Fremde bei uns, wir als Fremde, Fremdenfeindlichkeit sowie jung sein in Europa geht.<sup>111</sup>

Obwohl im zweiten Themenabschnitt der Jahrgangsstufe sieben die „Demokratie und politische Beteiligung“<sup>112</sup> im Vordergrund stehen, wird das Thema der Menschenrechte in diesem Fall nicht ausdrücklich, sondern eher implizit im Themenabschnitt „Wahlen, Bürgerbeteiligung“ mit behandelt.

Ebenso wie im zweiten Abschnitt des Curriculums, bezieht der dritte Themenschwerpunkt mit dem Thema „Ökonomische Bildung: Wirtschaften im privaten Haushalt“<sup>113</sup> die Menschenrechte nicht mit in das Unterrichtsgeschehen ein.

Im vierten Themenbereich des Lehrplans der Klasse sieben gibt das hessische Kultusministerium das Thema „Medien und Freizeit“<sup>114</sup> vor. Wie bereits bei den beiden vorangegangenen Themenkomplexen werden die Menschenrechte in diesem Fall ebenfalls nicht gesondert erwähnt, sondern können indirekt in den Medienteil aufgenommen werden.<sup>115</sup>

Die Jahrgangsstufe acht ist ebenso wie die Klasse sieben in vier Hauptthemengebiete unterteilt. Dazu gehören die Inhalte „Jugend und Recht, Rechtswesen [ebenso die] [ö]konomische Bildung: Markt [sowie das Thema] Grundwerte der Verfassung, Sozialstaat [und] Wahlen, Parteien und politischer Entscheidungsprozess.“<sup>116</sup>

In der ersten Unterrichtseinheit „Jugend und Recht, Rechtswesen“<sup>117</sup> wird in der Begründung durch das Kultusministerium deutlich, dass in dieser Unterrichtseinheit großer Wert auf die Vermittlung und das Verständnis der Menschenrechte gelegt wird. Die Schüler sollen in diesem Themenkomplex erkennen, „dass die Rechtsordnung das friedliche Zusammenleben von Menschen regelt und garantiert, [und] die Menschenrechte [...] den innergesellschaftli-

---

<sup>111</sup> Vgl., ebd., S. 8 f.

<sup>112</sup> Ebd., S. 10.

<sup>113</sup> Ebd., S. 12.

<sup>114</sup> Ebd., S. 13.

<sup>115</sup> Vgl., ebd.

<sup>116</sup> Ebd., S. 14-18.

<sup>117</sup> Ebd., S. 14.

chen Frieden sicher[n] [...].<sup>118</sup> Weiterhin sollen die Schüler verstehen, dass Rechte und Menschenrechte miteinander korrespondieren und miteinander fest verbunden sind, wodurch die Schüler ebenfalls zu der Erkenntnis gelangen sollen, dass die Grund- und Menschenrechte wesentliche Elemente einer modernen Gesellschaft darstellen. Zudem verweist das Kultusministerium darauf, dass das Thema der Grund- und Menschenrechte in diesem Jahrgang fächerübergreifend im Geschichtsunterricht im Zusammenhang mit der Bürgerlichen Revolution und der daraus resultierenden „Grundlage einer demokratischen, frei von staatlicher Willkürherrschaft verfassten Gesellschaft“<sup>119</sup> behandelt wird.

In diesem Themenbereich gibt das Kultusministerium drei verpflichtende Unterrichtseinheiten vor. Bei den ersten beiden Themen ‚Rechte und Pflichten von Jugendlichen‘ sowie ‚Gerichtswesen und Rechtsstaatlichkeit‘ werden die Menschenrechte nicht direkt erwähnt, allerdings kann in beiden Fällen auf diese Bezug genommen werden. Im dritten als verbindlich deklarierten Themengebiet ‚Grund- und Menschenrechte‘, werden die Menschenrechte explizit genannt. Darin soll den Schülern das Wissen über die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz sowie den Schutz vor staatlicher Willkür nähergebracht und vermittelt werden.<sup>120</sup>

Zudem gibt es innerhalb dieser Einheit drei Bereiche, die fakultativ mit in das Unterrichtsgeschehen integriert werden können. Dazu zählen das ‚Gerichtswesen und Rechtsstaatlichkeit‘ sowie die ‚Jugendkriminalität‘ und die ‚Grund- und Menschenrechte‘. Während die Themen Gerichtswesen und Rechtsstaatlichkeit sowie Jugendkriminalität die Menschenrechte lediglich implizit erwähnen, soll das Thema der Rechtsweggarantie nach Art. 19 GG im Bereich der Grund- und Menschenrechte aktiv miteinbezogen und besprochen werden.<sup>121</sup>

Während im zweiten Themenkomplex „Ökonomische Bildung: Markt“<sup>122</sup> die

---

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Vgl., ebd.

<sup>121</sup> Vgl., ebd.,

<sup>122</sup> Ebd., S. 16.

Menschenrechte nicht behandelt werden, können diese, obwohl sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, in die Einheit „Grundwerte der Verfassung: Sozialstaat“<sup>123</sup> integriert und behandelt werden, da hier unter anderem neben dem GG auf die AEMR verwiesen werden kann.

Ebenso wie bei den beiden vorangegangenen Themen werden die Menschenrechte im vierten Komplex „Wahlen, Parteien und politischer Entscheidungsprozess“<sup>124</sup> nicht vordergründig erwähnt, jedoch implizit in das Unterrichtsgeschehen einbezogen. Das Kultusministerium macht deutlich, dass die Schüler bei der Bearbeitung und Analyse politischer Prozesse erkennen sollen, dass „die Einhaltung formaler Verfahren [...] Rechtsstaatlichkeit garantiert, Willkür verhindert und die Menschenrechte [...]“<sup>125</sup> sichert.

Im Gegensatz zu den Jahrgängen sieben und acht, untergliedert sich der Politikunterricht in der Klasse neun in sechs Einheiten. Dazu zählen die „Ökonomische Bildung: Ökonomie und Arbeitswelt, [der] Sozialstaat und Ökonomie-soziale Marktwirtschaft, [die] Medien: Pressefreiheit und Markt [ebenso wie die] [i]nternationale Zusammenarbeit und Friedenssicherung [und die] [ö]konomische Bildung: [i]nternationale Wirtschaftsbeziehung [sowie die] Grundwerte der Verfassung.“<sup>126</sup>

Bei den Themen „Ökonomische Bildung: Ökonomie und Arbeitswelt“<sup>127</sup> sowie „Sozialstaat und Ökonomie-soziale Marktwirtschaft“<sup>128</sup> kommt es zu keinem Einbezug der Menschenrechte. Allerdings können auch bei diesen beiden Themen Bezüge zum GG und der AEMR hergestellt werden.

Das Thema „Medien: Pressefreiheit und Markt“<sup>129</sup> setzt die Menschenrechte ebenfalls eher indirekt im Unterricht um. In diesem Fall liegt der Schwerpunkt der Einheit auf der freien Meinungsäußerung der Bürger, welche sowohl durch

---

<sup>123</sup> Ebd., S. 17.

<sup>124</sup> Ebd., S. 18.

<sup>125</sup> Ebd.

<sup>126</sup> Ebd., S. 20-28.

<sup>127</sup> Ebd., S. 20.

<sup>128</sup> Ebd., S. 21.

<sup>129</sup> Ebd., S. 23.



das GG als auch durch die AEMR geschützt und garantiert wird. Hierbei ist das Thema ‚Pressefreiheit und Markt‘ verbindlich, das die Umsetzung von Grundgesetz und Pressefreiheit sowie Medien im politischen Entscheidungsprozess im Unterricht fordert. Bei diesen Themen werden die Menschenrechte ebenfalls nicht direkt genannt, obwohl sie im Unterricht berücksichtigt werden sollten. In den fakultativen Inhalten, werden die Menschenrechte ebenfalls nicht direkt erwähnt, sollten aber gerade beim Thema ‚Medien und Persönlichkeitsschutz‘ angesprochen werden.

Obwohl in der vierten Unterrichtseinheit die „Internationale Zusammenarbeit und Friedenssicherung“<sup>130</sup> thematisiert wird, steht hier eher die Stellung Deutschlands sowie die Friedenssicherung im internationalen Vergleich und besonders im Rahmen der EU im Vordergrund, wobei der Lehrplan nicht die direkte Einbeziehung der Menschenrechte vorsieht. In den verbindlichen Unterrichtsinhalten werden diese weder explizit noch implizit mit einbezogen. Lediglich bei den fakultativen Aufgaben werden sie ausdrücklich in der Einheit ‚Europäische Integration‘ genannt. Hier sollen die Menschenrechte in Bezug auf die Sicherheit innerhalb Europas mitbearbeitet werden. Ebenso können sie im Bereich ‚Internationale Beziehungen‘ im Themenkomplex internationale Friedenssicherung unter Berücksichtigung der AEMR sowie des EUV oder der Charta der Grundrechte miteinbezogen werden.

Im fünften Themenkomplex der neunten Klasse „Ökonomische Bildung: Internationale Wirtschaftsbeziehungen“<sup>131</sup> gibt es erneut weder eine explizite noch implizite Nennung und Bearbeitung der Menschenrechte.

Der sechste Unterrichtsinhalt „Grundwerte der Verfassung“<sup>132</sup> betont ähnlich wie die Themen ‚Jugend und Recht, Rechtswesen‘ die große Bedeutung der Menschenrechte und greift die vorangegangenen Themen der Jahrgänge sieben und acht auf und vertieft diese unter besonderer Betrachtung der „individuellen Freiheitsrechte in Verbindung mit den Grundsätzen des demokratischen Rechts- und Sozialstaates.“<sup>133</sup> Zudem legt das Kultusministerium Wert darauf,

---

<sup>130</sup> Ebd., S. 24.

<sup>131</sup> Ebd., S. 25.

<sup>132</sup> Ebd., S. 26.

<sup>133</sup> Ebd., S. 28.

dass die Schüler „die Grundrechte [...] als unmittelbar geltendes Recht und [...] [deren] starken Schutz [...]“<sup>134</sup> anerkennen und verstehen.

In diesem Zusammenhang gibt der Lehrplan lediglich einen verbindlichen Unterrichtsinhalt vor, der sich mit der Thematik ‚Grundwerte der Verfassung‘ auseinandersetzt und in dem den Grund- und Menschenrechten große Bedeutung erlangen. Weiterhin sollen im Politikunterricht in dieser Einheit die Themen Volkssouveränität sowie Gewaltenteilung und demokratischer und sozialer Rechtsstaat konkretisiert und vertieft werden, die als Basis der freiheitlich-demokratischen Ordnung gelten.

Fakultativ gibt das Curriculum die ‚Wehrhafte Demokratie‘ vor, wobei die Menschenrechte jedoch nicht miteinbezogen werden.

Nach Beendigung der Jahrgangsstufe neun sollten die Schüler, laut Abschlussprofil des Rahmenlehrplans, über eine umfassende Sachkompetenz im Bereich ‚Recht‘<sup>135</sup> verfügen, die vor allem die Kernziele ‚Jugendrechte, Grund- und Menschenrechte sowie den Rechtsstaat‘ umfasst. Zudem sollten die Schüler innerhalb der vergangenen drei Schuljahre ihre Urteilskompetenz gestärkt haben, sodass sie mit kontroversen und politischen Problemen umgehen (Sachurteil), diese bewerten (Werturteil) und mit geeigneten Lösungen bearbeiten können. Dabei sollen sie vor allem über die Konzepte politische Freiheit und Grundrechtsbindung sowie Rechts- und Sozialstaatlichkeit urteilen können, wobei diese beiden Themengebiete die Grund- und Menschenrechte eher implizit einschließen.

Der Unterricht für die Sekundarstufe II, die die Einführungs- (E-Phase) und die Qualifikationsphase (Q-Phase) umfasst, greift zunächst neben den thematischen Bereichen auch die verschiedenen Kompetenzbereiche der Sekundarstufe I erneut auf und erweitert bzw. vertieft diese, wodurch sie, bis zum Ende der Qualifikationsphase an Komplexität gewinnen.<sup>136</sup>

Bei der Lehrplananalyse sollte bei der Oberstufe beachtet werden, dass die Un-

---

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> Ebd. S. 29.

<sup>136</sup> Vgl., ebd., S. 30.

terrichtsinhalte in der E1-Phase bis zum Ende der Q2-Phase in ihrer Abfolge variabel sind und lediglich in der Q3/4-Phase festgeschrieben wurden. Da zu Beginn der Oberstufe die inhaltliche Zuordnung von den Lernvoraussetzungen der Schüler abhängig ist, macht das Curriculum keine weiteren Angaben bezüglich der Themenwahl. Allerdings sieht der Lehrplan für das Ende der Q2-Phase die Entwicklung von Fertigkeiten der Schüler vor, die es ihnen ermöglichen, „über Grundlagenwissen, Problemverständ[nis] und methodische Fähigkeiten zu verfügen [...] [, damit sie] sich als verantwortlich handelnde Bürger am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben beteiligen“<sup>137</sup> können. Hierbei macht das Curriculum indirekt auf das Wissen und das Verständnis über Menschenrechte aufmerksam, welche die Schüler im Laufe der Schulzeit kennen, verstehen und umsetzen sollten.

Obwohl es für die E- und Q-Phase zunächst keine festgelegte Themenreihenfolge gibt, hat sich das Kultusministerium dennoch auf fünf Themen geeinigt, die während der Oberstufe, unabhängig von Grund- (GK) und Leistungskursen (LK), bearbeitet werden sollen. Dazu zählen die „Gestaltung des sozioökonomischen und technologischen Wandels, [die] Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, [die] Sicherung der materiellen Lebensbedingungen und die Zukunft der Arbeit [sowie die] Sicherung und [der] Ausbau der Partizipation und [der] Menschenrechte [und die] Sicherung des Friedens.“<sup>138</sup> Des Weiteren machen die hessischen Kultusminister im Lehrplan darauf aufmerksam, dass alle der genannten Themen abiturrelevant sind und aus diesem Grund alle im Unterricht zu behandeln sind. Die Schüler müssen sich im Abitur in drei der vier Lernbereiche, die sich untergliedern in „Wirtschaft, Gesellschaft, politisches System und politischer Prozess [sowie] [i]nternationale Politik“<sup>139</sup> prüfen lassen. Hierbei fällt auf, dass in den genannten Prüfungsbereichen die Thematik der Menschenrechte nicht explizit aufgegriffen wurde, sondern erneut indirekt mit in die vorgegebenen Themen einfließt.

In der E-Phase gibt der Lehrplan die Themengebiete „Sozialstruktur und öko-

---

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Ebd.

<sup>139</sup> Vgl., ebd., S. 31.

nomischer Wandel“<sup>140</sup> sowie „Ökologie und wirtschaftliches Wachstum“<sup>141</sup> vor. Hierbei sollen vornehmlich Themen behandelt werden, die sich beispielsweise mit der Sozialstruktur oder der Umweltproblematik befassen, ohne jedoch die Menschenrechte miteinzubeziehen.

Im Themenbereich „Politische Strukturen und Prozesse“<sup>142</sup> der Q1-Phase, wird die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte bereits in der Begründung verdeutlicht. Hieraus wird ersichtlich, dass die Rechtsbindung eng mit den Grundrechten verbunden ist. Zudem soll den Schülern klar werden, dass „den Grund- und Menschenrechten des Einzelnen die Grundrechte anderer [...] entgegenstehen [...] [,sodass] eine Abwägung von Grundrechten stattfinden muss“<sup>143</sup>, damit für die Kinder und Jugendlichen ersichtlich wird, dass sie als Individuen Teil des Ganzen sind und stets die Rechte der anderen akzeptieren müssen.<sup>144</sup>

In diesem Zusammenhang legt der Lehrplan vier wesentliche Themengebiete fest, die sich mit der ‚Verfassungsnorm und [der] Verfassungsrealität, [der] Partizipation und Repräsentation an ausgewählten Beispielen, [den] Medien [sowie der] Bundesrepublik Deutschland und [der] europäische[n] Integration‘ befassen. Darüber hinaus sieht der Lehrplan das Thema ‚Politische Theorien‘, welches für den LK verpflichtend, für den GK jedoch fakultativ ist, vor.<sup>145</sup>

Der erste Unterrichtsinhalt ‚Verfassungsnorm und Verfassungsrealität‘ beschäftigt sich, unabhängig von GK und LK, mit der Thematik der Grundrechte und Grundrechtsabwägung sowie den Artikeln 1 und 20 des GG. Obwohl in diesem Fall die Menschenrechte nicht direkt erwähnt werden, werden sie dennoch durch die Grundrechte und die Auseinandersetzung mit dem GG thematisiert.

Die folgenden Thematiken ‚Partizipation und Repräsentation an ausgewählten Beispielen, Medien und Bundesrepublik Deutschland‘ befassen sich hingegen nicht mit den Menschenrechten bzw. beziehen diese eher indirekt in das Unterrichtsgeschehen ein.

Im Gegensatz dazu werden die Menschenrechte im Bereich ‚Politische Theo-

---

<sup>140</sup> Ebd., S. 32.

<sup>141</sup> Ebd., S. 33.

<sup>142</sup> Ebd., S. 36.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Vgl., ebd.,

<sup>145</sup> Vgl., ebd., S. 36-38.

rien‘ behandelt. Allerdings ist dieses Thema lediglich für den Leistungskurs verpflichtend und wird im Grundkurs bestenfalls fakultativ in den Unterricht eingebunden.

Die fakultativen Unterrichtsinhalte der Q1 beziehen sich auf die Themen ‚Politische Theorien - Vertiefung und Medien‘, wobei beide Themen für den Leistungskurs vorgesehen sind und die Menschenrechte nicht konkret thematisieren.

Im Mittelpunkt der Q2-Phase steht das Thema ‚Wirtschaft und Wirtschaftspolitik‘<sup>146</sup> und befasst sich vor allem mit der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik, sodass in diesem Halbjahr die Menschenrechte nicht behandelt werden.

Das Kurshalbjahr der Q3-Phase befasst sich dagegen mit den ‚Internationalen Beziehungen und [der] Globalisierung‘<sup>147</sup> und nennt vier Themengebiete, die sowohl der LK als auch der GK erarbeiten sollte, und gibt für den Leistungskurs einen weiteren verbindlichen Unterrichtsinhalt vor. Zu diesen Themen gehören die ‚Weltwirtschaft und [die] Globalisierung, [die] Entwicklungs- und Schwellenländer und ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den hochindustrialisierten Weltzentren [sowie] [a]ktuelle internationale Konfliktregionen und die Möglichkeiten kollektiver Friedenssicherung, [d]ie deutsche Außenpolitik: Aufgaben, Erwartungen, Probleme, [und schließlich das] [i]nternationale Recht‘. Obwohl sich die Unterrichtseinheit mit den internationalen Beziehungen befasst, werden die Menschenrechte bei den verbindlichen Unterrichtsinhalten lediglich im Bereich ‚[a]ktuelle internationale Konfliktregionen und die Möglichkeiten kollektiver Friedenssicherung‘ in Bezug auf deren Sicherung explizit erwähnt. Weiterhin können sie bei der Friedenssicherung durch Vereinbarungen und Verträge berücksichtigt werden.<sup>148</sup>

In den vorgeschlagenen fakultativen Unterrichtsinhalt ‚Industrieländer - Entwicklungsländer‘ wurde die Thematik der Menschenrechte nicht integriert.

---

<sup>146</sup> Ebd., S. 39.

<sup>147</sup> Ebd., S.41.

<sup>148</sup> Vgl., ebd., S. 41 f.

Das letzte Kurshalbjahr (Q4) befasst sich mit „Aspekte[n] der Globalisierung - Chancen, Probleme, Perspektiven“<sup>149</sup> und den Entwicklungsländern, die zum Teil mit „Entbehrungen, Menschenrechtsverletzungen und soziale[m] Ausschluss [...] großer Teile der Bevölkerung“<sup>150</sup> zu kämpfen haben.

In diesem Zusammenhang gibt das Curriculum fünf Themen vor, die im Leistungs- und Grundkurs behandelt werden. Dazu zählen ‚Nationalismus und Fundamentalismus: Ursachen, Gefahren für den Frieden und die Menschenrechte, [s]oziale Sicherungssysteme, Migration und deren Ursachen [sowie] Politik im Zeitalter der Globalisierung [und] Kultur und Wissen‘. Innerhalb dieser fünf Unterrichtsinhalte wird die Thematik der Menschenrechte einmal explizit und einmal implizit mit in das Unterrichtsgeschehen einbezogen. Zum einen sind sie Gegenstand der Einheit ‚Nationalismus und Fundamentalismus‘, zum anderen werden sie indirekt im Bereich ‚Kultur und Wissen‘, im Rahmen der Frauen- und Geschlechterpolitik thematisiert.<sup>151</sup>

Genauso wie für das Ende der Jahrgangsstufe neun haben die Kultusminister auch am Ende der Qualifikationsphase ein Abschlussprofil erstellt. Hierbei fällt auf, dass die Thematik der Menschenrechte weder Teil der Sach- noch der Urteilskompetenz ist und keine Erwähnung darin findet. Sie kann allenfalls implizit in die Bereiche Internationale Politik, Politikwissenschaft sowie Internationale Beziehungen integriert werden.<sup>152</sup>

### 3.1.2 Sachsen

Der sächsische gymnasiale Lehrplan für das Fach Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft (G/R/W) umfasst die Jahrgänge neun bis zwölf. Zudem ist das Curriculum ähnlich wie der hessische Lehrplan zunächst in zwei Teile untergliedert. Im ersten Teil werden die allgemeinen Grundlagen des Gymna-

---

<sup>149</sup> Ebd., S. 43.

<sup>150</sup> Ebd.

<sup>151</sup> Vgl., ebd., S. 43 f.

<sup>152</sup> Vgl., ebd., S. 45 f.

siums, das heißt der Aufbau und die Verbindlichkeit der Lehrpläne sowie die Aufgaben und Ziele des Gymnasiums, der fächerübergreifende Unterricht und schließlich das Lernen lernen vorgestellt.

Demgegenüber befasst sich der zweite Teil intensiv mit dem Fachcurriculum G/R/W, dessen Aufgaben und Zielen sowie den Lerninhalten des Faches.<sup>153</sup>

Im Grundlagenteil des Curriculums werden zu Beginn der Aufbau und die Verbindlichkeit der Lehrpläne für das Gymnasium vorgestellt, und es wird verdeutlicht, dass sämtliche Lerninhalte- und ziele verbindlich sind. Dabei stehen der Wissenserwerb, die Kompetenzentwicklung und die Werteorientierung im Mittelpunkt des Unterrichts. Zudem werden in diesem Teil die wesentlichen Lernziele vorgestellt und erläutert. Dazu zählen die Ziele über Orientierungswissen und Erfahrungen zu verfügen, Wissen zu transferieren, zu gebrauchen und anzuwenden sowie sich seine eigene Meinung über Sachverhalte oder Werturteile bilden zu können und schließlich mit geeigneten Methoden Probleme zu lösen.<sup>154</sup> Des Weiteren werden im Curriculum die Aufgaben und Ziele des sächsischen Gymnasiums dargestellt, d. h. den Bildungs- und Erziehungsauftrag, die Bildungs- und Erziehungsziele sowie die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozesse. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag bezieht sich auf „Schüler mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten [...] [und] führt nach zentralen Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife.“<sup>155</sup> Zudem werden die Bildungs- und Erziehungsziele und die damit verknüpften Kompetenzen formuliert, über die die Schüler nach Beendigung der Grundschule und im Laufe des gymnasialen Bildungsgangs verfügen sollen. Dazu gehören unter anderem auch die ‚Empathie und der Perspektivwechsel‘, bei dem die Schüler lernen sollen, „sich für die Rechte und Bedürfnisse anderer einzusetzen [und] [...] anderen gegenüber Toleranz zu entwickeln, um offen zu sein, sich mit anderen zu verständigen und angemessen zu verhalten.“<sup>156</sup> Der Schwerpunkt

---

<sup>153</sup> Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2004-2013): Lehrplan Gymnasium. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, S. 1 f.,  
URL: [www.bildung.sachsen.de/apps/lehrplandb/](http://www.bildung.sachsen.de/apps/lehrplandb/), letzter Zugriff: 10.05.2014 13:05

<sup>154</sup> Vgl., ebd., S. IV f.

<sup>155</sup> Ebd., S. VIII.

<sup>156</sup> Ebd., S. IX.

liegt auf der ‚Werteorientierung‘, wobei den Schülern vermittelt wird, dass ihre „eigenen individuellen Wert- und Normvorstellungen auf [...] der freiheitlich-demokratischen Grundordnung [basieren, und daraus die] Achtung vor dem Leben, dem Menschen und [...] [den] zukünftigen Generationen“<sup>157</sup> erwächst. Bei der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses besteht die Aufgabe der Schule und der Lehrkräfte darin, die Schüler dazu zu befähigen, ihre eigene Selbstständigkeit sowie Selbstverantwortung zu entwickeln und über ihre Selbstbestimmung frei zu verfügen und diese auszuformen und weiterzuentwickeln. Zudem liegt es im Ermessen der Schule, dass alle innerhalb dieser Institution respektvoll, gleichberechtigt und tolerant miteinander umgehen.<sup>158</sup>

Im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts werden unterschiedliche Themen „unter Anwendung von Fragestellungen und Verfahrensweisen verschiedener Fächer bearbeitet.“<sup>159</sup> Allerdings wird die Thematik der Menschenrechte in diesem Zusammenhang nicht aufgegriffen.

Beim Lernen lernen geht der Lehrplan näher auf die Lernkompetenz ein und vermittelt neben Strategien und Techniken auch das Ziel der Lernkompetenz, bei der die Schüler dazu in die Lage versetzt werden sollen, ihre Lernvoraussetzungen eigenständig einzuschätzen, um in verschiedenen Situationen auf die unterschiedlichen Lernstrategien zurückzugreifen zu können.<sup>160</sup>

Der zweite Teil des Kerncurriculums befasst sich detaillierter mit dem Fachlehrplan G/R/W und macht klar, dass das Fach die Schüler zu einem eigenverantwortlichen und sozialpflichtigen Handeln befähigen soll. Zudem liegen weitere Schwerpunkte des Faches auf der Handlungsorientierung und der Urteilsbildung der Schüler, denn der Unterricht soll Orientierungen in aktuellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen bieten. Darüber hinaus wird die Bedeutung der freiheitlich- demokratischen Grundordnung des GG sowie der sächsischen Länderverfassung betont, ebenso wie die Identitätsfindung und die Entwicklung zu einem mündigen, sozialbewuss-

---

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> Vgl., ebd., S. IX f.

<sup>159</sup> Ebd., S. XI.

<sup>160</sup> Vgl., Ebd., S. XIII.



ten und toleranten Staatsmitglied.

Weiterhin fordert das Curriculum ähnlich wie der hessische Rahmenlehrplan, dass der Unterricht des Faches G/R/W zunächst die Mikroebene der Schüler, das heißt deren direktes Umfeld ansprechen und sich im Laufe der Jahrgänge auf die Makroebene und die damit verbundene Analyse von Sachverhalten ausdehnen soll.<sup>161</sup>

Hinsichtlich der didaktischen Grundsätze werden vor allem die Bedeutung des Beutelsbacher Konsens‘ sowie das Aktualitätsprinzip des Faches herausgestellt, ebenso wie die Tatsache, dass das Fach G/R/W „[s]chüler-, [h]andlungs-, [w]issenschafts- und [z]ukunfts[orientiert]“<sup>162</sup> gestaltet werden sollte.

Weiterhin gibt der Lehrplan eine Gesamtübersicht über die unterschiedlichen Lerninhalte und Lernbereiche. Diese sind wie im hessische Kerncurriculum den Jahrgängen direkt zugeordnet und umfassen verpflichtende und fakultative Inhalte, die in diesem Fall als Wahlpflichtfächer bezeichnet werden. Für die Klasse neun sieht das sächsische Kultusministerium zwei Pflichtinhalte vor, die zum einen die „Partizipation und die politische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Sachsen“<sup>163</sup> und zum anderen das „Recht und [die] Rechtsordnung in der Bundesrepublik“<sup>164</sup> umfassen. Als fakultative Inhalte werden die Themen „politische Partizipation, Demokratie und Toleranz [sowie] Recht und Gerechtigkeit“<sup>165</sup> genannt.

In der Jahrgangsstufe zehn liegt der Schwerpunkt auf den Themen „Wirtschaft und Wirtschaftsordnung [sowie] [i]nternationale Politik“<sup>166</sup> und im Wahlpflichtbereich auf den Unterrichtseinheiten „Unternehmen und Entscheidungen, Leben und Alltag in der Europäischen Union [sowie] [i]nternationales Recht und Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen.“<sup>167</sup>

Im Gegensatz zum hessischen Lehrplan nimmt das sächsische Curriculum eine

---

<sup>161</sup> Vgl., ebd., S. 2 f.

<sup>162</sup> Ebd., S. 3.

<sup>163</sup> Ebd., S. 5

<sup>164</sup> Ebd.

<sup>165</sup> Ebd.

<sup>166</sup> Ebd.

<sup>167</sup> Ebd.

direkte Themenunterscheidung zwischen Grund- und Leistungskursen in der Oberstufe vor. Während es für den GK in der elften Klasse die Themen „Internationale Politik in der globalisierten Welt, Politik und Medien [ebenso wie] Sozialstruktur und sozialer Wandel“<sup>168</sup> als verbindlich deklariert, werden im LK die Inhalte „Politik als Wissenschaft, Legitimität und Herrschaft [sowie] politische Strukturen und Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland [und die] Sozialstruktur und [der] soziale Wandel“<sup>169</sup> thematisiert.

Ähnlich verhält es sich mit den fakultativen bzw. Wahlpflichtinhalten, die im GK die „Vereinten Nationen, [den] Medienalltag [und den] Demografischen Wandel in Sachsen“<sup>170</sup> und im LK die „Gleichstellung von Mann und Frau [sowie die] Kommunalpolitik“<sup>171</sup> beinhalten.

Ebenso wie im Jahrgang elf wird auch in der zwölften Jahrgangsstufe eine solche Unterscheidung vorgenommen. Während sich der Grundkurs mit der „Legitimität und Herrschaft“<sup>172</sup> beschäftigt, liegt der Lernbereich im Leistungskurs auf dem Inhalt „Internationale Politik in einer globalisierten Welt“<sup>173</sup>, allerdings behandeln sowohl der GK als auch der LK die Thematik „Wirtschaft und Wirtschaftsordnung in der [bzw.] einer globalisierten Welt“<sup>174</sup>. Im Wahlpflichtbereich werden im Grundkurs die Inhalte „Ökonomie und Globalisierung [sowie] politische Systeme“<sup>175</sup> bearbeitet, wohingegen der LK das Thema „Ökonomie und Gewalt“<sup>176</sup> erarbeitet. In beiden Kursen wird die Thematik „Ökonomie und Ökologie“<sup>177</sup> besprochen.

Für den Jahrgang neun des sächsischen Gymnasiums wurden durch das Kultusministerium vier Lernziele deklariert. Hierbei liegen die Schwerpunkte neben dem Wissenserwerb auf dem Nutzen spezifischer Arbeitsmethoden und der

---

<sup>168</sup> Ebd.

<sup>169</sup> Ebd., S. 18.

<sup>170</sup> Ebd., S. 5.

<sup>171</sup> Ebd., S. 18.

<sup>172</sup> Ebd., S. 5.

<sup>173</sup> Ebd., S. 18.

<sup>174</sup> Ebd., S. 5/18.

<sup>175</sup> Ebd., S. 5.

<sup>176</sup> Ebd., S. 18.

<sup>177</sup> Ebd., S. 5/18.

Ergebnispräsentation sowie auf der Intensivierung der Urteilskompetenz und der Toleranzfähigkeit innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und schließlich auf der aktiven Beteiligung an der Demokratie. Bei letzterem Lernziel wird erstmals die Menschenwürde erwähnt und deren Stellenwert hervorgehoben.<sup>178</sup>

Der erste verbindliche Unterrichtsinhalt befasst sich mit dem Thema ‚Partizipation und politische Ordnung‘ sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. In diesem Kontext werden die Menschenrechte nicht explizit erwähnt, allerdings kann im Bereich ‚[K]ennen von Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Sachsen‘<sup>179</sup>, darauf Bezug genommen werden, indem der Lehrplan direkt auf die Grundwerte und das Grundgesetz verweist.

Der zweite verbindliche Themenkomplex bezieht sich auf das Recht und die Rechtsordnung. Hierbei werden die ‚Grund- und Menschenrechte als Grundlage des Rechts‘ behandelt, wobei direkt auf die Grundgesetzartikel 1-19,101 und 103 sowie die Grundrechte und die UN-Menschenrechtscharta verwiesen wird. Zudem integriert diese Einheit die ‚Rechte und Pflichten Jugendlicher‘ und die ‚Problematik der Umsetzung von Freiheits- und /oder Gleichheitsrechten‘, sodass ebenfalls Bezug auf die Kinderrechte und Grund- und Menschenrechte genommen wird.

Der Wahlpflichtbereich des Jahrgangs neun bezieht sich hingegen nicht auf die Menschenrechte.

Ebenso wie für die Klasse neun werden auch für den Jahrgang zehn vier wesentliche Lernziele formuliert, die jedoch prinzipiell identisch sind und lediglich im Bereich aktive Beteiligung an der Demokratie darauf verweisen, dass die Schüler dazu befähigt werden sollen, „sich für den Erhalt des Friedens und die Sicherung der Menschenrechte einzusetzen.“<sup>180</sup>

In der Einheit ‚Wirtschaft und Wirtschaftsordnung‘ werden die Grund- und Menschenrechte nicht thematisiert.

---

<sup>178</sup> Vgl.,Ebd., S. 6.

<sup>179</sup> Ebd., S. 7.

<sup>180</sup> Ebd., S. 9.

Im Gegensatz dazu thematisiert der Unterrichtsinhalt internationale Beziehungen die Thematik sowohl implizit als auch explizit. Die implizite Nennung wird deutlich, dass ein Schwerpunkt auf die ‚politische Notwendigkeit zur Friedenssicherung‘ gelegt wird. In diesem Fall kann das Unterrichtsgeschehen, wie bereits betont, das GG, die AEMR oder den EUV sowie die Charta der Grundrechte mit aufgreifen.

Bei der expliziten Nennung wird das Thema ‚Beurteilen von Chancen und Problemen der europäischen Integration‘ aufgenommen und ein Zusammenhang zu den ‚Motive[n] der europäischen Einigung‘ hergestellt, die sich in dieser Einheit konkret mit den Themen ‚Menschenrechte, Demokratie, Frieden und Wohlstand‘ auseinandersetzen.

Während die fakultativen Themen ‚Unternehmen und Entscheidung, Leben und Arbeiten in der Europäischen Union [sowie] Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen‘<sup>181</sup> die Menschenrechte nicht thematisieren, werden diese im Wahlpflichtbereich 3 ‚Internationales Recht‘<sup>182</sup> direkt aufgegriffen.

Im Grundkurs des Jahrgangs elf werden die Grund- und Menschenrechte nicht ausdrücklich genannt. Lediglich der Themenbereich ‚Vereinte Nationen‘, bei dem deren Rolle in einem aktuellen Konflikt analysiert und beurteilt werden soll, können die Lehrkräfte die Achtung und den Schutz der Menschenrechte integrieren.

Im Gegensatz dazu beschäftigt sich der Leistungskurs mit den Thematiken ‚Politik als Wissenschaft, Legitimität und Herrschaft, [p]olitische Strukturen und Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland [und] Sozialstruktur und sozialer Wandel.‘<sup>183</sup>

Während sich die Inhaltsfelder ‚Politik als Wissenschaft sowie [p]olitische Strukturen und Prozesse [...]‘ nicht mit den Menschenrechten auseinandersetzen, werden diese in den Lernbereichen ‚Sozialstruktur und sozialer Wandel‘ und ‚Legitimität und Herrschaft‘ implizit erwähnt. Wie im Grundkurs sollen

---

<sup>181</sup> Ebd., S. 11.

<sup>182</sup> Ebd.

<sup>183</sup> Ebd., S. 20 ff.

sich die Schüler auch im Leistungskurs mit den ‚Staatsauffassungen, den Menschenbildern und den Gesellschaftsbildern‘ unter anderem von Jean-Jacques Rousseau und John Locke auseinandersetzen. Dies kann ebenfalls als implizite Nennung der Menschenrechte betrachtet werden, da sie als Mitbegründer der Menschenrechtsidee angesehen werden.

Im Lernbereich 4 ‚Sozialstruktur und sozialer Wandel‘ beziehen die Schüler Stellung „zu wesentlichen Merkmalen der Sozialstruktur“<sup>184</sup> und berücksichtigen unter anderem die Thematiken ‚soziale Ungleichheit und Bildung sowie Bildungsgleichheit‘. Aufgrund dieser Inhalte können erneut Bezüge zur A-EMR, der Charta der Grundrechte sowie zum GG der BRD hergestellt werden.

Weiterhin kann der LK im fakultativen Bereich zwischen den Inhalten „Gleichstellung von Mann und Frau [sowie der] Kommunalpolitik“<sup>185</sup> wählen. In diesem Kontext bezieht vor allem die Einheit ‚Gleichstellung von Mann und Frau‘ die Grund- und Menschenrechte mit ein, da sie sich mit der Verwirklichung und Umsetzung derselben auseinandersetzt und dabei besonders das Grundgesetz Art. 3 berücksichtigt. In diesem Fall kann neben dem Grundgesetz auch die AEMR als Grundlage herangezogen werden.

Obwohl die Lernziele im Grundkurs des Jahrgangs zwölf darauf eingehen, dass die Schüler Fähigkeiten und Bereitschaften erlernen sollen, um „Gestaltungsmöglichkeiten im nationalen und globalen Rahmen im Sinne von Menschenrechten, Demokratie und Frieden wahrnehmen“<sup>186</sup> zu können, werden die Grund- und Menschenrechte weder bei den verbindlichen noch bei den fakultativen Unterrichtsinhalten, explizit erwähnt. Allerdings geht der Themenbereich „Legitimität und Herrschaft“<sup>187</sup> auf das Menschen- und Gesellschaftsbild sowie die Staatsauffassung von Rousseau und Locke ein, die als staatstheoretische Begründer der Menschenrechte gelten, sodass die Thematik in diesem Zusammenhang mit aufgegriffen werden kann.

---

<sup>184</sup> Ebd., S. 22.

<sup>185</sup> Ebd., S. 23.

<sup>186</sup> Ebd., S. 15.

<sup>187</sup> Ebd., S. 16.

Im Gegensatz zu den Themen des Grundkurses werden im Leistungskurs der zwölften Klasse als verbindliche Inhalte die Themen „Internationale Politik in einer globalisierten Welt [sowie] Wirtschaft und Wirtschaftsordnung in der globalisierten Welt“<sup>188</sup> genannt. Während in der Unterrichtseinheit ‚Wirtschaft‘ die Menschenrechte nicht erwähnt werden, finden diese im Themenkomplex Internationale Politik im Bereich ‚Peace-, State- und Nationbuilding‘ unter Berücksichtigung der Inhalte ‚Human Security‘ oder bei den ‚humanitären Interventionen‘ Erwähnung und werden in das Unterrichtsgeschehen integriert. Weiterhin können die Menschenrechte beim Thema ‚Handlungsmöglichkeiten und Legitimation nichtstaatlicher Akteure‘ miteinbezogen werden, da sich die Lehrkräfte in diesem Zusammenhang unter anderem auf ‚Amnesty International‘ berufen sollen.<sup>189</sup>

Auch in beiden fakultativen Inhalten ‚Ökonomie und Gewalt [sowie] Ökonomie und Ökologie‘<sup>190</sup> werden die Grund- und Menschenrechte nicht erwähnt.

### 3.1.3 Baden-Württemberg

Im Gegensatz zu Hessen und Sachsen gibt es in Baden-Württemberg (B.-W.) kein eigenständiges Unterrichtsfach, welches sich ausschließlich mit Politik und der politischen Bildung befasst. Stattdessen wird es in einem Fächerverbund, in dem die Fächer Geographie, Wirtschaft sowie Gemeinschaftskunde (G/W/G) integriert wurden, aufgegriffen.<sup>191</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die politisch-gesellschaftliche Bildung vor allem im Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde thematisiert wird, soll hierauf im Folgenden eingegangen werden.

Das gymnasiale Kerncurriculum für Gemeinschaftskunde ist wie der hessische und sächsische Lehrplan in zwei Teile untergliedert und umfasst in diesem Fall

---

<sup>188</sup> Ebd., S. 25 f.

<sup>189</sup> Vgl., ebd.,

<sup>190</sup> Ebd., S. 27.

<sup>191</sup> Vgl., Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2004): Gemeinschaftskunde. Im Rahmen des Fächerverbundes Geographie-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde. Bildungsplan Gymnasium, S. 257, URL: <http://www.bildung-staerkt-menschen.de/unterstuetzung/schularten/Gym/faecher/Gk>, letzter Zugriff: 12.05.2014 16:25

die Jahrgänge acht und zehn sowie die gymnasiale Oberstufe, die auch als Kursstufe bezeichnet.

Während sich der erste Teil mit den „Leitgedanken zum Kompetenzerwerb“<sup>192</sup> befasst, konzentriert sich der zweite Teil des Curriculums auf die „Kompetenzen und Inhalte.“<sup>193</sup>

Zu Beginn des ersten Teils wird die Bedeutung des Faches hervorgehoben. Hierbei machen die Kultusminister die Notwendigkeit deutlich, dass die Schüler aufgrund „nationaler und internationaler Veränderungsprozesse [...] politisch-gesellschaftliches und ökonomisches Grundwissen[...] [erlernen sollen, um] sich in unserem demokratischen System [...] orientieren und [...] engagieren“<sup>194</sup> zu können, sodass die freiheitlich-demokratische Ordnung gesichert wird. Zudem berufen sich die Kultusminister wie in Hessen und Sachsen auf das Grundgesetz sowie die Landesverfassung und die damit verbundene Werteerziehung und politische Orientierung.

Im Zentrum der Gemeinschaftskunde steht zum einen die Bewusstmachung der eigenen Rechte und Pflichten und zum anderen die Entwicklung der Schüler zu „selbstständig denkende[n], rational urteilende[n] und sozial verantwortlich handelnde[n] Staatsbürger[n] [...]“<sup>195</sup> Dabei sollen die Schüler die Bedeutung der Freiheit innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kennen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Kompetenzen, die die Schüler erlernen und vertiefen sollen. Das zentrale Ziel des Faches stellt die Vermittlung „allgemeine[r] Kompetenzen [dar], die sich [...] aus politischen Frage- und Problemzusammenhängen ergeben“<sup>196</sup>, sodass die Schüler der achten Klasse bereits dazu in der Lage sind, mit Hilfe der Lehrkräfte, „politische, gesellschaftliche und ökonomische Sachverhalte und Probleme [...] [zu] untersuchen und dar[zustellen.“<sup>197</sup> Weiterhin sollen die Schüler dazu befähigt werden, dass sie neben der Analysekompetenz und der Handlungskompetenz, die eine Mei-

---

<sup>192</sup> Landungsbildungsserver Baden-Württemberg: Gemeinschaftskunde, S. 258.

<sup>193</sup> Ebd., S. 260.

<sup>194</sup> Ebd., S. 258.

<sup>195</sup> Ebd.

<sup>196</sup> Ebd.

<sup>197</sup> Ebd.

nungsbildung ermöglicht, auch die Sachkompetenz sowie die Methodenkompetenz weiter vertiefen, wodurch ihr Maß an Selbstständigkeit und das selbstständige Lernen gesteigert werden soll. Des Weiteren legt das Kultusministerium Baden-Württembergs einen großen Stellenwert auf die Vertiefung der Sozial- und Personalkompetenz, die der Zukunft der Demokratie dienen sollen. Zudem ist es Ziel des Gemeinschaftskundeunterrichts, dass die Kinder und Jugendlichen mit den Begebenheiten des Grundgesetzes umgehen und davon ausgehend die Grundrechte und Grundwerte ableiten können, die die Basis einer modernen Gesellschaft darstellen und die freiheitlich-demokratische Ordnung sichern. Des Weiteren sollen die Schüler innerhalb der drei Jahrgänge damit konfrontiert werden, sich selbst in die Gedanken und Gefühle anderer hineinzusetzen, um auf diese Weise die Multiperspektivität zu schulen.<sup>198</sup> In diesem Zusammenhang erwähnt das Curriculum erstmals die Menschenwürde und die Menschenrechte und betont gleichzeitig die Bedeutung der „Toleranz[fähigkeit] gegenüber anderen Lebensformen, Religionen, Weltanschauungen, Völkern und politischen Meinungen sowie Gewaltfreiheit und Zivilcourage.“<sup>199</sup> Im Folgenden werden die didaktischen Prinzipien des Faches vorgestellt, in deren Mittelpunkt die Demokratieerziehung und die Politik stehen. Zudem wird wie im sächsischen Curriculum auf den Beutelsbacher Konsens und dessen Bedeutung für die politische Bildung verwiesen.

Der zweite Teil des Kerncurriculums Gemeinschaftskunde beschäftigt sich mit den Lernzielen der Jahrgänge acht und zehn sowie der gymnasialen Oberstufe. Während sich der achte Jahrgang vor allem auf die Themenkomplexe „Kinder und Jugendliche in Familie und Gesellschaft [sowie] Demokratie in der Gemeinde-Teilhabe und Mitwirkung Jugendlicher am Willensbildungsprozess [ebenso wie] [d]as Problem der Nachhaltigkeit in einer globalisierten Welt“<sup>200</sup> konzentriert, werden in der zehnten Klasse vorrangig die Inhalte „Einwanderung nach Deutschland, Auftrag und Probleme des Sozialstaates, Recht und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland [sowie] [d]er politische

---

<sup>198</sup> Vgl., ebd., S. 258 f.

<sup>199</sup> Ebd., S. 259.

<sup>200</sup> Ebd., S. 260.



Willensbildungs- und Entscheidungsprozess [...], [die] Demokratie und Herrschaftskontrolle [...], [die] [i]nternationale Politik: Menschenrechte und Friedenssicherung [sowie] [d]ie Zukunft Europas und der Europäischen Union“<sup>201</sup> thematisiert.

Bei der Analyse der Lerninhalte für den achten Jahrgang fällt auf, dass die Thematik der Menschenrechte in diesem Zusammenhang weder explizit noch implizit genannt wird.

In der Klasse zehn werden sieben Schwerpunktthemen durch das Kultusministerium vorgegeben. Im Rahmen der Unterrichtseinheit „Einwanderung nach Deutschland“<sup>202</sup> wird die Thematik ‚Grundzüge des deutschen Staatsbürgerrechts‘ besprochen, wobei in diesem Fall die Menschenrechte und die AEMR implizit in das Unterrichtsgeschehen integriert werden können.

Im Themenbereich „Recht und Rechtsprechung [...]“<sup>203</sup> werden die Menschenrechte ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt, allerdings können sie in Bezug auf die ‚besondere Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen‘ miteinbezogen werden.

Als weiterer Inhalt wird die Einheit „Demokratie und Herrschaftskontrolle“<sup>204</sup> thematisiert, in der die Schüler die ‚Bedeutung der Grundrechte und deren Spannungsverhältnis‘ verstehen und deuten können. Obwohl die Menschenrechte auch in diesem Fall nicht explizit genannt werden, spielen sie dennoch implizit eine große Rolle bei den Grundwerten, sodass auch in diesem Themengebiet auf die Grund-, Bürger- und Menschenrechte Bezug genommen werden kann.

Im Gegensatz dazu nennt die Unterrichtseinheit „Internationale Politik: Menschenrechte und Friedenssicherung“<sup>205</sup> diese bereits zu Beginn und macht deutlich, dass die Schüler zum einen zwischen den verschiedenen Menschenrechtsepochen differenzieren und ihren Geltungsanspruch erläutern und zum anderen

---

<sup>201</sup> Ebd., S. 261 f.

<sup>202</sup> Ebd.

<sup>203</sup> Ebd., S. 261.

<sup>204</sup> Ebd., S. 262.

<sup>205</sup> Ebd.

Möglichkeiten des Menschenrechtsschutzes kennen sollen. In diesem Lernbereich werden erstmals die Menschenrechte explizit aufgegriffen und behandelt, sodass hierauf ein maßgeblicher Schwerpunkt liegt.

In der Lerneinheit „Zukunft Europas und der [e]uropäischen Union“<sup>206</sup> werden die Grund- und Menschenrechte nicht explizit genannt. Allerdings besteht die Möglichkeit, in Bezug auf die Friedenssicherung innerhalb Europas auf die Charta der Menschenrechte einzugehen.

Aufgrund einer Oberstufenumstellung in B.-W. 2002 kam es zu einigen Veränderungen hinsichtlich der Organisation und Durchführung.<sup>207</sup> Seitdem weist die Kursstufe weder Klassen noch Grund-, oder Leistungskurse auf, sondern besteht lediglich aus Fächerkursen. Diese werden entweder vierstündig, wenn es sich um Pflichtfächer handelt, oder zweistündig im Wahlpflichtbereich, unterrichtet. Die Fächer sind dabei drei wesentlichen Bereichen zugeordnet, die neben dem sprachlich-literarisch-künstlerischen sowie dem gesellschaftswissenschaftlichen auch das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld umfassen.

Zudem haben die Schüler die Möglichkeit, das Fach Gemeinschaftskunde entweder im Kernbereich (vierstündig) als mögliches Prüfungsfach oder im Wahlbereich (zweistündig) zu belegen, wobei Gemeinschaftskunde dann auf die Halbjahre zwei und vier der gesamten Oberstufe aufgeteilt wird.<sup>208</sup>

Die zweistündige Kursstufe umfasst die beiden Themen „[p]olitische Institutionen und Prozesse [...] [sowie] Wirtschaftswelt und Staatenwelt“<sup>209</sup>. Da im ersten Halbjahr die Schwerpunkte auf der ‚politischen Teilhabe [und der] Demokratie‘ sowie der ‚Kontrolle politischer Herrschaft und [dem] politische[n]

---

<sup>206</sup> Ebd.

<sup>207</sup> Vgl., Gieritz, Volker (2008): Gymnasiale Oberstufe. Mathe und Deutsch verpflichtend, in: Focus online. 1996-2014, S. 2, URL: [www.focus.de/familie/schule/gymnasium/mathe-und.deutsch-verpflichtend-gymnasiale-oberstufe\\_id\\_2338592.html](http://www.focus.de/familie/schule/gymnasium/mathe-und.deutsch-verpflichtend-gymnasiale-oberstufe_id_2338592.html), letzter Zugriff: 14.05.2014 10:19.

<sup>208</sup> Vgl., Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2014): Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe. Wissenswertes für Schülerinnen und Schüler. 2014 Abitur, S. 5 f., URL: [www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/kurswahl/](http://www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/kurswahl/), letzter Zugriff: 14.05.2014 09:54.

<sup>209</sup> Landesbildungsserver Baden-Württemberg: Gemeinschaftskunde, S. 263.

Entscheidungsprozess‘ liegen, werden in diesem Zusammenhang die Grund- und Menschenrechte nicht direkt in das Unterrichtsgeschehen eingebunden. Allerdings kann darauf Bezug genommen werden, da die politische Beteiligung, die freie Meinungsbildung sowie die freie Meinungsäußerung als Grundprinzipien der Volkssouveränität gelten und im Grundrechtskatalog des GG verankert sind.

Im vierten Halbjahr wird das Augenmerk auf die „Wirtschaftswelt und die Staatenwelt“<sup>210</sup> gelegt, wozu auch das Thema ‚Friedenssicherung und Konfliktbewältigung‘ gehört. Hierbei soll im Unterricht auf die internationalen Organisationen, die der Friedenssicherung dienen eingegangen und zudem die Legitimität humanitärer Interventionen betrachtet und analysiert werden.<sup>211</sup> Dabei kann das Unterrichtsgeschehen ebenfalls die Rolle und die internationale Bedeutung der Menschenrechte aufgreifen, auch wenn diese in diesem Zusammenhang nicht explizit im Curriculum genannt werden.

In der vierstündigen Kursstufe werden die Inhalte „Sozialstruktur und Sozialstaatlichkeit im Wandel, [w]irtschaftliche Dynamik und Wirtschaftspolitik, [p]olitische Institutionen und Prozesse [und] [i]nternationale Beziehungen und [i]nternationale Politik“<sup>212</sup> thematisiert.

Bei der Betrachtung wird deutlich, dass die Grund- und Menschenrechte nicht in die Themen „Sozialstruktur [...], [w]irtschaftliche Dynamik [...] [und] [p]olitische Institutionen [...]“<sup>213</sup> des Kerncurriculums integriert wurden, sodass diese auch nicht im Unterricht behandelt werden. Lediglich im vierten Themengebiet „Internationale Beziehungen und Internationale Politik“<sup>214</sup> wurde die Menschenrechtsthematik aufgenommen und explizit als verbindlicher Unterrichtsinhalt genannt. Dabei sollen die Schüler neben der Bedeutung internationaler Organisationen wie der NATO oder der UNO und deren Beitrag zur Friedenssicherung auch die Notwendigkeit und Legitimität der Menschenrechtspolitik verstehen und verinnerlichen, sodass sie sich aktiv am Menschen-

---

<sup>210</sup> Ebd.

<sup>211</sup> Vgl., ebd.,

<sup>212</sup> Ebd., S. 264 ff.

<sup>213</sup> Ebd.

<sup>214</sup> Ebd., S. 266.

rechtsschutz beteiligen können.<sup>215</sup>

### 3.1.4 Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Schlussfolgerungen

Beim Vergleich der hessischen, sächsischen und baden-württembergischen Kerncurricula fällt zunächst auf, dass sich die genannten Bundesländer stets auf das GG und die jeweilige Landesverfassung berufen, wodurch die Bedeutung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hervorgehoben wird.

Zudem gehen die Länder auf die Aufgaben und Ziele des Faches ein, wobei sie darin übereinstimmen, dass die Schüler zu mündigen, sozial handelnden, Verantwortung übernehmenden und toleranten Staatsbürgern erzogen werden sollen, die im Sinne des demokratischen Grundverständnisses handeln.

Ein weiterer Schwerpunkt der Curricula liegt auf dem Erwerb überfachlicher und fachbezogener Kernkompetenzen, deren Erlangung zu einer Herausbildung mündiger Bürger führen soll. In diesem Zusammenhang wird unabhängig vom Bundesland, die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte in den Lehrplänen thematisiert.

Obwohl die Kerncurricula Bezüge zu den Grund- und Menschenrechten herstellen und deren Bedeutung für die Gesellschaft hervorheben, sind die Umsetzungen und Gewichtungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Zu beachten ist jedoch, dass der Politikunterricht bzw. die politische Bildung in Hessen bereits in der Klasse sieben, in Sachsen im Jahrgang neun und in Baden-Württemberg in der Klasse acht beginnt, weshalb die drei Bundesländer auf dem Weg zum Abitur unterschiedliche Themenschwerpunkte setzen, um ihre Schüler bestmöglich auf die allgemeine Hochschulreife vorzubereiten. Aus diesem Grund variiert zwar die Reihenfolge der verbindlichen Unterrichtsthemen, die Inhalte sind jedoch weitestgehend konvergent.

Während der hessische Lehrplan für die Klasse sieben und der sächsische Lehrplan für den Jahrgang neun zu Beginn deutlich machen, dass ein Schwer-

---

<sup>215</sup> Vgl., ebd.

punkt auf der Achtung der Menschenrechte und dem Verständnis der Menschenwürde liegt, gibt das baden-württembergische Curriculum lediglich bei der Vorstellung der Kompetenzen vor, dass die Schüler ein Verständnis über Grundwerte, Menschenwürde und Menschenrechten haben und zudem anderen gegenüber tolerant auftreten sollen. Dies schlägt sich auch in der Umsetzung der Thematik im Lehrplan nieder, da sowohl Hessen als auch Sachsen die Grund- und Menschenrechte integrieren und ihnen kontinuierlich Aufmerksamkeit schenken, wobei die thematischen Schwerpunkte je nach Einbettung in die Unterrichtseinheit variieren. Im Gegensatz dazu kommt es zu keiner Thematisierung der Grund-, Kinder- und Menschenrechte im baden-württembergischen Lehrplan der Klasse acht.

Im achten Jahrgang der hessischen Gymnasien wird ein bedeutender Schwerpunkt auf die Grund- und Menschenrechte gelegt. Dies wird daran deutlich, dass die Thematik, vor allem in der Unterrichtseinheit ‚Jugend und Recht, Rechtswesen‘ sowie ‚Wahlen, Parteien und politischer Entscheidungsprozess‘ immer wieder aufgegriffen und behandelt wird.

Das Bundesland Sachsen legt ebenfalls größere Aufmerksamkeit auf die Menschenrechte, wobei die allerdings erst im Jahrgang zehn geschieht. Während dieser Einheit, so macht das Curriculum deutlich, sollen die Schüler lernen, sich für die Menschenrechte einzusetzen, um für deren Sicherung auch zukünftig zu sorgen. Was vor allem in der Unterrichtseinheit ‚Internationale Beziehungen‘ deutlich wird. Zudem werden die Grund- und Menschenrechte durch das sächsische Curriculum noch einmal im Wahlpflichtbereich ‚Internationales Recht‘ aufgegriffen, wodurch deren Stellenwert abermals betont wird.

Neben Hessen und Sachsen legt im Jahrgang zehn auch das Curriculum Baden-Württembergs einen Schwerpunkt auf die Menschenrechtsbildung und Menschenrechtserziehung. Obwohl dies am Anfang eher sporadisch erscheint, widmet der Lehrplan den Menschenrechten eine gesamte Unterrichtseinheit, die ebenfalls deren Schutz und Bedeutung hervorhebt und die Schüler für ihre Wahrung sensibilisieren soll.

Im neunten Jahrgang der hessischen Gymnasien wird die Menschenrechtsbildung ein weiteres Mal aufgegriffen. Obwohl dies vermehrt implizit geschieht, wird die Thematik in den fakultativen Unterrichtsinhalten ‚Europäische Integration‘ sowie ‚Grundwerte der Verfassung‘ aufgenommen. Dabei wird die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte und die Aufgabe der Schüler, sich dafür einzusetzen und auf Missstände aufmerksam zu werden, hervorgehoben.

Bei der Analyse hinsichtlich der Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Kerncurricula der Bundesländer Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg fällt auf, dass in der Sekundarstufe I, die in diesem Fall die Jahrgänge sieben bis zehn umfasst, die Thematik immer wieder aufgegriffen wird. Obwohl ihr Bedeutung in allen Curricula im Bereich Aufgaben und Ziele des Faches mehrfach hervorgehoben wird, ist die Umsetzung dennoch eher sporadisch und findet in der Regel eher implizit statt.

Im hessischen Kerncurriculum der Jahrgänge sieben bis neun werden die Menschenrechte viermal explizit erwähnt, in jeder Jahrgangsstufe mindestens einmal ausdrücklich thematisiert und integriert. Zudem werden die Schüler immer wieder implizit mit den Grund- und Menschenrechten konfrontiert, welche in jeder Klassenstufe umgesetzt werden, sodass die Schüler eigenständig auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam werden und verstehen, welchen Stellenwert die Grund- und Menschenrechte in einer modernen Gesellschaft einnehmen. Auf diese Weise werden die Schüler für die Wahrung und den Schutz der Rechte sensibilisiert, damit sie auch international weiter an Geltung gewinnen.

Während im hessischen Lehrplan die implizite und explizite Erwähnung der Menschenrechte gleich verteilt ist, führt das sächsische Curriculum für die Jahrgänge neun und zehn die Thematik der Menschenrechte ausschließlich explizit an und nennt sie insgesamt viermal, wobei das Thema dreimal als verpflichtender Unterrichtsinhalt zu behandeln ist.

Im Gegensatz zu Hessen und Sachsen geht der baden-württembergische Lehrplan in der Sekundarstufe I lediglich im Jahrgang zehn auf die Grund- und

Menschenrechte ein und behandelt diese insgesamt vier Mal indirekt.

Aufgrund der Tatsache, dass Baden-Württemberg als einziges Bundesland die Menschenrechte in einer eigenständigen Unterrichtseinheit aufgreift, wird ihnen hierbei besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die Schüler sollen nicht nur die Historie der Grund- und Menschenrechte und deren Geltungsanspruch verinnerlichen, sondern auch über mögliche Schutzmaßnahmen nachdenken.

Bei der Betrachtung der Sekundarstufe I der drei Bundesländer wird ersichtlich, dass die Menschenrechte klaren Einzug in die Curricula fanden. Dennoch sind die Unterrichtsinhalte bei denen sie explizit angesprochen werden, eher knapp gehalten, sodass ein intensiveres Vordringen in die Thematik häufig nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang nimmt Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle ein, da es als einziges Land die Thematik der Menschenrechte in einer eigenständigen Unterrichtseinheit aufgreift und somit die Möglichkeit bietet, die Inhalte kleinschrittiger und intensiver bearbeiten zu können.

Bei den impliziten Nennungen wird deutlich, dass es viele Unterrichtsinhalte innerhalb der politischen Bildung gibt, bei denen die Lehrkräfte einen Bezug zu den Grund- und Menschenrechten herstellen können. Allerdings ist dies in der Praxis, aufgrund der überladenen Curricula und angesichts des Zeitmangels, eher bedingt umsetzbar.

Der Unterricht der Sekundarstufe II umfasst in Hessen die E- und Q-Phase, in Sachsen die Jahrgänge elf und zwölf sowie in Baden-Württemberg die Kursstufe. Ebenso wie in Sachsen beinhaltet die Q-Phase Hessens sowie die Kursstufe Baden-Württembergs die ehemaligen Jahrgänge elf und zwölf, da die genannten Bundesländer G-8 anbieten und somit der Jahrgang dreizehn entfällt.

Wie bereits in der Sekundarstufe I wird auch in der gymnasialen Oberstufe bei den Aufgaben und Zielen bzw. bei den Lerninhalten darauf verwiesen, dass die Grund- und Menschenrechte einen großen Stellenwert in der Gesellschaft innehaben. Aus diesem Grund liegt es in der Verantwortung der Lehrkräfte, den Schülern Grundkenntnisse zu vermitteln, damit diese zu mündigen Bürgern heranreifen und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Das hessische Curriculum gibt für die Oberstufe sechs verbindliche Unterrichtsinhalte vor, wobei deren Abfolge, wie bereits erwähnt, teilweise variabel ist. Dennoch werden die Menschenrechte kontinuierlich mitaufgegriffen, indem sie dreimal explizit und zweimal implizit in die Unterrichtseinheiten integriert wurden.

Durch die Analyse wird ersichtlich, dass die Thematik in der E-Phase Hessens lediglich implizit aufgegriffen wird, indem auf sie im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten ‚Gleichberechtigung der Geschlechter‘ sowie im fakultativen Bereich der ‚Bildungspolitik‘ Bezug genommen werden kann.

Im Gegensatz dazu wird die Thematik in der Qualifikationsphase (Q1-Q4) direkt aufgegriffen und immer wieder in die Unterrichtsinhalte integriert, wobei dies vorrangig indirekt geschieht. Im Themenkomplex ‚Politische Theorie‘ (Q1) werden die Menschenrechte jedoch explizit aufgegriffen, wobei dieser Unterrichtsinhalt nur für den Leistungskurs verpflichtend ist. Demgegenüber bezieht das Curriculum in der Q3 die ‚Internationalen Beziehungen und Globalisierung‘ mit ein und berücksichtigt dabei auch die ‚Sicherung der Menschenrechte‘, die sowohl im Grundkurs als auch im Leistungskurs behandelt werden. Zudem können die Lehrkräfte in der Unterrichtseinheit ‚Internationales Recht‘, welches jedoch nur vom LK bearbeitet wird, das Völkerrecht mit in das Unterrichtsgeschehen einbinden, wodurch implizit eine weitere Möglichkeit gegeben ist die Menschenrechte zu behandeln.

Ebenso wie bei den Themen der Q1 und der Q3 bezieht auch die Q4- Unterrichtseinheit ‚Aspekte der Globalisierung‘ die Grund- und Menschenrechte mit ein. In diesem Fall sollen die Schüler für das Erkennen von Menschenrechtsverletzungen sensibilisiert werden. Während dieser Einheit werden die Schüler einmal direkt und einmal indirekt, unter Bezugnahme der ‚Frauen- und Geschlechterpolitik‘, auf die Menschenrechte aufmerksam gemacht.

Bei der Betrachtung des hessischen Kerncurriculums für das Fach PoWi wird deutlich, dass dort wiederholt die Thematik der Menschenrechte vorkommt, sodass die Schüler immer wieder damit konfrontiert werden und sie während ihrer Schulzeit immer wieder begleiten. Allerdings werden diese häufig nur



implizit erwähnt, da der Fokus der Lehrkräfte eher auf anderen verbindlichen Inhalten liegt, was unter anderem auch dem häufigen Zeitmangel geschuldet ist.

Während den Grund- und Menschenrechten im hessischen Curriculum gerade in der Sekundarstufe II viel Beachtung geschenkt wird, berücksichtigt der sächsische Lehrplan diese eher nichtig und bezieht sich lediglich implizit auf die Menschenrechte. Im Gegensatz zum GK des Jahrgangs elf, der sich nicht mit der Thematik befasst, behandelt der LK die Menschenrechte in den Bereichen ‚Legitimität und Herrschaft, Sozialstruktur und sozialer Wandel‘ und der ‚Gleichstellung von Mann und Frau‘ allenfalls implizit, geht jedoch nicht intensiver auf die Inhalte ein.

Im Jahrgang zwölf ist dies ähnlich, wobei ebenfalls die Menschenrechte nicht explizit mitaufgenommen wurden, sondern lediglich einmal im GK ‚Legitimität und Herrschaft‘ und einmal im LK ‚Internationale Politik in einer globalisierten Welt‘ implizit Erwähnung finden.

Obwohl das sächsische Kerncurriculum zu Beginn hinsichtlich der Aufgaben und Ziele des Faches die Rolle und Stellung der Menschenrechte betont, dass die Schüler über Grundwissen verfügen sollen, um die Rechte der Menschen kennen, verstehen, umsetzen, aber auch schützen zu können, findet die vorrangige Umsetzung lediglich in der Sekundarstufe I statt. Dagegen wird den Menschenrechten in der Oberstufe kaum Beachtung geschenkt.

In der Kursstufe Baden-Württembergs macht das Curriculum ähnlich wie in Hessen und Sachsen deutlich, dass die Schüler über Wissen und Verständnis für die Menschenrechte verfügen sollen, um diese auch für zukünftige Generationen zu sichern. Allerdings geht die zweistündige Kursstufe lediglich im Bereich ‚Friedenssicherung und Konfliktbewältigung‘ implizit auf die Menschenrechte ein, weshalb diese dort lediglich einmal erwähnt werden.

Im Gegensatz dazu werden die Grund- und Menschenrechte in der vierstündigen Kursstufe in der Unterrichtseinheit ‚Internationale Beziehungen und inter-

nationale Politik‘ im Rahmen der Friedenssicherung sowohl implizit als auch eigenständig in der Unterrichtseinheit ‚Friedenssicherung durch Demokratisierung und Menschenrechtspolitik‘ genannt und als verbindliches Unterrichtsthema kenntlich gemacht.

In Baden- Württemberg wird den Menschenrechten sowohl im Jahrgang zehn als auch in der Kursstufe eine eigene Unterrichtseinheit gewidmet. Dennoch findet die Beachtung der Menschenrechte innerhalb des Curriculums eher eine dürftige Beachtung.

Zusammenfassend lässt sich für die drei Bundesländer Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg festhalten, dass alle Bundesländer darum bemüht sind, der Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Lehrplänen möglichst gerecht zu werden.

Zunächst wird bei der Betrachtung der Curricula eine Übereinstimmung dahingehend deutlich, dass sie sich auf das Grundgesetz und die jeweilige Landesverfassung berufen, sodass der demokratische Fokus im Vordergrund steht. Zudem wird in allen Curricula darauf verwiesen, dass die Lehrkräfte den Schülern unter Beachtung des Beutelsbacher Konsens‘ das Wissen, und die entsprechenden Kompetenzen vermitteln sollen.

In Bezug auf die Menschenrechtsbildung wird ersichtlich, dass Hessen die Menschenrechte von den Jahrgängen sieben bis zum Ende der Q4-Phase siebenmal explizit und sechsmal implizit nennt. Sachsen bezieht sich demgegenüber in den Jahrgängen neun bis zwölf viermal ausdrücklich und fünfmal implizit auf die Grund- und Menschenrechte. In Baden-Württemberg wird fünfmal implizit auf die Menschenrechte verwiesen und lediglich dreimal explizit. Obwohl Baden-Württemberg als einziges Bundesland in diesem Vergleich ausdrücklich zwei Unterrichtseinheiten zur Thematik der Menschenrechte in das Curriculum integriert hat, ist es dennoch das Land, was die Menschenrechtsbildung eher sporadisch umsetzt.

Im Curriculum Sachsens wird ersichtlich, dass die Integration der Menschenrechtsbildung vorrangig in der Mittelstufe stattfindet und kaum Beachtung in der Oberstufe findet. In diesem Fall sollten der Aufbau und die Schwerpunktsetzung nochmals überdacht werden, um die Schüler im Bereich Menschen-

rechtsbildung bestmöglich zu schulen.

Im Gegensatz dazu integriert der hessische Lehrplan die Menschen- und Grundrechte immer wieder in das Unterrichtsgeschehen. Von den Jahrgängen sieben bis zum Ende der Q-Phase wird die Thematik immer wieder in das Bewusstsein der Schüler gerückt, sodass sich die Schüler damit identifizieren können.

Anhand des Vergleichs wird ersichtlich, dass die Umsetzung der Menschenrechte innerhalb der fachbezogenen Kerncurricula noch nicht vollständig abgeschlossen ist und stetig weiterentwickelt werden sollte, damit die Schüler die geforderten Kompetenzen erwerben können. Dennoch wird gerade am hessischen Curriculum deutlich, dass die Umsetzung in den Lehrplänen gut gelingen kann.

### 3.2 Menschenrechtsbildung in deutschen Schulbüchern

*„Dem Schulbuch kommt als einziges Unterrichtsmedium insofern überragende Bedeutung zu, als es im Vergleich zu anderen Unterrichtsmedien in der Regel als einziges dem Schüler unmittelbar, bleibend und gültig zur Entnahme von Informationen und als Lehrmittel zur Verfügung steht. Es muss den gesamten Lehrstoff in der vom Lehrplan vorgeschriebenen Weise abdecken [...] damit [es] für Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte eine Art Allgemeingültigkeitsanspruch mit Autonomiestatus [erlangt].“<sup>216</sup>*

Da die Schulen und Lehrer dazu angehalten sind, angemessene, aktualitätsbezogene und zukunftsorientierte Unterrichtsmaterialien im Unterricht zu verwenden, können sich Lehrkräfte verschiedener Medien, wie beispielsweise Zeitungsartikel, Broschüren und Internet sowie eigenständig erstellter Materia-

---

<sup>216</sup> Druba, Volker (2006): Menschenrechte in Schulbüchern. Eine produktorientierte Analyse, Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft, Bd. 63, Prof. Dr. Lenhart, Volker/ Prof. Dr. Dr. h.c. Röhrs, Hermann (Hrsg.), Frankfurt a. Main, Peter Lang Verlag, S. 37, zitiert nach Sretenovic, Karl (1990): Geschichtsverständnis, Geschichtslehrplan und Schulbücher für „Geschichte und Sozialkunde“, in: Zeitgeschichte 17.

lien bedienen. Dem Schulbuch kommt jedoch nach wie vor die größte Bedeutung zu, da es ein Medium darstellt, welches zahlreiche durch die Curricula geforderten Bildungsinhalte des jeweiligen Bundeslandes für die spezifischen Jahrgänge und Schultypen in sich vereint.

Im Rahmen der zunehmenden Forderung einer adäquaten Umsetzung der Menschenrechtsbildung im Unterrichtsgeschehen spielen vor allem die Schulbücher eine besondere Rolle.

In den vergangenen Jahren wurde immer thematisiert, dass die Behandlung der Menschenrechte in den Schulbüchern unzureichend sei, obwohl die UNESCO und der Europarat immer wieder Leitlinien zur Umsetzung der Thematik im internationalen Bildungsbereich herausgegeben haben. Daher wurden in der BRD ab 1980 immer wieder Forderungen laut, „verstärkt de[m] Them[a] Menschenrechte im Unterricht und in den Lehrbüchern Aufmerksamkeit zu schenken.“<sup>217</sup>

Die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in Schulbüchern sollte vor allem der Intention folgen, ihre Bedeutung für die Sicherung und Wahrung der Demokratie herauszustellen und die Schüler für rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen zu sensibilisieren. Schließlich sollte die Aufnahme des Themas ‚Menschenrechte‘ in den Schulbüchern die Schüler befähigen auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu werden, um ihnen entgegenzuwirken.<sup>218</sup>

In diesem Zusammenhang hat das Georg-Eckert-Institut, das sich mit internationalen Schulbuchanalysen auseinandersetzt, zehn zentrale Themenkomplexe formuliert, die in zukünftigen Schulbüchern aufgegriffen und als Grundlage genutzt werden sollen. Hierzu zählen die „Geschichte der Menschenrechte, [die] Darstellung der Menschenrechtsgenerationen, [die] Anerkennung der Rechte anderer, Menschenrechte in multikulturellen Gesellschaften, [die] In-

---

<sup>217</sup> Fritzsche, K. Peter (1998): Menschenrechte in Lehrbüchern, in: Weinbrenner, Peter/ Fritzsche, K. Peter, Menschenrechtserziehung. Ein Leitfaden zur Darstellung des Themas „Menschenrechte“ in Schulbüchern und im Unterricht, Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn (Hrsg.), Georg-Eckert-Institut, Braunschweig, S. 25.

<sup>218</sup> Vgl., ebd.

ternationale[n] und nationale[n] Dimensionen von Menschenrechtsverletzungen [sowie] [i]nternationale und nationale Institutionen und Organisationen [...], [ebenso wie] Verständnis und Kontroversen bezüglich der Universalität [...], [i]deologischer Missbrauch [...], Hindernisse bei der Durchsetzung [...] [und die] Verantwortlichkeit des Einzelnen.“<sup>219</sup>

Hierbei kam Fritzsche zu der Erkenntnis, dass „es auf der normativen Ebene eine signifikante Überrepräsentation der Menschenrechtsrhetorik und der abstrakten Menschenrechtsdeklarationen gibt [,wohingegen] [d]ie empirische Ebene der Menschenrechtsverletzungen und die Ebene der Durchsetzung von Menschenrechten sowie der Verantwortung der Bürger [...] unterrepräsentiert [sind].“<sup>220</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass die Kultusministerien der Länder Schulbuchkataloge vorgeben sind sowohl die Schulen als auch die Lehrer nicht völlig frei in der Entscheidung welche Schulbücher in den Klassen verwendet werden sollen. Dennoch haben die Lehrkräfte vor allem in Hessen die Möglichkeit im Rahmen der Lehrmittelfreiheit teilweise frei entscheiden zu können.

Die Schulbuchkataloge ändern sich zudem jährlich und beinhalten alle gängigen Schulformen und Fächer.

Die Kataloge der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich dabei wenig, sodass sie alle die Sekundarstufen I und II sowie die einzelnen Verlage, Buchtitel, Erscheinungsjahre, Preise und ISBN-Nummern umfassen.

Die zugelassenen Schulbücher bieten durch ihre Einheitlichkeit den Vorteil, dass die Schulen eines Bundeslandes zu deren Nutzung verpflichtet werden, wodurch hinsichtlich der Vorbereitung auf das Landesabitur gleiche Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei der Betrachtung der Schulbuchkataloge Hessens, Sachsens und Baden-Württembergs fällt auf, dass sich alle genannten Bundesländer besonders auf die Verlage wie Schroedel, C. C. Buchner-Verlag und Klett konzentrieren, so-

---

<sup>219</sup> Sommer, Gert/ Stellmacher, Jost: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung, S. 49.

<sup>220</sup> Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte in Lehrbüchern, S. 27.

dass diese Bücher vorrangig zur Auswahl stehen.

Neben den bereits genannten Schulbüchern bieten unter anderem die Bundeszentrale für politische Bildung oder das Deutsche Institut für Menschenrechte Materialien zur Menschenrechtsbildung an. Vor allem das Handbuch zur Menschenrechtsbildung für Kinder oder für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, die im Kompass<sup>221</sup> und dem Compasito<sup>222</sup> angeboten werden, spielen hierbei eine spezielle Rolle.

Im Folgenden sollen die Schulbücher der Sekundarstufen I und II der Bundesländer Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg auf die Umsetzung und Nennung der Menschenrechte hin untersucht und die gewonnenen Erkenntnisse anschließend ausgewertet werden. Um die Schulbücher angemessen vergleichen zu können, werden die aktuellen Politik-Bücher der Verlage Schroedel, C. C. Buchner-Verlag und Klett verwendet, die sowohl die Sekundarstufe I als auch die gymnasiale Oberstufe umfassen.

Der Schroedel-Verlag bietet die Schulbuchreihe ‚Mensch und Politik 2012‘ an, das es für jedes der drei genannten Bundesländer gibt und jeweils in einer Mittel- und Oberstufenausgabe vorliegt.

Der C. C. Buchner-Verlag-Verlag vertreibt für die Sekundarstufe I die Politikbücher ‚Politik & Co‘, die es themenorientiert für Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg gibt. In der Sekundarstufe II vertreibt der C. C. Buchner-Verlag-Verlag das ‚Kompendium‘, welches je nach Ausgabe für die unterschiedlichen Bundesländer konzipiert wurde.

Der Klett-Verlag bietet im Gegensatz zu Schroedel und C. C. Buchner-Verlag Schulbücher an, die spezifisch auf die Curricula der einzelnen Bundesländer

---

<sup>221</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (u.a.) (Hrsg.) (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Paderborn, Bonifatius Druck Buch Verlag.

<sup>222</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte: Compasito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern.

zugeschnitten sind.

Für Hessen bietet Klett lediglich das Schulbuch ‚Leitfragen Politik‘ an, das für die Nutzung der gymnasialen Oberstufe bestimmt ist.

In Sachsen ist das führende Politikbuch ‚Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft‘ in der Mittelstufe, wohingegen ‚Globale politische Strukturen und Prozesse‘ sowie ‚Leitfragen Politik‘ wie in Hessen die zentralen Unterrichtsbücher der Sekundarstufe II darstellen.

In Baden-Württemberg werden in der Mittelstufe vorrangig die Bücher ‚Terra GWG 1/2‘ und in der gymnasialen Oberstufe ‚Anstöße 1/2‘ verwendet.

Im Unterschied zur Kerncurricula-Analyse, bei der sowohl die impliziten als auch expliziten Nennungen untersucht wurden, werden bei der Schulbuch-Analyse lediglich die expliziten Nennungen untersucht. Zudem ist bei der Wahl der Verlage und Schulbücher darauf geachtet worden, nahezu die gleichen Schulbücher, jedoch Bundesland spezifisch auszuwählen, um eine Vergleichsbasis zu erhalten.

### 3.2.1 Hessen

Das hessische Kultusministerium hat für das Fach PoWi einen Schulbuchkatalog entworfen, der jährlich verändert und aufgestockt wird. Das hessische Kultusministerium schlägt vorrangig die Verlage Schroedel, C. C. Buchner-Verlag, Cornelsen, Schöningh und Klett vor, wobei die Angebote der Verlage Buchner und Schroedel überwiegen. Dennoch sollen im Folgenden lediglich die hessischen Schulbücher der Verlage Schroedel, Buchner sowie Klett auf die Umsetzung der Menschenrechtsthematik hin untersucht werden.

Der Schroedel-Verlag bietet für das hessische Fach PoWi vorrangig die Schulbuchreihe ‚Mensch & Politik‘ an, die allgemein für die Sekundarstufen I und II konzipiert wurden und somit die Jahrgänge sieben bis zwölf umfassen.

‚Mensch & Politik I‘, welches für die Mittelstufe der G8-Gymnasien bestimmt ist und 2014 veröffentlicht wurde, behandelt die Schwerpunktthemen „Jugend:

Zwischen Kindheit und Erwachsensein, Schule heute, Demokratie in Stadt und Land, Generation Konsum-Jugendliche im Wirtschaftsprozess, [a]lles was Recht ist', Markt-Wirtschaft-Politik, Sozialstaat in der Krise?, Politik in Deutschland, [u]mweltbewusst leben-nachhaltig wirtschaften!, Arbeits- und Berufswelt im Wandel, Medien im Spannungsfeld von Wirtschaft und Politik [sowie] Europa: ein Modell für die Zukunft?, Frieden und Sicherheit im 21. Jahrhundert [und] Globalisierung-Veränderung in der Welt.<sup>223</sup>

In der Unterrichtseinheit „Alles was Recht ist?“<sup>224</sup> wird unter anderem der Frage nachgegangen, ob die Menschenrechte eingehalten werden. Dazu werden neben den Grund- und Bürgerrechten auch die Menschenrechte vorgestellt, definiert und erläutert, sodass die Schüler am Ende der Einheit die Unterschiede, Parallelen und Zusammenhänge erklären und aufzeigen können.

Zunächst wird in den Quellen M1 die Geschichte der Entführung Jakob von Metzlers und der Umgang mit dem Täter Magnus Gäfgen, der unter der Androhung von Gewalt, durch den Polizeibeamten Wolfgang Daschner, zur Aussage gezwungen werden sollte, aufgegriffen. Durch die Bearbeitung der Fälle, sollen sich die Schüler mit den Quellen M4 „Zur Gesetzeslage“<sup>225</sup> und M5 „Das Verbot der Folter“<sup>226</sup> auseinander setzen, um auf diese Weise das Verhalten des Täters Magnus Gäfgen und des Polizeibeamten Daschners beurteilen zu können. Des Weiteren sollen die Schüler Stellung zu den Gerichtsurteilen beziehen, die zum einen die Verurteilung Daschners und zum anderen die Klage Gäfgens vor dem EuGH beinhalten.

Weiterhin wird in dieser Unterrichtseinheit das Thema der Kinderrechte und deren Rolle beleuchtet. Mit Hilfe der Quellen M2, die die einzelnen Kinderrechte kurz nennt, sollen die Schüler auf die Entführung Jakob von Metzlers eingehen und erkennen, welche Kinderrechte in diesem Fall verletzt wurden. Zudem sollen sich die Schüler über die Problematik des ‚Kinderhandels‘, unter

---

<sup>223</sup> Dr. Heither, Dietrich/Klößner, Egbert/Dr. Wunderer, Hartmann (2014): Mensch & Politik. Sekundarstufe I. Politik und Wirtschaft Hessen, unter Mitarbeit von: Brunkhorst, Joachim/Meyer, Karl-Heinz/Raps, Christian (u.a.), Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel, S. 3-7.

<sup>224</sup> Ebd., S. 120.

<sup>225</sup> Ebd.

<sup>226</sup> Ebd., S. 138.



Berufung auf die Quellen M3/4, auseinandersetzen und benennen, welche Rechte in M3 verletzt wurden. Mit Hilfe dieser Quellen sollen die Schüler die Bedeutung des Kinder- und Menschenrechtsschutzes verstehen und die Frage diskutieren, ob die Kinderrechte explizit mit in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten.<sup>227</sup>

Am Ende der Unterrichtseinheit, werden die Grund-, Bürger-, Kinder- und Menschenrechte noch einmal zusammengefasst und definiert.

Neben der Unterrichtseinheit ‚Alles was Recht ist?‘ greift auch die Einheit ‚Politik in Deutschland‘<sup>228</sup> die Thematik der Grund-, Bürger- und Menschenrechte noch einmal auf, definiert diese und macht die Rolle des Staates beim Schutz Menschenrechte deutlich. Dazu sollen sich die Schüler mit den Quellen M1 ‚Aus dem Grundgesetz‘<sup>229</sup> sowie M2 ‚Wann wird die menschliche Würde verletzt?‘<sup>230</sup> auseinandersetzen. Dies soll unter dem Gesichtspunkt analysiert werden, wann und in welchem Umfang die Menschenrechte in Deutschland eingeschränkt oder verletzt werden, obwohl der Staat für Sicherheit und Frieden garantieren muss. Weiterhin wird die Frage thematisiert, ob sich Staaten gegenseitig aufgrund von Menschenrechtsverletzungen kritisieren dürfen, auch wenn eines der Länder ebenfalls Menschenrechtsverletzungen zulässt.<sup>231</sup>

Wie bereits erwähnt, werden auch am Ende dieser Unterrichtseinheit die Menschenrechte noch einmal definiert und als Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung kenntlich gemacht,

Ebenso wie bereits in Deutschland, wird in diesem Buch auch die Thematik der Menschenrechte innerhalb der EU, in der Einheit ‚Europa: Ein Modell für die Zukunft?‘<sup>232</sup> aufgegriffen.

---

<sup>227</sup> Vgl., ebd., S. 139 ff.

<sup>228</sup> Ebd., S. 198.

<sup>229</sup> Ebd., S. 200.

<sup>230</sup> Ebd., S. 201.

<sup>231</sup> Vgl., ebd.,

<sup>232</sup> Ebd., S. 316.

Hierbei wird vor allem auf den Schutz der Menschenrechte verwiesen und die damit verbundenen Themen wie Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus als Leitziele der EU deutlich gemacht. Obwohl sich die Mitglieder der EU in ihren Verträgen wie die Charta der Grundrechte darauf verständigten, die Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Minderheiten wie Sinti und Roma zukünftig zu unterbinden, kommt dies jedoch noch immer vor (M2/3).<sup>233</sup> In der folgenden Quelle wird auf die Aufenthaltsrechte innerhalb der EU eingegangen.

Schließlich geht auch das Glossar des Schulbuches auf die Grund- und Menschenrechte ein.<sup>234</sup>

Der zweite Band von ‚Mensch & Politik‘, der für die gymnasiale Oberstufe entwickelt und ebenfalls im Jahre 2014 veröffentlicht wurde, beinhaltet die Themen „Jugend-Familie-Alter: Bevölkerungsstruktur im Umbruch, [g]esellschaftlicher Wandel und Sozialreform, Ökologie und Marktwirtschaft, Wirtschaftspolitik, Globalisierung und die deutsche Wirtschaft, [i]st die Bundesrepublik eine ‚Parteiendemokratie‘?, Grundrechte und demokratisches System in Deutschland [sowie] Weltordnung(en) im 21. Jahrhundert, [i]nternationale Konflikte- das Beispiel Afghanistan [und] Entwicklungen in einer globalisierten Welt.“<sup>235</sup>

Im Gegensatz zum ersten Band, der sich erneut mit der Thematik der Menschenrechte befasst, liegen im zweiten Band die Schwerpunkte eher auf anderen Themengebieten.

Zunächst behandelt die Unterrichtseinheit „Grundrechte und demokratisches System in Deutschland“<sup>236</sup> die Thematik, indem es einerseits das Rechtsstaatsystem und andererseits die Rolle des Staates und seine Schutzfunktion den Grundrechten nachzukommen, erörtert. Dabei wird deutlich gemacht, dass die Grundrechte im Regelfall weder eingeschränkt noch verändert werden dürfen

---

<sup>233</sup> Vgl., ebd., S. 334 f.

<sup>234</sup> Vgl., Ebd., S. 400 f.

<sup>235</sup> Dr. Heither, Dietrich/Klößner, Egbert/Dr. Wunderer, Hartmann (2014): Mensch & Politik. Sekundarstufe II. Gesamtband Politik und Wirtschaft, unter Mitarbeit von: Brandt, Uwe/Egner, Anton/Hitzschke, Angela (u.a.), Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel, S. 3 ff.

<sup>236</sup> Ebd., S. 266.

(Art. 79. GG). Die Schüler sollen beim Erarbeiten dieser Einheit dafür sensibilisiert werden, zu untersuchen in welchen Fällen die Grund- und Menschenrechte mit den Befugnissen des Bundeskriminalamtes korrelieren.<sup>237</sup>

Daran anschließend wirft ‚Mensch & Politik II‘ die Frage auf, ob den Menschenrechten seit Inkrafttreten der AEMR und den sich anschließenden Konventionen und Übereinkommen eine universelle Gültigkeit zugesprochen werden kann oder ob der Universalitätsanspruch in einigen Fällen an Grenzen stößt und wenn ja, auf welche Weise und in welchem Ausmaß.<sup>238</sup> Um dieser Frage nachzugehen, werden in den Quellen M3 „Gravierende Menschenrechtsverletzungen“<sup>239</sup> und M4 „Langsame Fortschritte“<sup>240</sup> die Stellungnahmen von Amnesty International und der Bericht der Bundesregierung miteinander verglichen. Auf diese Weise soll den Schüler die Multiperspektivität spezieller Sachverhalte verdeutlicht werden.

Des Weiteren wird die Thematik der Menschenrechte in der Unterrichtseinheit „Weltordnung(en) im 21. Jahrhundert“<sup>241</sup> erneut aufgegriffen, jedoch unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts, das die einzelnen Staaten dazu auffordert, die unterschiedlichen internationalen Verträge in nationales Recht, hinsichtlich der Menschenrechtsschutzes zu transferieren. In diesem Zusammenhang geht vor allem die Quelle M4 „Völkerrecht und Menschenrechte“<sup>242</sup> auf die Historie und die Bedeutung des Völkerrechts ein.

In dieser Einheit wird auf die Aufgaben, Funktionen und die Rolle der UNO in der Menschenrechtsthematik eingegangen, um auch zukünftig den Frieden zu sichern.<sup>243</sup>

Weiterhin werden im Glossar die Inhalte aufgenommen und definiert, sodass die Schüler jederzeit die Grund- und Menschenrechte nachschlagen können.

Ebenso wie Band eins, geht auch das zweite Buch der Reihe ‚Mensch & Politik‘ kontinuierlich auf die Thematik der Menschenrechte ein und kann auf die-

---

<sup>237</sup> Vgl., ebd., S. 280-285.

<sup>238</sup> Vgl., ebd., S. 286 f.

<sup>239</sup> Ebd., S. 287.

<sup>240</sup> Ebd., S. 288.

<sup>241</sup> Ebd., S. 310.

<sup>242</sup> Ebd., S. 320.

<sup>243</sup> Vgl., ebd., S. 369.

se Weise die Kompetenzen der Schüler hinsichtlich der Menschenrechtsbildung erweitern, sodass die Schüler schließlich über ein gesichertes, umfangreiches Wissen verfügen und für die Verbreitung der Menschenrechte eintreten können.

Der C.C. Buchner-Verlag veröffentlichte für die Jahrgänge acht und neun die Schulbuchreihe ‚Politik & Co. 1/2/3‘, wobei das Augenmerk im Folgenden auf dem zweiten und dritten Band liegen wird, da hierbei die Thematiken der Grund- und Menschenrechte explizit mit aufgenommen wurden.

Der zweite Band der ‚Politik & Co.‘ Reihe, der 2010 veröffentlicht wurde, umfasst vier Schwerpunktthemen, zu denen „Jugendliche in der Rechtsordnung, [d]ie Wirkungsweise des Marktes, Auftrag und Probleme des Sozialstaates [und] [d]er politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in Deutschland“<sup>244</sup> gehören. Innerhalb dieser Schwerpunktthemen, werden die Grund- und Menschenrechte immer wieder aufgegriffen.

Zu Beginn der Unterrichtseinheit „Jugendliche in der Rechtsordnung“<sup>245</sup> wird deutlich gemacht, dass die Menschenrechte als Grundlage der deutschen Rechtsordnung gelten und dass diese in den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes festgeschrieben wurden. Zudem werden die Schüler mit der Historie und den drei Menschenrechtsgenerationen konfrontiert und sollen anhand des erworbenen Wissens die Rolle und die Bedeutung der Menschenwürde und der Menschenrechte verinnerlichen, wozu sie die Quellen M3 „[...]Menschenrechte als Grundlage unserer Rechtsordnung“<sup>246</sup> und M4 „Drei Generationen von Menschenrechten“<sup>247</sup> nutzen können. Weiterhin wird die Rolle der Grundrechte innerhalb des Grundgesetzes mit Hilfe von M5 „Grundrechte und Rechtsstaatgarantie im Grundgesetz“<sup>248</sup> verdeutlicht und ein Bezug zwischen Grund- und Menschenrechten hergestellt. Dieses erworbene Wissen

---

<sup>244</sup> Müller, Erik/Podes, Stephan/ Riedel, Hartwig (u.a.) (2010): Politik & Co. Politik und Wirtschaft für das Gymnasium (G8) Hessen, 2. Aufl., Riedel, Hartwig (Hrsg.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 3.

<sup>245</sup> Ebd., S. 8.

<sup>246</sup> Ebd., S. 9.

<sup>247</sup> Ebd., S. 10.

<sup>248</sup> Ebd.

wird noch einmal in ‚Was wir jetzt wissen‘ thematisiert sowie im kleinen Politiklexikon durch eine kurze Wiederholung der Grund- und Menschenrechtsdefinition aufgegriffen.<sup>249</sup>

Der dritte Band der Reihe ‚Politik & Co.‘, der für den neunten Jahrgang konzipiert und 2008 veröffentlicht wurde, beinhaltet die Themen „Arbeit und Beruf, [d]as Unternehmen als wirtschaftliches und soziales Aktionszentrum [sowie] Sozialstaat und Ökonomie: die soziale Marktwirtschaft, Medien zwischen Pressefreiheit und Markt, [i]nternationale Zusammenarbeit und Friedenssicherung [und] [i]nternationale Wirtschaftsbeziehungen.“<sup>250</sup>

Während im zweiten Band die Thematik der Grund- und Menschenrechte wiederholt in den einzelnen Unterrichtsinhalten thematisiert wurde, liegt der Schwerpunkt im dritten Band auf der Etablierung der Grundrechte. Dies wird vor allem in der Unterrichtseinheit „Grundwerte der Verfassung“<sup>251</sup> deutlich. In diesem Zusammenhang werden die Grundrechte unter dem Gesichtspunkt des gläsernen Bürgers untersucht und schließlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Rate gezogen, in dessen Mittelpunkt der Schutz der Menschenwürde steht. Während dieser Unterrichtseinheit sollen sich die Schüler mit der Rolle der Menschenwürde innerhalb der Verfassung (M4) und dem durch das GG in den Art. 1-19. garantierten Schutz auseinandersetzen.<sup>252</sup>

Wie bereits im zweiten Band der Schulbuchreihe, werden die Grundrechte und die Menschenrechte noch einmal kurz bei ‚Was wir jetzt wissen‘ sowie im kleinen Politiklexikon definiert.

Für die gymnasiale Oberstufe bietet der C.C. Buchner-Verlag das ‚Kompendium Politik‘ für Hessen, das 2013 veröffentlicht wurde, an. Das Kompendium

---

<sup>249</sup> Vgl., ebd., S. 15/147.

<sup>250</sup> Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.) (2008): Politik & Co. Politik und Wirtschaft für das Gymnasium (G8) Hessen, Riedel, Hartwig (Hrsg.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 3 f.

<sup>251</sup> Ebd., S. 213.

<sup>252</sup> Vgl., ebd., S. 216 f.

beinhaltet sechs wesentliche Schwerpunktthemen, zu denen „[d]ie moderne Gesellschaft in Deutschland, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, [p]olitische Theorie und Staatsformen, [d]as politische System der Bundesrepublik Deutschland [sowie] [d]ie Europäische Union [und] [i]nternationale Politik“<sup>253</sup> zählen.

In der Unterrichtseinheit „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“<sup>254</sup> werden sowohl die Grundrechte als auch die Menschenrechte thematisch aufgegriffen. Zunächst werden die Grund-, Bürger- sowie die Menschenrechte definiert, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorgestellt und davon ausgehend die Rolle des Staates und die Pflichten der Bürger analysiert.

Die Quelle M1 behandelt die Thematik „Aus der Balance“<sup>255</sup>, indem sie einerseits die festgeschriebene staatlich garantierte unveräußerliche Menschenwürde, die als Basis der freiheitlich-demokratischen Ordnung angesehen wird, und andererseits die Problematik des Menschenwürdeschutzes bei der Friedenssicherung beschreibt.

Der Journalist Heribert Prantl diskutiert in Quelle M2 „Notleidende Bürgerrechte“<sup>256</sup> die Problematik der Grundrechtseinschnitte durch Datensammlungen der Bürger und die daraus resultierenden Einschnitte der Bürger- und Freiheitsrechte innerhalb eines Rechtsstaates.

Hierbei wird auch auf die fünf Staatsstrukturprinzipien eingegangen, zu der unter anderem die Rechtsstaatlichkeit gehört und deren Ziel die generelle Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist.<sup>257</sup>

Weiterhin thematisiert die Unterrichtseinheit „Die Europäische Union“<sup>258</sup> den europaweiten Menschenrechtsschutz, welcher seit der Ratifizierung des Lissaboner-Vertrags in der Grundrechte-Charta garantiert wird, wobei die Länder

---

<sup>253</sup> Tschirner, Martina/Bauer, Max/ Riedel, Hartwig (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die Oberstufe. Ausgabe C für Hessen, 2. Aufl., Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4 f.

<sup>254</sup> Ebd., S. 253.

<sup>255</sup> Ebd., S. 256.

<sup>256</sup> Ebd.

<sup>257</sup> Vgl., ebd., S. 258 f.

<sup>258</sup> Ebd., S. 345.

England und Polen ausgeschlossen sind.<sup>259</sup>

Weiterhin wird die Thematik der Menschenrechte in der Einheit „Internationale Politik“<sup>260</sup> aufgegriffen, indem die Aufgaben und Ziele der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik aufgegriffen werden und davon ausgehend die Achtung und der Schutz von Völker- und Menschenrecht als wesentliches Ziel im Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik festgehalten wurden. Zudem wird das Völkerrecht und dessen Grundsätze definiert und der Internationale Gerichtshof als wichtigste Instanz zum Menschenrechtsschutz vorgestellt.<sup>261</sup>

Die Quelle M1 „Völkerrecht und Menschenrechte“<sup>262</sup> erläutert, welche Rechtsformen, wie beispielsweise Gewohnheitsrechte oder Übereinkommen, zum Schutz der Menschenrechte geschlossen wurden. In dieser Quelle wird verdeutlicht, dass Menschenrechtsschutz nur funktioniert, wenn es vertragliche Absicherungen sowie Instanzen zur Überwachung gibt.

Dazu wird in der Quelle M2 „Wir dürfen vor Rechtlosigkeit und Gewalt nicht kapitulieren“<sup>263</sup> auf die Aufgaben und Ziele, aber auch auf die Probleme des Internationalen Gerichtshofes eingegangen.

Bei der Schulbuchanalyse des C.C. Buchner-Verlags fällt auf, dass die Umsetzung der Grund- und Menschenrechtsthematik in der Mittelstufe ausgewogen erscheint und in regelmäßigen Abständen immer wieder behandelt wird. In der gymnasialen Oberstufe hingegen, liegen die Schwerpunkte vorwiegend auf den Grundrechten und deren Schutz oder dem Verständnis des Völkerrechts und werden nicht eigenständig und explizit betrachtet.

Der Schulbuchkatalog Hessens schlägt aus dem Klett-Verlag das Schulbuch ‚Leitfragen Politik‘ vor, welches 2010 veröffentlicht wurde und ausschließlich für die gymnasiale Oberstufe bestimmt ist.

Diese Schulbuch umfasst die Schwerpunktthemen „Gesellschaft in Deutschland, Wirtschaft und Umwelt, [d]as politische System der Bundesrepublik

---

<sup>259</sup> Vgl., ebd., S. 352.

<sup>260</sup> Ebd., S. 395.

<sup>261</sup> Vgl., ebd., S. 466/ 495 f.

<sup>262</sup> Ebd., S. 497.

<sup>263</sup> Ebd.

Deutschland, Politik in der Europäischen Union, Globalisierung-Politik jenseits der Nationalstaaten [und] [i]nternationale Politik in einer globalisierten Welt: Sicherheit, Entwicklung und Frieden.“<sup>264</sup>

In der Unterrichtseinheit „Das politische System der Bundesrepublik [...]“<sup>265</sup> wird die Thematik des Grundgesetzes und die darin enthaltenen Grundrechte behandelt, sodass die Schüler am Ende der Einheit die Rechte der Unionsbürger benennen und erklären sowie die Bedeutung der Schutzrechte hervorheben können.

Insbesondere wird während dieser Einheit auf die fünf Staatsstrukturprinzipien eingegangen und besonders die Rolle der Rechtsstaatlichkeit, die für die Grundrechte eintreten, hervorgehoben.<sup>266</sup>

Außerdem wird die Rolle der EU beim Menschenrechtsschutz dargestellt. Zunächst geht das Buch auf die Grund- und Schutzrechte der EU-Bürger ein. Daran anschließend wird die Charta der Grundrechte vorgestellt und aufgezeigt, wie sie sich untergliedert.<sup>267</sup>

Des Weiteren werden innerhalb dieses Schulbuches die Thematik des Völkerrechts und die Instanzen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, eingegangen. Sie werden definiert und ihre Zuständigkeiten näher beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird neben den Internationalen Gerichtshöfen auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betrachtet, sodass die Schüler erkennen, dass es auch im internationalen Rahmen Instanzen zur Durchsetzung der Menschenrechte, zu deren Aufgabengebieten neben dem Menschenrechtsschutz auch der Schutz vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gehören.<sup>268</sup>

Schließlich wird die Thematik der Menschenrechte explizit in der Einheit „Internationale Politik [...]“<sup>269</sup> behandelt. Hierbei wird zunächst die Historie der Menschenrechte bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die sich daran anschließenden Übereinkommen und Konventionen vorgestellt.

---

<sup>264</sup> Feick, Jürgen/Hirsland, Katrin/Stich, Ansgar (u.a.) (2010): Leitfragen Politik. Orientierungswissen. Politische Bildung, Uhl, Herbert (Hrsg.), Stuttgart, Ernst Klett-Verlag, S. 4-8.

<sup>265</sup> Ebd., S. 167.

<sup>266</sup> Vgl., ebd., S. 181 f.

<sup>267</sup> Vgl., ebd., S. 266-269.

<sup>268</sup> Vgl., ebd., S. 325 ff.

<sup>269</sup> Ebd., S. 317.



Die Rolle der UNO im Menschenrechtsschutz wird beleuchtet und Probleme und Schwierigkeiten werden dargestellt.<sup>270</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass der Schulbuchkatalog Hessens für den Klett-Verlag lediglich dieses Schulbuch vorschlägt, welches zudem nur für die Sekundarstufe II konzipiert wurde, lassen sich keine Rückschlüsse auf die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in der Mittelstufe ziehen. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Umsetzung der Menschenrechtsthematik in der gymnasialen Oberstufe gut gelungen ist, da der Inhalt immer wieder aufgegriffen wird, sodass sich die Schüler kontinuierlich mit dem Thema auseinandersetzen und ihr Wissen sowie ihre Kompetenzen erweitern, festigen und vertiefen können.

### 3.2.2 Sachsen

Das sächsische Kultusministerium hat einen aktuellen Schulbuchkatalog für die Fächer veröffentlicht, an denen sich Schulen und Lehrer orientieren sollen. Für die Fächerkombination Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft (G/R/W) sind fünf wesentliche Verlage vorgeschlagen worden, die neben dem C. C. Buchner-Verlag auch Cornelsen, Klett sowie den Militzke-Verlag und Schroedel beinhalten, wobei die Schwerpunkte auf den Verlagen Buchner und Schroedel liegen.

Der Schroedel-Verlag bietet ebenso wie Hessen die Politikbücher ‚Mensch & Politik‘ für die Jahrgänge neun, zehn und die gymnasiale Oberstufe an. Im Rahmen dieser Arbeit werden jedoch ausschließlich die Bücher für den neunten Jahrgang und der gymnasialen Oberstufe untersucht.

Das Politikbuch ‚Mensch & Politik‘ für die Sekundarstufe I, welches 2012 veröffentlicht wurde, beinhaltet die Schwerpunktthemen „Erlebnis- und Erfahrungsraum Schule, Politik in Sachsen, Freiheitliche Demokratie [sowie] [i]m Zentrum der Demokratie: Wahlen, [d]ie politischen Institutionen, Jugend und

---

<sup>270</sup> Vgl., ebd., S. 337 f.

Recht, [u]nsere Rechtsordnung [und schließlich das Thema] Rechtsstaat und Demokratie.<sup>271</sup>

Die im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte werden im Schulbuch thematisiert, wobei verdeutlicht wird, dass der Art.1 GG von besonderer Bedeutung ist und aus diesem Grund als besonders schützenswert angesehen wird. In den folgenden Quellen werden die Schüler mit den Grundrechten des GG vertraut gemacht und lernen ihre persönlichen und individuellen Rechte innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung kennen. Hierbei werden die Schüler in den Quellen M1 und M2 mit verschiedenen Grundrechtsartikeln konfrontiert, um davon ausgehend die Frage beantworten zu können, wann und wieweit die Menschenrechte verletzt werden können.<sup>272</sup>

Des Weiteren werden die Menschen- und Grundrechte direkt im Themenschwerpunkt ‚Rechtsstaat und Demokratie‘ behandelt.

Bei der Unterrichtseinheit ‚Menschenrechte sind die Grundlage‘<sup>273</sup> werden die Schüler erstmals mit der Geschichte der Menschenrechte und der AEMR, die durch die Mitgliedsstaaten der UNO ratifiziert wurden, konfrontiert. Zudem sollen die Schüler den Unterschied zwischen Menschenwürde und Menschenrechten verstehen sowie die Schwierigkeiten der Definitionsfindung von Menschenwürde erkennen. Weiterhin lernen die Schüler die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes in Europa und die dafür zuständigen Institutionen, wie Europarat oder Internationaler Strafgerichtshof, kennen.<sup>274</sup>

In dem Unterrichtsschwerpunkt ‚Grundrechte im Alltag‘<sup>275</sup>, die als Vertiefung des Themas ‚Grundrechte im Grundgesetz‘ angesehen wird, wird den Schülern verdeutlicht, dass jedes Individuum alle Rechte für sich beanspruchen kann. Die Historie der Grund-, Freiheits- und Menschenrechte wird in ihrer heutigen universellen Gültigkeit veranschaulicht. Zudem werden die Schüler mit der Bedeutung der Grundrechte vertraut gemacht. Schließlich wird in Quelle M4

---

<sup>271</sup> Böhme, Matthias/ Schulz-Bode, Beate/ Wolf, Heinz-Ullrich (2012): Mensch & Politik. Sachsen. 9. Schuljahr. Gemeinschaftskunde. Rechtserziehung. Wirtschaft, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage, Schroedel, S. 3ff.

<sup>272</sup> Vgl., ebd., S. 46 f.

<sup>273</sup> Ebd., S. 154.

<sup>274</sup> Vgl., ebd., S. 154-157.

<sup>275</sup> Ebd., S. 158.

„der Fall Daschner“ als Beispiel für die Probleme und Grenzen der Grundrechtsumsetzung aufmerksam gemacht.

Weiterhin schlägt das Politikbuch des Schroedel-Verlages eine Methode zur Wissensüberprüfung zum Thema „Grundrechte“ vor, bei der die Schüler mit verschiedenen Aussagen konfrontiert werden und ihnen entweder zustimmen, diese ablehnen oder sich enthalten können.<sup>276</sup> Dabei sollen sie ihr Wissen über Menschenrechte überprüfen, aber auch vertiefen.

Schließlich werden die Menschenrechte im Glossar des Schulbuches noch einmal aufgegriffen und definiert. Hierbei werden allgemein die Rechte aufgezählt, die die Menschenrechte in sich vereinen und jedem Individuum von Geburt an zustehen. Es wird darauf verwiesen, dass diese nicht „wie andere Rechte [,gelten], sondern [...] den Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben [bezeichnen].“<sup>277</sup>

Im Unterrichtswerk Mensch & Politik für die Mittelstufe, das kontinuierlich auf die Menschenrechte verweist, diese nennt und aufgreift, ist im Gegensatz dazu in „Mensch & Politik“ für die gymnasiale Oberstufe, welches 2010 veröffentlicht wurde, nicht auf die Grund- und Menschenrechte eingegangen worden.

Dennoch wird die Thematik in der Unterrichtseinheit „Wer gefährdet die Freiheitliche Demokratische Grundordnung?“<sup>278</sup> erwähnt. Allerdings werden die Menschenrechte in diesem Zusammenhang lediglich kurz als Prinzip der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung (FDGO), die zu schützen sind, mit einbezogen und aufgezählt, aber nicht detaillierter definiert.<sup>279</sup>

Im Gegensatz zu den Menschenrechten, die wie bereits erwähnt nicht ausdrücklich in diesem Schulbuch aufgegriffen worden sind, wird in Mensch & Politik für die Sekundarstufe II immer wieder der Begriff der Menschenwürde mit in die Unterrichtsmaterialien einbezogen. Vor allem im Unterrichtsthema

---

<sup>276</sup> Vgl., ebd., S. 158-161.

<sup>277</sup> Ebd., S. 173.

<sup>278</sup> Doetsch, Angelika/ Egner, Anton/ Misenta, Günther (u.a.) (2010): Mensch & Politik. Sekundarstufe II. Demokratie erhalten und gestalten, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage, Schroedel, S. 116.

<sup>279</sup> Vgl., ebd.

„Gesetzgebung- Hauptaufgabe des Bundestages“<sup>280</sup> wird in der Karikatur M5 ‚Bundestagsabgeordnete als Stammzellenforscher...‘ und in der Quelle M7 ‚Die Grenze ist die Menschenwürde‘ auf die Auslegung hingewiesen sowie indirekt die Frage gestellt, ab welchem Zeitpunkt einem Individuum die Menschenwürde zugesprochen wird und somit an Geltungsanspruch gewinnt.<sup>281</sup>

Bei der Schulbuchreihe ‚Mensch & Politik‘ des Schroedel –Verlags fällt bei der Analyse hinsichtlich der Umsetzung der Menschenrechte innerhalb der Unterrichtsmaterialien auf, dass im neunten Schuljahr die Menschenrechte deutlich öfter und intensiver bearbeitet und besprochen werden, als in der gymnasialen Oberstufe. In der Oberstufe werden die Menschenrechte nicht miteinbezogen, sondern das Augenmerk eher auf der Menschenwürde gelegt, die als Basis der Menschenrechte angesehen wird.

Für den C. C. Buchner-Verlag hat das Sächsische Staatministerium für Kultus im Schulbuchkatalog unter anderem die Bücher ‚Politik Co.‘ vorgeschlagen, die sich in den Band 1 und 2 untergliedern. Dabei ist Band 1 für die Jahrgangsstufe neun und Band 2 für die Jahrgangsstufe zehn konzipiert. In Band 2 wird nicht explizit auf die Menschenrechte eingegangen, sodass dies im Rahmen dieser Arbeit nicht näher beleuchtet wird.

‚Politik & Co. 1‘ für den neunten Jahrgang, welches im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, beinhaltet die verbindlichen Schwerpunktthemen „Wir entdecken Politik, Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schule, Grundzüge der politischen Ordnung in Deutschland, [d]er politische Entscheidungsprozess, Politik in Sachsen [sowie das Thema] Recht und Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland“<sup>282</sup> und als fakultative Unterrichtsthemen „Bürger mischen sich ein: direkte Demokratie [sowie] Demokratie und Toleranz [und] Recht und Gerechtigkeit.“<sup>283</sup>

---

<sup>280</sup> Ebd., S. 140.

<sup>281</sup> Vgl., ebd., S. 145, 147.

<sup>282</sup> Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2012): Politik & Co. 1. Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft für das Gymnasium Sachsen, bearbeitet von: Amm, Joachim/ Lothar, Thomas/ Riedel, Hartwig, Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4ff.

<sup>283</sup> Ebd.

Ähnlich wie im Werk des Schroedel-Verlags, wird auch in Politik & Co. I in der Unterrichtseinheit „Grundrechte- und Grundwerte-das Grundgesetz“<sup>284</sup> zunächst der Grundrechtskatalog, der im Grundgesetz in den Artikeln 1-19 festgehalten wurde, vorgestellt und verdeutlicht, dass die Grundrechte jedem einzelnen Individuum zugesprochen werden und als Verbindung zu den Menschenrechte angesehen werden können. Um diese Verbindung zu verdeutlichen werden in der Quelle M4 die „Grundrechte im Grundgesetz“<sup>285</sup> einzeln, jedoch ohne zusätzliche Erklärungen, vorgestellt und aufgezeigt, dass die Grund- und Menschenrechte für jeden universell gelten. Zudem wird in der Quelle M5 „Der höchste Wert der Verfassung: die Menschenwürde“<sup>286</sup> detaillierter auf die Würde des Menschen, deren Möglichkeiten im Verständnis und die Grenzen der Umsetzung sowie auf Verletzungen der Menschenwürde eingegangen und dadurch deren Bedeutung hervorgehoben.<sup>287</sup>

Im Gegensatz zum Schroedel-Verlag ist im Unterrichtswerk des C. C. Buchner-Verlags eine ganze Unterrichtseinheit der Thematik der Menschenrechte unter dem Bereich „Prinzipien des Rechtsstaates“<sup>288</sup> gewidmet. Hierbei wird den Schülern zunächst die Historie der Menschenrechte bis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die drei Menschenrechtsgenerationen (Quellen M 2, 3, 4) nähergebracht. Zudem wird auf die Grundrechte verwiesen, wobei besonders der Art. 1 GG hervorzuheben ist, bei dem insbesondere die Staatenpflicht zum Schutz der Menschenrechte verdeutlicht wird.

Weiterhin verweist das Schulbuch auf die Rolle des UN-Menschenrechtsrats sowie Amnesty International. Innerhalb dieser Unterrichtseinheit wird auch auf Probleme und Grenzen der Menschenrechte, wie beispielsweise M7 „keine Reisefreiheit für Asylbewerber in Deutschland“<sup>289</sup> oder den Fall Daschner eingegangen. Weiterhin ist es Ziel des Schulbuches, dass sich die Schüler bei Interpretationsproblemen hinsichtlich der Menschenrechte stets auf das Grundge-

---

<sup>284</sup> Ebd., S. 54.

<sup>285</sup> Ebd., S. 55.

<sup>286</sup> Ebd., S. 56.

<sup>287</sup> Vgl., ebd., S. 55 f.

<sup>288</sup> Ebd., S. 150.

<sup>289</sup> Ebd., S. 153.

setz berufen können, die die Umsetzung und den Schutz der Grundrechte in jedem Fall garantieren.<sup>290</sup>

Weiterhin haben die Schüler, die dieses Schulbuch nutzen, die Möglichkeit ihre Sach-, Urteil- und Methodenkompetenz in der Rubrik ‚Was wir können‘ zu trainieren und zu festigen, sodass sie nach Abschluss der Einheit ‚Menschenrechte‘ dazu in der Lage sind, Menschenrechte aus der AEMR so abzuändern und umzuformulieren, dass sie für Menschenaffen gelten, die zu Experimentenzwecken missbraucht werden.<sup>291</sup>

Neben den genannten Unterrichtsmaterialien sind die Menschenrechte kurz im Politiklexikon des Schulbuches definiert.

Für die gymnasiale Oberstufe bietet der C.C. Buchner-Verlag das ‚Kompendium Politik‘ an, welches 2013 für Sachsen veröffentlicht wurde. Allerdings ist die Nutzung dieses Buches erst ab der zweiten Auflage gestattet, wobei das Kompendium Politik Auflage 2009 zur Nutzung genehmigt wurde. Im Rahmen dieser Arbeit wird das neue Kompendium von 2013 näher betrachtet.

Das Schulbuch ist für die gesamte Sekundarstufe II konzipiert worden und beinhaltet die Schwerpunktthemen „[d]ie moderne Gesellschaft in Deutschland, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, [p]olitische Theorie, [d]as politische System der Bundesrepublik Deutschland, [d]ie Europäische Union [und die] Internationale Politik.“<sup>292</sup>

Die Themen Grund- und Menschenrechte sowie Menschenwürde, die als Grundlage und Maßstab der Menschenrechte anzusehen sind werden hierbei in der Unterrichtseinheit „[d]as politische System der Bundesrepublik Deutschland“<sup>293</sup> aufgegriffen. Hierbei wird das Grundgesetz und die darin enthaltenen Grund- und Bürgerrechte thematisiert. Davon ausgehend wird die Rolle des Staates zum Schutz dieser Rechte beleuchtet und eine Typisierung und kurze Definition der Grundrechte vorgenommen, die neben den Bürgerrechten auch

---

<sup>290</sup> Vgl., ebd., S. 153 ff.

<sup>291</sup> Vgl., ebd., S. 161.

<sup>292</sup> Bauer, Max/ Becker, Helmut/ Benzmann, Stephan (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die gymnasiale Oberstufe. Neue Ausgabe, Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4 f.

<sup>293</sup> Ebd., S. 283.

die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie Abwehr-, Mitwirkungs- und Verfahrensrechte beinhalten.

Mittels der Quellen M1 „Nacktscanner“<sup>294</sup> und M2 „Der Terrorist als Gesetzgeber“<sup>295</sup> werden Bezüge zum Grundgesetz hergestellt, bei denen die Schüler erkennen sollen, welche Rolle der Art. 1 GG einnimmt. Gleichzeitig sollen die Schüler die Grenzen der staatlichen Eingriffe in das Grundgesetz erkennen.<sup>296</sup>

Weiterhin wird die Bedeutung der Menschenwürde, die als höchstes Gut des Rechtsstaates gilt, hervorgehoben und aufgezeigt, dass die Grundrechte aufgrund des Ewigkeitsgebots (Art. 79 GG) nicht verändert oder außer Kraft gesetzt werden dürfen, da dies verfassungswidrig wäre. Auf diese Weise wird noch einmal die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte sowie deren Rolle in einer freiheitlich-demokratischen Ordnung betont.<sup>297</sup>

Weiterhin werden die Menschenrechte in der Unterrichtseinheit „Die Europäische Union“<sup>298</sup> in Bezug auf die europäische Integration eingeschlossen.

In Art. 2 des Lissaboner-Vertrages wurde festgeschrieben, dass die EU als Garant der Menschenrechte gilt. Ihr Schutz trägt zum Wohlergehen der europäischen Bürger bei.<sup>299</sup>

Im Themenblock „Internationale Beziehungen“<sup>300</sup> werden die Menschenrechte im Bereich der Friedenssicherung durch die UNO aufgegriffen. Dabei wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte als Ziel der Friedenssicherung anzusehen ist.<sup>301</sup>

Schließlich werden die Menschenrechte noch im Bereich des ‚Völkerrechts‘ thematisiert, da dies dazu dienen soll den Menschenrechten internationale und universelle Gültigkeit zukommen zu lassen. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist, etablierte die UNO 2002 den Internationalen Strafgerichtshof, der sich mit schweren Menschen-

---

<sup>294</sup> Ebd., S. 285.

<sup>295</sup> Ebd.

<sup>296</sup> Vgl., ebd., S. 283-286.

<sup>297</sup> Vgl., ebd., S. 288 f.

<sup>298</sup> Ebd., S. 369.

<sup>299</sup> Vgl., ebd., S. 378 f.

<sup>300</sup> Ebd., S. 417.

<sup>301</sup> Vgl., ebd., S. 476.

rechtsverletzungen auseinander setzt.<sup>302</sup> In diesem Zusammenhang sollen die Schüler die Aufgaben und Ziele des Internationalen Strafgerichtshof erkennen und sich mit der Frage auseinandersetzen, ob den Menschenrechten eine globale, universelle Gültigkeit zugesprochen werden sollte, oder ob dies gegenwärtig noch einer eher westlich orientierten Wertevorstellung entspricht.<sup>303</sup> Um dieser Frage nachzugehen wird in der Quelle M „Das Problem der ‚Universalität der Menschenrechte‘“<sup>304</sup> angesprochen, wobei die Schüler konkret der Definition sowie den Möglichkeiten und Grenzen des „dialogfähigen Universalismus“<sup>305</sup> nachgehen sollen.

Im Vergleich zur Schulbuchreihe des Schroedel-Verlags, fällt bei der Buchanalyse des C.C. Buchner-Verlags auf, dass die Thematik der Menschenrechte kontinuierlich aufgegriffen und thematisiert wird. Vor allem im Bereich der gymnasialen Oberstufe wird wiederholt darauf verwiesen und mit in die Unterrichtseinheiten integriert, sodass die Schüler in regelmäßigen Abständen für die Inhalte und die Bedeutung zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte konfrontiert und sensibilisiert werden.

Neben dem Schroedel und Buchner-Verlag hat das sächsische Staatsministerium des Kultus auch Werke des Klett-Verlags mit in den Schulbuchkatalog aufgenommen. Obwohl der Schulbuchkatalog lediglich zwei Schulbücher des Klett-Verlags aufgenommen hat, sollen im Folgenden neben dem zugelassenen ‚Auer Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft Sachsen‘, auch die nicht aufgenommenen Bücher ‚Leitfragen Politik‘ und ‚Globale politische Strukturen und Prozesse‘ analysiert und verglichen werden.

Während das Schulbuch ‚Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft‘ eines der Bücher ist, welches vom Kultusministerium zugelassen wurde, wird in diesem Buch die Thematik der Menschenrechte nicht explizit thematisiert.

Im Gegensatz dazu befasst sich das Schulbuch ‚Leitfragen Politik‘, welches mit Hessen deckungsgleich ist, intensiver mit der Thematik. Auf Grund der

---

<sup>302</sup> Vgl., ebd., S. 514.

<sup>303</sup> Vgl., ebd., S. 515.

<sup>304</sup> Ebd., S. 517.

<sup>305</sup> Ebd., S. 519.



Tatsache, dass das Buch bereits im Schulbuchkatalog Hessens vorgestellt und analysiert wurde, wird in diesem Zusammenhang nicht noch einmal auf dieses Buch verwiesen.

Obwohl das Schulbuch ‚Globale politische Strukturen und Prozesse‘ nicht im Schulbuchkatalog benannt wurde, ist es dennoch eines der wenigen Schulbücher, welches für die Sekundarstufe II Sachsens konzipiert wurde. Innerhalb dieses Buches wird die Thematik der Menschenrechte immer wieder aufgegriffen und thematisiert was an der Unterrichtseinheit ‚Der ‚Krieg gegen den Terror‘-(k)ein geeignetes Mittel zur Friedenssicherung?‘<sup>306</sup> deutlich wird. In diesem Zusammenhang werden die Menschenrechte in Bezug zum Thema Krieg gegen Terrorismus gesetzt. In der Quelle M20 ‚Das System Guantánamo‘<sup>307</sup> wird der UNO-Bericht zu Guantánamo und die in dem Gefängnis immer wieder auftretenden Menschenrechtsverletzungen thematisiert. Bei der Bearbeitung der Quelle sollen sich die Schüler unter anderem mit der Quelle 31, bei der es um Folter und die Anti-Folterkonvention (1984) geht, auseinandersetzen und diese miteinander in Verbindung bringen.<sup>308</sup>

Weiterhin wird die Thematik in der Unterrichtseinheit ‚(K)Eine Chance für die Eine Welt?!‘<sup>309</sup>, aufgegriffen, bei der es unter anderem um Entwicklungshilfe und ‚Internationale Solidarität‘<sup>310</sup> (M6) geht. Hierbei sollen die Schüler mit den verschiedenen Dimensionen von Gerechtigkeit konfrontiert werden und sich mit den verschiedenen Einflüssen auf die Entwicklungshilfe auseinandersetzen. Hierbei soll den Schülern verdeutlicht werden, dass Gerechtigkeit und ein gerechter Umgang zwischen den Menschen essentiell für die Entwicklung und Weiterverbreitung der Menschenrechte ist.<sup>311</sup>

Bei der Betrachtung der Menschenrechtsthematik, wie sie der Klett-Verlag in seinen Schulbüchern aufarbeitet legt nahe, dass die Inhalte intensiver, häufiger

---

<sup>306</sup> Taenzer, Uwe/ Bauer, Oliver/ Kordes, Olaf (u.a.) (2011): Globale politische Strukturen und Prozesse. Friedenssicherung-Perspektiven Europas-Ökologie und Ökonomie-Eine Welt, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag, S. 18.

<sup>307</sup> Ebd., S. 54.

<sup>308</sup> Vgl., ebd., S. 54f./ S. 71.

<sup>309</sup> Ebd., S. 188.

<sup>310</sup> Ebd., S. 195.

<sup>311</sup> Vgl., ebd.

und regelmäßiger aufgegriffen werden, als dies in den Werken des Schroedel-Verlags geschieht. Es fällt hierbei besonders positiv auf, dass die Schüler im Schulbuch ‚Globale politische Prozesse [...]‘ neben den klassischen Menschenrechtsthematiken wie der Historie, den Generationen oder den Instanzen und dem Schutz auch mit sozial kritischen Themen konfrontiert werden.

### 3.2.3 Baden-Württemberg

Wie bereits für Hessen und Sachsen, hat auch das baden-württembergische Kultusministerium einen Schulbuchkatalog erstellt, indem die zugelassenen Bücher aufgeführt und nach Verlagen sortiert sind. In Baden-Württemberg sind für den Fächerverbund Geographie/Wirtschaft/Gemeinschaftskunde (G/W/G), wie bereits in Hessen und Sachsen, vornehmlich die Verlage Schroedel, Klett, Westermann, Schöningh und C. C. Buchner-Verlag aufgeführt. Allerdings konzentriert sich diese Arbeit wie schon erwähnt auf die Verlage Schroedel, Buchner und Klett, um diese anschließend vergleichen zu können.

Der Schroedel-Verlag bietet, wie Hessen und Sachsen, auch die Politikbücher ‚Mensch und Politik‘ für die Sekundarstufe I an, wobei der erste Band für die Jahrgangsstufe acht und der zweite Band für den Jahrgang zehn konzipiert worden ist. Zudem gibt es in Baden-Württemberg ‚Mensch und Politik‘ auch für die gymnasiale Oberstufe.

Das für den Jahrgang acht bestimmte Politikbuch ‚Mensch und Politik SI‘, welches 2007 veröffentlicht worden ist, greift die Thematik der Menschenrechte zunächst indirekt auf und nimmt in der Unterrichtseinheit „Die Erde ist (k)ein Spielball“<sup>312</sup> im Themenkomplex nachhaltige Entwicklung darauf direkt Bezug. Im Unterrichtsfeld ‚Was ist nachhaltige Produktion‘ werden die Schüler damit konfrontiert, dass die Achtung und der Schutz der Kinder- und Menschenrechte als Basis für nachhaltige Entwicklung erkannt und angesehen wer-

---

<sup>312</sup> Egner, Anton/Egner, Susanne/Dr. Heider, Magdalena (u.a.) (2007): Mensch und Politik S I. Band 1. Baden-Württemberg, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel, S. 106.

den müssen.<sup>313</sup>

Zudem werden die Menschenrechte im Glossar des Buches aufgegriffen und kurz definiert, wobei festgehalten wird, dass die Menschenrechte jedem Menschen von Geburt an zugestanden werden und „einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben [bezeichnen].“<sup>314</sup>

Im Gegensatz zu ‚Mensch und Politik Band 1‘, greift Band 2, der die Themenschwerpunkte „[m]iteinander? [n]ebeneinander? [g]egeneinander?, Jugend, Recht, Gesellschaft, Demokratie in Deutschland [sowie] [a]lles nur Show? Politik und Medien [ebenso wie] [d]ie Welt der Arbeit-heute und morgen [und] [w]as werden?“<sup>315</sup> umfasst, die Thematik der Grund- und Menschenrechte besonders in der Unterrichtseinheit „Demokratie in Deutschland“<sup>316</sup> explizit mit auf. Innerhalb dieser Einheit wird ein Schwerpunkt auf das Bundesverfassungsgericht gelegt, welches unter anderem die Aufgabe innehat, die Grundrechte der Bürger zu schützen und zu wahren (M1) und in Streitfragen über bestimmte Themen, wie beispielsweise Glaubens- und Religionsfreiheit, zu urteilen (M2).<sup>317</sup>

Weiterhin werden in diesem Schulbuch die Themen ‚Grundrechte‘ ‚Menschenwürde‘ und ‚Menschenrechte‘ vorgestellt und im Unterricht bearbeitet. Zunächst werden die Grundrechte vorgestellt und deren Aufgaben und Inhalte erläutert (M1), um anschließend in der Quelle M2 ‚Zehn Botschaften-Zur Diskussion gestellt‘<sup>318</sup> einen Vergleich zwischen dem GG und den jeweiligen Statements herstellen zu können.<sup>319</sup>

Zudem besteht die Möglichkeit eine Befragung durchzuführen, bei der es um die ‚Grundrechte im Alltag‘<sup>320</sup> geht und deren Ziel es ist, Meinungen, einer bestimmten Zielgruppe, über die Grundrechte zu erhalten. Auf diese Weise werden die Schüler in die Lage versetzt sich selbst intensiv mit den Grundrech-

---

<sup>313</sup> Vgl., ebd., S. 126.

<sup>314</sup> Ebd., S. 130.

<sup>315</sup> Egner, Anton/Egner, Susanne/Dr. Heider, Magdalena (u.a.) (2011): Mensch und Politik S I. Band 2. Baden-Württemberg, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel, S. 3 ff.

<sup>316</sup> Ebd., S. 64.

<sup>317</sup> Vgl., ebd., S. 106 f.

<sup>318</sup> Ebd., S. 111.

<sup>319</sup> Vgl., ebd., S. 110 f.

<sup>320</sup> Ebd., S. 112.

ten auseinanderzusetzen und damit zu identifizieren.

Schließlich können die Schüler mittels der Quelle M4 „Streitfälle-Was ist erlaubt?“<sup>321</sup> noch einmal ihr Wissen über die Menschenrechte vertiefen und festigen.<sup>322</sup>

Während das Schulbuch ‚Mensch und Politik SI‘ die Thematik der Menschenrechte nicht explizit als eigenständiges Unterrichtsthema aufgreift, wird in ‚Mensch und Politik SII‘ für die Sekundarstufe II direkt darauf Bezug genommen.

Das Schulbuch ‚Mensch und Politik SII‘, das 2005 veröffentlicht wurde, beinhaltet die Themen „Krieg und Frieden, Frieden und Sicherheit in einer unübersichtlichen Welt [und] Globalisierung gestalten.“<sup>323</sup> Besonders in der Unterrichtseinheit „Frieden und Sicherheit [...]“<sup>324</sup> wird den Menschenrechten ein eigenständiger Themenkomplex gewidmet dessen Schwerpunkt auf dem Inhalt „[f]ür Frieden und Menschenrechte: Die vereinten Nationen im Wandel“<sup>325</sup> liegt.

Im Zentrum dieses Themenkomplexes stehen vor allem der Aufbau, die Aufgaben und Rolle sowie die friedensstiftenden Maßnahmen, ebenso wie die Ziele und die Erfolge der UNO, zu denen auch die 1948 durch die Generalversammlung verabschiedete AEMR zählt. Weiterhin kommt der UNO die Aufgabe zu, humanitäre Interventionen, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, zu ergreifen und durchzusetzen.<sup>326</sup>

Durch die Quellen M3 „Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948)“<sup>327</sup> und M4 „Aung San Suu Kyi – für Demokratie und Menschenrechte in Myanmar (Birma)“<sup>328</sup> werden die Schüler mit der Thematik der Menschenrechte konfrontiert. Aufgabe der Schüler ist hierbei einen Vergleich zwischen der AEMR und dem GG der BRD vorzunehmen, um Parallelen zu erkennen.

---

<sup>321</sup> Ebd., S. 113.

<sup>322</sup> Vgl., ebd., S. 112 f.

<sup>323</sup> Egner, Anton/Misenta, Günther (2005): Mensch und Politik SII. Globale Gefährdungen- Globale Verantwortungen, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel, S. 3.

<sup>324</sup> Ebd., S. 35.

<sup>325</sup> Ebd., S. 92.

<sup>326</sup> Vgl., ebd., S. 92 ff.

<sup>327</sup> Ebd., S. 96.

<sup>328</sup> Ebd., S. 97.

Anschließend besteht die Möglichkeit, anhand der Quelle M4 zu ergründen, welche Menschenrechte in diesem speziellen Fall missachtet und verletzt wurden.<sup>329</sup>

Um die Problematik Myanmars weiter hervorzuheben behandelt die Quelle M5, bei der es sich um eine Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) handelt, die problematische Situation innerhalb des Landes und fordert die UN-Menschenrechtskommission dazu auf, die „planmäßige Vertreibung und ‚ethnische Säuberung‘ zu beenden.“<sup>330</sup>

Des Weiteren dient die Quelle M6 als Diskussionsgrundlage, bei der der Frage nachgegangen wird, wann und in welchem Umfang humanitäre Interventionen erfolgen können und wie einzelne Staaten auf die Menschenrechtsverletzungen reagieren.

Bei der Betrachtung der Schulbücher ‚Mensch und Politik SI und SII‘ des Schroedel-Verlags wird ersichtlich, dass die Thematik der Menschenrechte nur teilweise den Zielen des Kerncurriculums entsprechen. Lediglich im zweiten Band der Schulbuchreihe ‚Mensch und Politik S I‘ und in ‚Mensch und Politik SII‘ sind die Grund- und Menschenrechte explizit aufgegriffen worden und somit im Unterrichtsgeschehen integrierbar. Positiv hervorzuheben ist hierbei ‚Mensch und Politik SII- Globale Gefährdungen‘, da in ihm der Thematik der Menschenrechte eine komplette Einheit gewidmet wurde.

Der C.C. Buchner-Verlag hat die Schulbücher ‚Politik & Co. 1/2‘ für das baden-württembergische Gymnasium veröffentlicht, die sich auf die Sekundarstufe I beziehen. Im Gegensatz zu Sachsen, bezieht sich der zweite Band jedoch ausschließlich auf die Jahrgänge neun und zehn, wohingegen bei allen drei Bundesländern gleich ist, dass sich Band 1 auf die achte Klasse beschränkt.

‚Politik & Co. 1‘, welches die Schwerpunktthemen „Wir entdecken Politik und Wirtschaft, Jugendliche in Familie und Gesellschaft, Jugendliche als Konsumenten [sowie] [d]ie Welt der Unternehmen, Nachhaltigkeit in der globalisier-

---

<sup>329</sup> Vgl., ebd., S. 96 f.

<sup>330</sup> Ebd., S. 98.

ten Welt [und] Leben und Arbeiten in unterschiedlichen Kulturräumen<sup>331</sup> umfasst, thematisiert die Menschenrechte nicht explizit.

Allerdings schenkt dieses Schulbuch in der Unterrichtseinheit „Leben und Arbeiten in unterschiedlichen Kulturräumen“<sup>332</sup> unter anderem der Thematik Kinderrechte, die 1989 durch die Generalversammlung der UN verabschiedet wurden, besondere Aufmerksamkeit.

Der Schwerpunkt liegt auf Kinderarbeit und den Kinderrechten. Zunächst erläutern Jugendliche aus Deutschland, warum sie arbeiten gehen. Anschließend wird mittels der Quelle M3 auf das Jugendarbeitsschutzgesetz eingegangen und erklärt, ab wann Kinder und Jugendliche rechtskräftig arbeiten gehen dürfen. In den folgenden Quellen (M6-M9) wird Kinderarbeit in Entwicklungsländern vorgestellt und Unterschiede zwischen den Ländern aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang sollen die Schüler für die Ursachen und Gründe von Kinderarbeit sensibilisiert werden und sollen den Unterschied zwischen Deutschland und anderen Ländern benennen und aufzeigen, warum der Schutz vor Ausbeutung von hoher Prägnanz ist.<sup>333</sup> Um den Zusammenhang besser verstehen zu können, werden die Kinder und Jugendlichen mit den Kinderrechten konfrontiert. Dazu lernen sie die UN- Kinderrechtskonvention (M10) kennen und diskutieren die Frage, warum die Kinderrechte für sie von besonderer Bedeutung sind. Die Schüler werden sensibilisiert und dazu aufgefordert, sich selbst an der Verbreitung der Kinderrechte aktiv zu beteiligen, um Kinderarbeit international zu verhindern und den betroffenen Kindern zu helfen.<sup>334</sup>

Während der Band 1 ausschließlich die Kinderrechte behandelt, liegt in Band 2 der thematische Schwerpunkt auf den Menschenrechten. Für diese Thematik wurde eine gesamte Unterrichtsreihe konzipiert.

---

<sup>331</sup> Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2012): Politik & Co.1. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium Baden-Württemberg, Band 1 für die Jahrgangsstufe 8, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4.

<sup>332</sup> Müller, Erik (2012): Leben und Arbeiten in unterschiedlichen Kulturräumen, in: Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2012): Politik & Co.1. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium Baden-Württemberg, Band 1 für die Jahrgangsstufe 8, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 168.

<sup>333</sup> Vgl., ebd., S. 174-177.

<sup>334</sup> Vgl., ebd., S. 178-181.

Da das Werk ‚Politik & Co. 2‘ für die Jahrgänge neun und zehn ausgelegt ist beinhaltet es eine Fülle an Unterrichtseinheiten, die jedoch nicht exakt einer speziellen Klassenstufe zugeordnet werden, sondern zeitlich flexibel behandelt werden können. Zu diesen übergeordneten Themen gehören „Zuwanderung und Integration, Auftrag und Probleme des Sozialstaats, Recht und Rechtsprechung in Deutschland, [die] Politische Willensbildung, [d]er politische Entscheidungsprozess, [die] Soziale Marktwirtschaft und Wirtschaftspolitik, Arbeitswelt und Berufswelt, [ebenso wie] Europa- ein Erfolgsmodell?, Internationale Politik: Menschenrechte und Friedenssicherung [und als] Integratives Modul: Brasilien.“<sup>335</sup>

Wie bereits in Hessen und Sachsen wird zunächst auch im baden-württembergischen ‚Politik & Co. 2‘ die Thematik der Grundrechte aufgegriffen, definiert, typisiert, erläutert und anschließend festgehalten, dass die Grundrechte, durch das Grundgesetz garantierte Rechte sind, die jedem Bürger innerhalb der Bundesrepublik garantiert werden und in ihrem Inhalt nicht geändert werden dürfen.<sup>336</sup>

Weiterhin geht ‚Politik & Co. 2‘ auf die Menschenrechte in Bezug auf die EU ein und verweist darauf, dass sich die Mitgliedsstaaten der EU geeinigt haben, den Frieden und Wohlstand zu sichern und auf „der Grundlage der Menschenrechte und der Demokratie [...] das Wohlergehen der Menschen [zu] fördern.“<sup>337</sup>

Darauf aufbauend wird in der Unterrichtseinheit „[i]nternationale Politik: Menschenrechte und Friedenssicherung“<sup>338</sup> intensiv die Menschenrechtsthematik

---

<sup>335</sup> Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4-7.

<sup>336</sup> Vgl., Müller, Erik (2013): Der politische Entscheidungsprozess, in: Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 152 f.

<sup>337</sup> Riedel, Hartwig (2013): Europa-ein Erfolgsmodell?, in: Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 253.

<sup>338</sup> Ebd., S. 281.

behandelt. Zunächst lernen die Schüler die Historie und die drei unterschiedlichen Generationen der Menschenrechte kennen und können sich anhand dessen mit der AEMR mit den Grundrechten des Grundgesetzes auseinandersetzen und diese vergleichen. Anschließend werden die Schüler mit Möglichkeiten und Hintergründen für Menschenrechtsverletzungen konfrontiert und lernen, dass die Menschenrechte zwar einen universellen Gültigkeitsanspruch innehaben, aber dennoch nicht in allen Ländern gleichermaßen angewendet, geschützt und akzeptiert werden.<sup>339</sup>

Schließlich können die Schüler im Bereich ‚Was wir können‘ ihr Wissen überprüfen und vertiefen (‚Was stimmt?‘) und können anhand des Falls des sechsjährigen Kalsoom erkennen, welche Rechte ihm und seiner Familie abgesprochen wurden.<sup>340</sup>

Im folgenden Themenkomplex setzt sich ‚Politik & Co. 2‘ mit dem Schwerpunkt auseinander, ob Menschenrechte durch das Einsetzen von Gewalt geschützt und gesichert werden können. Dazu wird auf den arabischen Frühling verwiesen bei dem es unter anderem zu massiven Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

Weiterhin beschäftigen sich die Schüler mit verschiedenen internationalen Institutionen und Organisationen, wie beispielsweise dem UN-Sicherheitsrat, dem Internationale Strafgerichtshof oder Amnesty International und Human Rights Watch, deren Hauptaufgabe der Menschenrechtsschutz ist. Zudem sollen die Schüler im Verlauf der Einheit beispielhaft dafür sensibilisiert werden, dass Unternehmen häufig in der Herstellung von Kleidung, vor allem in Indien durch Kinderarbeit, die Menschenrechte verletzen.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Einheit liegt auf den Menschenrechtsverletzungen wie z. B. durch das Internet, allen voran die Sperrung Sozialer Netzwerke. Hierzu sollen sich die Schüler darüber informieren, wie der Demokratieprozess in Ägypten voran geschritten ist und ob das Internet in diesem Fall die Menschenrechte schützen kann.<sup>341</sup>

Im kleinen Politiklexikon des Schulbuches werden die Grund-und Menschen-

---

<sup>339</sup> Vgl., ebd., S. 282-289.

<sup>340</sup> Vgl., ebd., S. 290 f.

<sup>341</sup> Vgl., ebd., S. 292- 305.



rechte ebenfalls kurz aufgenommen und definiert.

Für die gymnasiale Oberstufe bietet der C. C. Buchner-Verlag für Baden-Württemberg die Bücher ‚Kompendium‘ und ‚Gesellschaft im 21. Jahrhundert‘ an.

Das ‚Kompendium Politik‘, welches für die zweistündige Oberstufe konzipiert und 2013 veröffentlicht wurde, umfasst die beiden Schwerpunktthemen „[d]as politische System der Bundesrepublik Deutschland [und] Weltwirtschaft und internationale Politik.“<sup>342</sup>

In der Unterrichtseinheit ‚politisches System der BRD‘ wird die Thematik der Grundrechte thematisiert, die sich in Rechte und Pflichten der Bürger untergliedern. Zudem werden die einzelnen Rechte genauer definiert und erklärt, wodurch den Schülern verdeutlicht wird, dass jeder von Geburt an Träger dieser Rechte ist und diese auch niemandem abgesprochen werden dürfen.

In den Quellen M1 ‚Nacktscanner‘<sup>343</sup> und M2 ‚Der Terrorist als Gesetzgeber‘<sup>344</sup> wird auf die einzelnen Artikel des Grundgesetzes eingegangen und deren Grenzen, mit denen auch der Staat konfrontiert wird, eingegangen.<sup>345</sup>

Weiterhin liegt ein Schwerpunkt auf dem Verständnis der Menschenwürde, die in Art. 1 GG festgehalten worden ist und nicht verändert werden darf (Art. 79 GG), da sie als Basis der freiheitlich-demokratischen Ordnung angesehen wird.<sup>346</sup>

Des Weiteren wird im Kompendium Politik das Völkerrecht sowie internationale die Gerichte, zum Schutz der Bürger vor Menschenrechtsverletzungen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vorgestellt. Besondere Rolle kommt hierbei dem Internationalen Strafgerichtshof zu, der 1946 von der UNO gegründet wurde und in deren Aufgabenbereich unter anderem die Verfolgung von Völkermorden oder Kriegsverbrechen sowie Menschenrechtsverletzungen

---

<sup>342</sup> Becker, Helmut/Benzmann, Stephan/Brügel, Peter (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die Oberstufe. Neue Ausgabe. Ausgabe B für die 2-stündige Kursstufe in Baden-Württemberg, Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag, S. 4 f.

<sup>343</sup> Ebd., S. 20.

<sup>344</sup> Ebd.

<sup>345</sup> Vgl., ebd., S.18-21.

<sup>346</sup> Vgl., ebd., S. 24.

fällt. Zudem wird innerhalb dieser Unterrichteinheit der Frage nachgegangen, ob den Menschenrechten tatsächlich eine universelle Gültigkeit zu gesprochen werden kann, oder ob dies an Grenzen stößt und wie diese Probleme zukünftig gelöst werden können.<sup>347</sup>

Das Kompendium Politik thematisiert die Menschenrechte kontinuierlich, sodass die Schüler wiederholt ihre Kompetenzen dahingehend vertiefen und erweitern können. Demgegenüber behandelt ‚Gesellschaft im 21. Jahrhundert‘, die Inhalte „[g]esellschaftlicher Wandel, Bevölkerungsentwicklung im 21. Jahrhundert, Integration in Deutschland, Bildung-Chancen(un)gleichheit [sowie] Arbeitsbedingungen in der modernen Gesellschaft, Theorien und Modell zur sozialen Differenzierung [und] Sozialstaat und Sozialpolitik [ebenso wie] [u]nsere Gesellschaft am Anfang des 21. Jahrhunderts“<sup>348</sup> und erwähnt die Thematik lediglich in Bezug auf die Europäische Sozialcharta, die 1961 vom Europarat verabschiedet wurde. In diesem Zusammenhang wird in Quelle M4 „Europäische Sozialcharta seit 1961“<sup>349</sup> darauf eingegangen, dass sie als europäisches Äquivalent zur AEMR angesehen werden kann. In ihr werden neben adäquaten Arbeitsverhältnissen, soziale Sicherheit, Jugend- und Mutterschutz sowie das Recht auf kostenlose Schulbildung garantiert.<sup>350</sup>

Beim Vergleich der Schulbücher des C.C. Buchner-Verlags fällt auf, dass wie beim Schroedel-Verlag, die Thematik der Grund- und Menschenrecht vorrangig in der Sekundarstufe I behandelt werden. Im Gegensatz dazu werden in der gymnasialen Oberstufe die Menschenrechte eher beiläufig in den Inhalten Europa oder Internationaler Strafgerichtshof genannt und erwähnt.

Der Klett-Verlag hat ebenso wie für Hessen und Sachsen spezifische Schulbücher für Gemeinschaftskunde in Baden-Württemberg herausgebracht. Dazu zählen für die Mittelstufe vor allem die ‚Terrabücher‘ und für die Sekundarstu-

---

<sup>347</sup> Vgl., ebd., S. 214-218.

<sup>348</sup> Betz, Christine/Hitzler, Anita/Hoffmann, Sabine (u.a.) (2013): Kolleg Politik und Wirtschaft. Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Entwicklungen und Herausforderungen, Bamberg, C.C. Buchners Verlag, S. 4 f.

<sup>349</sup> Ebd., S. 173.

<sup>350</sup> Vgl., ebd.

fe II die ‚Anstöße 1/2‘.

Obwohl vor allem Baden-Württemberg innerhalb seines Curriculums auf die Thematik der Menschenrechte verweist, werden in Terra 1 weder die Menschenrechte aufgegriffen noch implizit erwähnt.

Im Gegensatz dazu, greift Terra 2 die Schwerpunktthemen ‚Einwanderung nach Deutschland, Teilhabe am politischen Entscheidungsprozess, Gesetzgebung des Bundes, Recht und Rechtsprechung, Menschenrechte und Frieden [sowie] Berufs- und Arbeitswelt [und als] [i]ntegratives Thema: Globale Herausforderungen und Zukunftssicherung‘<sup>351</sup> auf. In diesem Schulbuch wird wiederholt auf das Grundgesetz und die verschiedenen Grundrechte verwiesen, bevor es die Menschenrechte thematisiert.

In der Unterrichtseinheit ‚Menschenrechte und Frieden‘<sup>352</sup> wird die Präambel der AEMR vorgestellt, bevor die Menschenrechte in Bezug auf Amerikas Außenpolitik und den Irakkrieg gesetzt werden.<sup>353</sup> Zudem wird die Bundeswehr und deren Rolle innerhalb des Afghanistan-Konflikts beleuchtet. Daran anschließend folgt die Thematik der humanitären Interventionen, die die Rolle der NATO am Beispiel des Kosovokonflikts aufgreift.

Im Rahmen dieser Einheit lernen die Schüler die Historie der Menschenrechte, die in der AEMR und der Einbettung ins Völkerrecht gipfelte, und die Menschenrechtsgenerationen kennen. Zudem sollen die Schüler den Zusammenhang zwischen Grundrechten und Menschenrechten erfassen und Parallelen aufzeigen können.<sup>354</sup>

Zudem folgt auch in TERRA 2, wie im Kompendium Politik, die Frage nach dem universellen Gültigkeitsanspruch und die noch immer herrschenden Einschränkungen, Missachtungen und Menschenrechtsverletzungen, obwohl sich seit einiger Zeit zunehmend auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie beispielsweise Amnesty International oder Human Rights Watch mit den The-

---

<sup>351</sup> Bub-Kalb, Simone/ Kalb, Jürgen (Hrsg.)/ Hoffmann, Detlev (u.a.) (2008): TERRA. GWG 2 Gemeinschaftskunde Wirtschaft. Gymnasium Baden-Württemberg, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag, S. 2 f.

<sup>352</sup> Ebd., S. 100.

<sup>353</sup> Vgl., ebd., S. 101 ff.

<sup>354</sup> Vgl., ebd., S. 108 f.

matiken befassen.<sup>355</sup>

Weiterhin bietet dieses Schulbuch in TERRA aktiv den Schülern die Möglichkeit, nach Beendigung der Unterrichtsreihe, ihr Wissen über Menschenrechte zu überprüfen und zu festigen.<sup>356</sup> Im Glossar des Schulbuches, welches nach Kapiteln sortiert ist, werden ebenfalls die Menschenrechte und unter anderem deren Geschichte, die Generationen, die bedeutenden Instanzen und NGOs genannt und erklärt.

Für die gymnasiale Oberstufe bietet der Klett-Verlag für die baden-württembergischen Gymnasien die Schulbücher ‚Anstöße 1/2‘ an.

Obwohl das Kerncurriculum für Gemeinschaftskunde auch für die Sekundarstufe II die Umsetzung der Menschenrechte fordert, werden diese in beiden Schulbüchern nicht explizit aufgegriffen. Lediglich in ‚Anstöße 1‘, welches die Themen ‚Demokratie in einer Vertrauenskrise?, [i]n welcher Staatsform wollen wir leben?, Machtverschiebung in Deutschland? [und] [w]issenschaftliches Arbeiten auf der Kursstufe‘<sup>357</sup> beinhaltet, werden die Grundrechte mit eingebunden, die die Menschenrechte implizieren. Hierbei wird neben der Geschichte des Grundgesetzes, in dem die Grundrechte enthalten sind, auch die Verfassungsgrundsätze, deren Ziele unter anderem der Schutz der freiheitlich-demokratischen Ordnung und der Schutz der Menschenwürde ist, vorgestellt. Weiterhin werden die Rechte der Bürger spezifisch definiert, die Verletzlichkeit der Grundrechte miteingeschlossen und die Achtung der Menschenrechte durch das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben.<sup>358</sup>

Wie bereits erwähnt geht ‚Anstöße 2‘ weder auf die Grund- und Menschenrechtsbildung ein, sodass dieses Werk im Rahmen dieser Arbeit vernachlässigt werden kann.

Bei der Schulbuchanalyse Baden-Württembergs fällt auf, dass die Umsetzung der im Kerncurriculum geforderten Themen eher hinreichend vollzogen wurde. Obwohl die Umsetzung der Menschenrechtsbildung sowohl in der Sekundar-

---

<sup>355</sup> Vgl., ebd., S. 110-113.

<sup>356</sup> Vgl., ebd., S. 116 f.

<sup>357</sup> Bub-Kalb, Simone/Kalb, Jürgen (2011): Anstöße. Kursstufe 1. Gemeinschaftskunde Baden-Württemberg, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag, S. 4f.

<sup>358</sup> Vgl., ebd., S. 76-82.

stufe I als auch in der Sekundarstufe II stattfinden sollte, wird dies lediglich in der Mittelstufe sinnvoll und angemessen umgesetzt. Hierbei werden die Schüler in den Klassen acht und zehn regelmäßig mit der Thematik konfrontiert, sodass sie ihre Kompetenzen dahingehend weiter vertiefen und verfestigen können.

Im Folgenden werden die Parallelen und Diskrepanzen, die zwischen den Schulbüchern der Bundesländer vorliegen, aufgegriffen und untersucht.

### 3.2.4 Parallelen, Diskrepanzen und Schlussfolgerungen

Die Schulbuchanalyse der Verlage Schroedel, C. C. Buchner und Klett zeigt, dass die Thematik der Grund- und Menschenrechtsthematik in unterschiedlicher Weise aufgenommen wurden. Obwohl sich die Menschenrechtsbildung in allen Schulbüchern wieder findet, variiert die Häufigkeit und Intensität der Umsetzung mit der Wahl des Verlags und des Schulbuchs. Bei den einzelnen Verlagen sind lediglich kleinere Unterschiede zwischen den Bundesländern festzustellen.

Die hessischen Schulbücher ‚Mensch und Politik I/II‘ des Schroedel-Verlags, sowie ‚Politik & Co. I/II‘ des C.C. Buchner-Verlags und ‚Leitfragen Politik‘ des Klett-Verlags haben die Menschenrechtsthematik kontinuierlich umgesetzt. Sowohl der Schroedel-Verlag als auch der Klett-Verlag beziehen sich jeweils in ihrem Inhaltsverzeichnis auf die Grund- und Menschenrechte und heben dadurch deren Bedeutung und Rolle in der nationalen und internationalen Politik hervor. Zudem findet sich die Thematik häufig in Quellen und Autorentexten wieder, sodass kontinuierlich Bezüge hergestellt und die Kompetenzen gefestigt werden. Vor allem die Urteils- und Handlungskompetenz werden bei der Behandlung dieser Thematiken besonders gefördert. Vor allem sollen die Schüler dafür sensibilisiert werden nicht nur Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, sondern sich auch aktiv für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen.

Der Buchner-Verlag vermittelt in seinen Büchern ‚Politik & Co‘ die Menschenrechte nicht direkt, sondern erwähnt und impliziert diese in verschiedenen

Unterrichtseinheiten. Der Unterrichtsinhalt der Staatsstrukturprinzipien bietet hierfür eine Grundlage, da die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte die Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung darstellen und durch den Staat garantiert werden müssen.

Ebenso wie ‚Politik & Co.‘ für die Mittelstufe, greift auch das ‚Kompendium Politik‘ des Buchner-Verlags, das für die gymnasiale Oberstufe aller Bundesländer gilt, die Menschenrechtsthematik eher unzureichend auf und bezieht sich lediglich in der Unterrichtseinheit ‚Politisches System der Bundesrepublik‘ explizit darauf, sodass eine intensivere Umsetzung wünschenswert wäre.

Bei der Betrachtung der Schulbücher fällt das Schulbuch ‚Leitfragen Politik‘ des Klett-Verlags positiv auf, da die Umsetzung der Thematik gut gelingt und immer wieder darauf verwiesen wird. Auch die Auswahl an Quellen und Material innerhalb des Buches berücksichtigt die Thematik der Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte umfassend und äquivalent, sodass dieses Schulbuch eine Vorreiterrolle in der Menschenrechtsbildung einnimmt.

Weiterhin fällt bei der Analyse der Schulbücher Hessens auf, dass die Thematik in allen drei Schulbuchverlagen in nahezu identischen Quellen, Fragestellungen und Problemfällen, wie beispielsweise der Fall Daschner, aufgegriffen wird. Auch die Definitionen in den Glossaren ähneln einander im Wortlaut.

Für das sächsische Werk ‚Mensch und Politik‘ fällt auf, dass in diesem Fall die Umsetzung der Menschenrechtsthematik als eher unzureichend zu betrachten ist, denn sowohl in der Mittelstufe als auch in der gymnasialen Oberstufe werden die Grund- und Menschenrechte nicht in dem Umfang thematisiert wie vergleichsweise in Hessen. Dennoch finden sich auch in der sächsischen Ausgabe Bezüge zur Menschenrechtsthematik wieder, die jedoch noch ausgeweitet werden können.

Demgegenüber greift der C.C. Buchner-Verlag die Inhalte im ersten Band von ‚Politik & Co.‘ eigenständig auf und berücksichtigt diese auch in anderen Unterrichtsinhalten und Unterrichtseinheiten, sodass die Schüler am Ende des Jahrgangs neun über ein umfassendes Menschenrechtsverständnis verfügen. Der zweite Band hingegen bezieht sich ausschließlich indirekt auf die Umsetzung der Thematik, sodass lediglich in der Einheit ‚Internationale Beziehun-

gen‘ darauf Bezug genommen werden kann. In diesem Beispiel scheint die Umsetzung unzureichend gelungen zu sein und könnte in einer neueren Version bzw. Auflage des Buches effektiver eingearbeitet werden.

Während sich die Schulbücher ‚Politik & Co.‘ die Umsetzung der Menschenrechtsthematik eher vernachlässigen, behandelt das ‚Kompendium Politik‘ diese umfangreich und bindet sie kontinuierlich in das Unterrichtsgeschehen mit ein. Weiterhin liegen Schwerpunkte auf den Grundrechten, den Menschenrechtsverletzungen, dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde, sodass die Integration der Thematik im Unterricht gelingt. Zudem bieten die Materialien und Quellen gute Möglichkeiten zur Umsetzung im Schulalltag. Besonders zu erwähnen hierbei ist, dass das ‚Kompendium Politik‘ ebenfalls für Hessen zugelassen und konzipiert wurde. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass sich das ‚Kompendium‘ für Hessen und das ‚Kompendium‘ für Sachsen unterscheiden. In diesem Fall gelingt die Umsetzung der Menschenrechtsbildung deutlich besser im sächsischen als im hessischen Werk, sodass sich das hessische Kompendium am sächsischen orientieren sollte, da hierbei die Thematik der Grund- und Menschenrechte kontinuierlicher umgesetzt wurden.

Der Klett-Verlag thematisiert die Grund- und Menschenrechte in der Sekundarstufe I im Buch ‚Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft‘ eher unzureichend und nennt diese lediglich im Zusammenhang mit Völkerrecht und internationalen Gerichten, ohne jedoch näher auf die Menschenrechte einzugehen. Im Gegensatz dazu wird die Thematik in ‚Globale politische Strukturen und Prozesse‘, welches ebenso wie ‚Leitfragen Politik‘<sup>359</sup> für die Sekundarstufe II konzipiert wurde, explizit und kontinuierlich aufgegriffen, sodass die Schüler einen umfassenden Überblick über die Thematik erhalten. Zudem bieten wie in ‚Leitfragen Politik‘ und dem ‚Kompendium Politik‘ die Materialien und Quellen sowie die Autorentexte in ‚Globale Strukturen‘ hilfreiche und angemessene Möglichkeiten zur Umsetzung im Unterricht.

In Baden-Württemberg die Umsetzung der Menschenrechtsthematik in ‚Mensch und Politik SI/II‘ des Schroedel-Verlags als eher unzureichend zu

---

<sup>359</sup> Da dieses Buch bereits für Hessen mit analysiert worden ist, geht die Verfasserin dieser Arbeit in diesem Zusammenhang nicht noch einmal darauf ein.

betrachten, denn sie werden in beiden Büchern lediglich in Bezug auf die Grundrechte erwähnt, jedoch nicht explizit und ausführlich aufgegriffen und bearbeitet.

In diesem Zusammenhang wird ersichtlich, dass die Umsetzung der Menschenrechte lediglich im hessischen Werk ‚Mensch und Politik‘ angemessen gelungen ist, sodass sich Sachsen und Baden-Württemberg daran orientieren können, zumal in allen drei genannten Bundesländern die Bücher im Schulalltag Anwendung finden.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Menschenrechtsbildung beim Buchner-Verlag in ‚Politik & Co.‘ Band 1 als unvollständig zu betrachten, obwohl dies das einzige Schulbuch ist, welches die Thematik der Rechte der Kinder, deren Ausbeutung und die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt und thematisiert. In diesem Fall werden die Schüler bereits im achten Jahrgang für ihre Rechte sensibilisiert und erkennen, dass der Schutz und die Umsetzung der Kinderrechte global als noch nicht selbstverständlich gelten und jedes Individuum aufgefordert ist zum Schutz der Kinder beizutragen.

Der zweite Band von ‚Politik & Co.‘ bietet demgegenüber wiederholt Möglichkeiten zur Bezugnahme auf die Grundrechte an. Hierbei wurde eine eigenständige Unterrichtseinheit konzipiert und in das Schulbuch integriert. Neben den Definitionen wird auf die Historie, den Schutz sowie die Universalität der Menschenrechte eingegangen.

Bemerkenswert hierbei ist, dass in allen genannten Bundesländern die Buchreihe ‚Politik & Co.‘ genutzt wird, jedoch ausschließlich Baden-Württemberg die Menschenrechte im Jahrgang neun in einer eigenständigen Unterrichtseinheit explizit aufgegriffen hat. Hieran wird erneut der Unterschied zwischen den Bundesländern Hessen, Sachsen und Baden-Württemberg deutlich, denn alle genannten Bundesländer bieten G8 an und nutzen nahezu die gleichen Schulbücher, die dennoch inhaltlich divergieren.

Für die gymnasiale Oberstufe bietet der Buchner-Verlag neben dem ‚Kompendium Politik‘ auch das Buch ‚Gesellschaft im 21. Jahrhundert‘ an. Während sich dieses Schulbuch lediglich in Bezug auf die EU und die Ziele der Europäischen-Sozialcharta bezieht, geht das ‚Kompendium Politik‘ immer wieder auf die Thematik der Grund- und Menschenrechte ein, sodass die Schüler deren



Parallelen und Unterschiede sowie die historischen und inhaltlichen Zusammenhänge verstehen können.

Ähnlich wie bei ‚Politik und Co. I/II‘ des Buchner-Verlags, geht auch der Klett-Verlag im ersten ‚Terra‘ Band nicht auf die Thematik der Menschenrechte ein, wohingegen ihnen im zweiten ‚Terra‘ Band eine gesamte Unterrichtseinheit gewidmet wurde, die neben der Historie, den drei Menschenrechtsgenerationen auch die Frage des Universalitätsanspruchs sowie Probleme und Grenzen des Menschenrechtsschutzes thematisiert werden. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass eine angemessene und sinnvolle Umsetzung in den Schulbüchern gelingen kann, da neben den Inhalten auch passende Quellen und Fragen zur Förderung der Wissensvertiefung und Urteilsbildung gegeben sind.

Während im zweiten ‚TERRA‘-Band, die Umsetzung der Menschenrechtsthematik angemessen gelungen ist, greifen die ‚Anstöße‘-Bände für die Oberstufe ebenso wie ‚TERRA 1‘ für die Sekundarstufe I, die Thematik nicht explizit auf, sodass eine Veränderung hinsichtlich der Umsetzung wünschenswert wäre.

Zusammenfassend lässt sich für die Schulbuchanalyse festhalten, dass sich derzeit noch größere Differenzen zwischen den in den Curricula geforderten und den umgesetzten Inhalten in den Lehrbüchern festhalten lassen. Dennoch ist die Umsetzung vor allem in Baden-Württemberg gut gelungen, so dass diese eine Vorreiterrolle in der Menschenrechtsbildung einnehmen.

Obwohl die hessischen und sächsischen Schulbücher angemessene Ansätze zur Anwendung der Thematik im Unterricht bieten geschieht dies zurzeit eher implizit. Aus diesem Grund liegt es vor allem im Ermessen des Lehrpersonals, die Menschenrechtsbildung intensiver im Unterricht zu integrieren, damit die Schüler über ein angemessenes und umfangreiches Menschenrechtswissen verfügen.

Aus diesem Grund sollten zukünftige Schulbücher die Thematik noch intensiver aufgreifen, damit die Schüler bundesweit über ein solides Grundwissen verfügen, wodurch sie den Menschenrechtsschutz gezielter vorantreiben können, in dem sie sich selbst aktiv daran beteiligen.

## **4. Fazit**

*„Menschenrechtsbildung ist jedes Lernen, das das Wissen, die Fertigkeiten und die Werte der Menschenrechte entwickelt und Gerechtigkeit, Toleranz und Würde sowie Achtung für die Rechte und die Würde der anderen fördert.“<sup>360</sup>*

Mit diesem Zitat zu Beginn der Arbeit wurde verdeutlicht, dass eine umfassende und fundierte Menschenrechtsbildung viele Ebenen wie beispielsweise die „Fertigkeiten und die Werte [...]“<sup>361</sup> umfasst. Anhand konkreter Unterrichtsinhalte sollen die Schüler dazu angeleitet werden, neben dem Gerechtigkeitssinn auch ein Toleranzbewusstsein gegenüber Klassenkameraden, Freunden, Familie sowie Fremden zu entwickeln, um auf diese Weise die Rechte anderer zu schützen und zu sichern. Aus diesem Grund stellt die Menschenrechtsbildung einen Grundstein des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der politischen Bildung dar, denn sowohl die Institution Schule als auch die politische Bildung haben als wesentliches Leitziel, die Schüler zu mündigen, sozial handelnden und toleranten Bürgern auszubilden. Da die Achtung der Menschenwürde ebenso als Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angesehen wird und unter anderem durch das Grundgesetz der Bundesrepublik sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder den Sozialpakt der EU gesichert und garantiert wird, ist deren Thematisierung im Unterricht essentiell. Vor allem die politischen Entwicklungen in der Türkei, in Russland und der Ukraine bieten Möglichkeiten zur Thematisierung der Menschenrechte, da hier aktuelle Bezüge hergestellt werden können.

Da die mangelnde Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Kerncurricula und damit einhergehend in den Schulbüchern wiederholt kritisiert wurde, ist es in den vergangenen Jahren zu einigen Neuerungen gekommen. Bei der Betrachtung der Curricula wird deutlich, dass die hessischen und sächsischen Rahmenlehrpläne eine Umsetzung der Grund- und Menschenrechtsbildung in

---

<sup>360</sup> Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie: Menschenrechte verstehen, S. 32.

<sup>361</sup> Ebd.

jeder Jahrgangsstufe bis zum Abitur favorisieren und anstreben. Im Gegensatz dazu ist die Menschenrechtsbildung im baden-württembergischen Curriculum lediglich auf den Jahrgang zehn und die vierstündige Kursstufe beschränkt, obwohl im Curriculum bei der Beschreibung des Faches die Bedeutung der Menschenrechte hervorgehoben und als Leitziel benannt wird. Dennoch nimmt Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle in der Menschenrechtsbildung ein, da in den Schulbüchern wiederholt die Thematik aufgegriffen wird und es als einziges der drei genannten Bundesländer die Menschenrechte in speziellen Unterrichtseinheiten, unter Berücksichtigung aktueller Beispiele, behandelt.

In den Schulbüchern Hessens und Sachsens werden die Themen Menschenrechte eher sporadisch berücksichtigt und in der Regel indirekt im Zusammenhang mit anderen Themen, wie z. B. den fünf Staatsstrukturprinzipien, dem Völkerrecht oder dem Internationaler Gerichtshof behandelt, wobei ein großer Schwerpunkt auf der Thematisierung der Grundrechte liegt.

Dennoch ist auch in diesen Schulbüchern die Umsetzung der Menschenrechte angemessen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kerncurricula Hessens, Sachsens und Baden-Württembergs einen Meilenstein in der Menschenrechtsbildung darstellen, da sie die Thematik kontinuierlich als verbindliche Unterrichtsinhalte deklarieren. Zudem sind fast ausschließlich Themen in den Curricula enthalten, die die Grund- und Menschenrechte implizieren, sodass sich die Lehrkräfte immer wieder darauf beziehen und die Schüler dadurch ihr erworbenes Wissen über Menschenrechte auf andere Themen transferieren können.

Ebenso wie die Curricula, bieten auch die Schulbücher des Schroedel, Buchner und Klett-Verlags eine angemessene Umsetzung der Grund-, Bürger- und Menschenrechte. Obwohl die Menschenrechtsbildung in den Curricula in allen Jahrgängen gefordert wird, ist die Umsetzung in den Schulbüchern differenzierter, da in einem Band des Werkes die Thematik zunächst nicht und im folgenden Band sehr ausführlich aufgegriffen wird. Vor allem die Umsetzung der Thematiken in der gymnasialen Oberstufe tritt bei der Schulbuchanalyse eher singulär auf, da die Inhalte der gleichen Schulbücher bereits von Bundesland zu Bundesland variieren, wie das ‚Kompendium Politik‘ des Buchner-Verlags

verdeutlicht.

Dennoch hat die Menschenrechtsbildung in den vergangenen Jahren an Bedeutung sowohl in den Curricula als auch in den Schulbüchern gewonnen, was an der zunehmenden Integration der Thematik deutlich wird.

Da die Veränderungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind, sollten die Menschenrechte auch zukünftig noch intensiver in den Schulalltag integriert werden, dazu bedarf es sowohl kontinuierlicher Veränderungen in der Theorie (Curricula) als auch in der täglichen Praxis im Umgang mit den Unterrichtswerken, damit Schüler und junge Erwachsene Kompetenzen entwickeln, die die „[...] Achtung für die Rechte und Würde der anderen förder[n].“<sup>362</sup>

---

<sup>362</sup> Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie: Menschenrechte verstehen, S. 32.

## 5. Literaturverzeichnis

- **Bauer, Max/Becker, Helmut/Benzmann, Stephan** (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die gymnasiale Oberstufe. Neue Ausgabe, Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Becker, Helmut/Benzmann, Stephan/Brügel, Peter** (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die Oberstufe. Neue Ausgabe. Ausgabe B für die 2-stündige Kursstufe in Baden-Württemberg, Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Betz, Christine/Hitzler, Anita/Hoffmann, Sabine** (u.a.) (2013): Kolleg Politik und Wirtschaft. Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Entwicklungen und Herausforderungen, Bamberg, C.C. Buchners Verlag.
- **Bielefeldt, Heiner** (2008): Von der Aufklärung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.), Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag.
- **Böhm, Otto/ Katheder, Doris** (2012): Grundkurs Menschenrechte. Die 30 Artikel. Kommentare und Anregungen für die politische Bildung, Bd.2, Nürnberg, echter Verlag.
- **Böhme, Matthias/ Schulz-Bode, Beate/ Wolf, Heinz-Ullrich** (2012): Mensch & Politik. Sachsen. 9. Schuljahr. Gemeinschaftskunde. Rechts-erziehung. Wirtschaft, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage, Schroedel.
- **Bub-Kalb, Simone/ Kalb, Jürgen (Hrsg.)/ Hoffmann, Detlev** (u.a.) (2008): TERRA. GWG 2 Gemeinschaftskunde Wirtschaft. Gymnasium Baden-Württemberg, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag.
- **Bub-Kalb, Simone/Kalb, Jürgen** (2011): Anstöße. Kursstufe 1. Gemeinschaftskunde Baden-Württemberg, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag.
- **Deutsches Institut für Menschenrechte** (u.a.) (Hrsg.) (2009): Compasito. Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern, Paderborn, Bonifatius Druck Verlag.

- **Deutsches Institut für Menschenrechte** (u.a.) (Hrsg.) (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Paderborn, Bonifatius Druck Buch Verlag.
- **Doetsch, Angelika/ Egner, Anton/ Misenta, Günther** (u.a.) (2010): Mensch & Politik. Sekundarstufe II. Demokratie erhalten und gestalten, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage, Schroedel.
- **Dr. Heither, Dietrich/Klößner, Egbert/Dr. Wunderer, Hartmann** (2014): Mensch & Politik. Sekundarstufe I. Politik und Wirtschaft Hessen, unter Mitarbeit von: Brunkhorst, Joachim/Meyer, Karl-Heinz/Raps, Christian (u.a.), Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel.
- **Dr. Heither, Dietrich/Klößner, Egbert/Dr. Wunderer, Hartmann** (2014): Mensch & Politik. Sekundarstufe II. Gesamtband Politik und Wirtschaft, unter Mitarbeit von: Brandt, Uwe/Egner, Anton/Hitzschke, Angela (u.a.), Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel.
- **Druba, Volker** (2006): Menschenrechte in Schulbüchern. Eine produktorientierte Analyse, Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft, Bd. 63, Prof. Dr. Lenhart, Volker/ Prof. Dr. Dr. h.c. Röhrs, Hermann (Hrsg.), Frankfurt a. Main, Peter Lang Verlag.
- **Edition Menschenrechte in Zusammenarbeit mit Amnesty International Deutschland** (2010): Das Lehrbuch. Menschenrechte im Unterricht, Schweizer, Marion (Hrsg.), Bad Honnef, Horlemann Verlag.
- **Egner, Anton/Egner, Susanne/Dr. Heider, Magdalena** (u.a.) (2007): Mensch und Politik S I. Band 1. Baden-Württemberg, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel.
- **Egner, Anton/Egner, Susanne/Dr. Heider, Magdalena** (u.a.) (2011): Mensch und Politik S I. Band 2. Baden-Württemberg, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel.

- **Egner, Anton/Misenta, Günther** (2005): Mensch und Politik SII. Globale Gefährdungen-Globale Verantwortungen, Braunschweig, Bildungshaus Schulbuchverlage Schroedel.
  - **Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC)** (2009): Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Benedek, Wolfgang (Hrsg.), Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag.
  - **Feick, Jürgen/Hirsland, Katrin/Stich, Ansgar** (u.a.) (2010): Leitfragen Politik. Orientierungswissen. Politische Bildung, Uhl, Herbert (Hrsg.), Stuttgart, Ernst Klett-Verlag.
  - **Fritzsche, K. Peter** (2009): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, 2. Aufl., Paderborn, Schöningh Verlag.
  - **Fritzsche, K. Peter** (1998): Menschenrechte in Lehrbüchern, in: Weinbrenner, Peter/ Fritzsche, K. Peter: Menschenrechtserziehung. Ein Leitfaden zur Darstellung des Themas „Menschenrechte“ in Schulbüchern und im Unterricht, Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn (Hrsg.), Georg-Eckert-Institut, Braunschweig.
  - **Haspel, Michael** (2011): Die Menschenrechte. Eine Einführung in Geschichte und Systematik, in: Woyke, Wichard (Hrsg.): Menschenrechte. Idee, Universalität, nationale und internationale Entwicklungen, Bd. 42, Schwalbach, Wochenschauverlag.
  - **Haspel, Michael** (2011): Die Menschenrechte. Eine Einführung in Geschichte und Systematik, in: Woyke, Wichard (Hrsg.): Menschenrechte. Idee, Universalität, nationale und internationale Entwicklungen, Bd. 42, Schwalbach, Wochenschauverlag.
- zitiert nach: König, Matthias** (2002): Menschenrechte bei Durkheim und Weber. Normative Dimensionen des soziologischen Diskurses der Moderne, Bd. 837, Campus Forschung, Frankfurt a. M./ New York.
- **Haßkamp, Dorothee** (2008): Die Herausforderung des Lebens meistern: Das Recht auf Bildung, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.): Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag,

**zitiert nach: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen:** Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht auf Bildung: Artikel 13 des Sozialpaktes.

- **Haßkamp, Dorothee** (2008): Die Herausforderung des Lebens meistern: Das Recht auf Bildung, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.): Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag
- **Lenhart, Volker/ unter Mitarbeit von: Druba, Volker/ Batarilo, Katarina** (2006): Pädagogik der Menschenrechte, 2. akt. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- **Liebel, Manfred/ unter Mitarbeit von Hungerland, Beatrice/Liesecke, Anja/ Lohrenscheit, Claudia/ Recknagel, Albert** (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim/München, Juventa Verlag.
- **Liebel, Manfred/ Liesecke, Anja** (2007): Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, in: Liebel, Manfred: Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim/München, Juventa Verlag.
- **Lohrenscheit, Claudia** (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, London/Frankfurt a.M., IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- **Müller, Erik** (2013): Der politische Entscheidungsprozess, in: Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag.
- **Müller, Erik/Podes, Stephan/ Riedel, Hartwig** (u.a.) (2010): Politik & Co. Politik und Wirtschaft für das Gymnasium (G8) Hessen, 2. Aufl., Riedel, Hartwig (Hrsg.), Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig** (u.a.) (2008): Politik & Co. Politik und Wirtschaft für das Gymnasium (G8) Hessen, Riedel, Hartwig (Hrsg.), Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag.



- **Riedel, Hartwig** (Hrsg.) (2012): Politik & Co. 1. Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft für das Gymnasium Sachsen, bearbeitet von: Amm, Joachim/ Lothar, Thomas/ Riedel, Hartwig, Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Riedel, Hartwig** (Hrsg.) (2012): Politik & Co.1. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium Baden-Württemberg, Band 1 für die Jahrgangsstufe 8, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Riedel, Hartwig** (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Riedel, Hartwig** (2013): Europa-ein Erfolgsmodell?, in: Riedel, Hartwig (Hrsg.) (2013): Politik & Co. 2. Gemeinschaftskunde und Wirtschaft (GWG) für das Gymnasium. Baden-Württemberg, Band 2 für die Jahrgänge 9 und 10, bearbeitet von: Müller, Erik/Podes, Stephan/Riedel, Hartwig (u.a.), Bamberg, C. C. Buchner- Verlag.
- **Schmidt, Christopher P.** (2013): Grund- und Menschenrechte in Europa. Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK, IUS EUROPAEUM Bd. 56, Berlin, Nomos Verlagsgesellschaft.
- **Sommer, Gert/ Stellmacher, Jost** (2009): Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- **Taenzer, Uwe/ Bauer, Oliver/ Kordes, Olaf** (u.a.) (2011): Globale politische Strukturen und Prozesse. Friedenssicherung-Perspektiven Europas-Ökologie und Ökonomie-Eine Welt, Stuttgart, Ernst Klett-Verlag.
- **Tretter, Hannes** (2008): Die Entwicklung des Europäischen Menschenrechtsschutzes aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Stärken, Schwächen und Zukunftsperspektiven, in: Hutter, Franz-Josef/ Kimmle, Carsten (Hrsg.), Das ungelöste Versprechen. 60 Jahre

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag.

- **Tschirner, Martina/Bauer, Max/ Riedel, Hartwig** (u.a.) (2013): Kompendium Politik. Politik und Wirtschaft für die Oberstufe. Ausgabe C für Hessen, 2. Aufl., Bamberg, C. C. Buchner-Verlags Verlag.
- **von Borries, Bodo** (2011): Menschenrechte im Geschichtsunterricht. Auswege aus einem Missverhältnis? Normative Überlegungen und praktische Beispiele, Schwalbach, Wochenschau Verlag.
- **Wolgast, Eike** (2009): Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Stuttgart, Kohlhammer.

### Internetquellen:

- **Arbeitsgruppe Menschenrechte** (2005): Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, in: FORUM MENSCHENRECHTE (Hrsg.), Berlin, S. 11,  
URL:  
[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=0CE4QFjAE&url=http%3A%2F%2Fwww.unesco.de%2Ffileadmin%2Fmedien%2FDokumente%2FWissenschaft%2FBildungsstandards\\_MRB.pdf&ei=\\_wxRU8XAK8bgOtPrgYgL&usg=AFQjCNF52meuFWGUykY8uRmrfWDU-3Ij3w&bvm=bv.65058239,d.ZWU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&ved=0CE4QFjAE&url=http%3A%2F%2Fwww.unesco.de%2Ffileadmin%2Fmedien%2FDokumente%2FWissenschaft%2FBildungsstandards_MRB.pdf&ei=_wxRU8XAK8bgOtPrgYgL&usg=AFQjCNF52meuFWGUykY8uRmrfWDU-3Ij3w&bvm=bv.65058239,d.ZWU),  
letzter Zugriff: 18.04.2014 13:34.
- **Batarilo, Katarina** (2010): Menschenrechte-ein „way of (school) life“? Evaluation schulischer Menschenrechtsbildung in Kroatien,  
URL: <http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/11541>,  
letzter Zugriff: 05.05.2014 17:35.
- **Deutscher Bundestag** (1949 zuletzt geändert 2012): Grundgesetz,  
URL:  
<http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html>,  
letzter Zugriff: 30.04. 2014 13:34.

- **Deutsche UNESCO-Kommission e.V.** (1974): Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Präambel,  
URL: <http://www.unesco.de/456.html>,  
letzter Zugriff: 05.05.2014 18:12.
- **Gieritz, Volker** (2008): Gymnasiale Oberstufe. Mathe und Deutsch verpflichtend, in: Focus online. 1996-2014,  
URL: [www.focus.de/familie/schule/gymnasium/mathe-und.deutsch-verpflichtend-gymnasiale-oberstufe\\_id\\_2338592.html](http://www.focus.de/familie/schule/gymnasium/mathe-und.deutsch-verpflichtend-gymnasiale-oberstufe_id_2338592.html),  
letzter Zugriff: 14.05.2014 10:19.
- **Hessisches Kultusministerium** (2011): Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I-Gymnasium. Politik und Wirtschaft, Hessisches Kultusministerium (Hrsg.),URL:  
[http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM\\_Internet?cid=9ac47f3484b40a67a678fd2f4ba49cdd](http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=9ac47f3484b40a67a678fd2f4ba49cdd),  
letzter Zugriff: 03.05.2014 12:38.
- **Hessisches Kultusministerium** (2010): Lehrplan. Politik und Wirtschaft. Gymnasialer Bildungsgang. Jahrgangsstufen 7G bis 9G und gymnasiale Oberstufe, URL:  
[http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM\\_Internet?cid=ac9f301df54d1fbfab83dd3a6449af60](http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=ac9f301df54d1fbfab83dd3a6449af60),  
letzter Zugriff: 07.05.2014 09:11.
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 19. Dezember 1966, Artikel 13,  
URL:[http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww2.fzs.de%2Fuploads%2Funsozialpakt.pdf&ei=kcBPU\\_SEEMKbOpu4gcgN&usg=AFQjCNGhCqXFcWuU-P2yUTwFnsj2xB\\_qpA&bvm=bv.64764171,d.ZWU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww2.fzs.de%2Fuploads%2Funsozialpakt.pdf&ei=kcBPU_SEEMKbOpu4gcgN&usg=AFQjCNGhCqXFcWuU-P2yUTwFnsj2xB_qpA&bvm=bv.64764171,d.ZWU),  
letzter Zugriff: 17.04.2014 13:54.

- **Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 in der Fassung vom 14.12.2000:** Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Bonn, URL:  
<http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/faecher-und-unterrichtsinhalte/weitere-unterrichtsinhalte/menschenrechtsbildung.html>,  
letzter Zugriff: 19.04.2014 12:42.
- **Landesbildungsserver Baden-Württemberg (2004):** Gemeinschaftskunde. Im Rahmen des Fächerverbundes Geographie-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde. Bildungsplan Gymnasium, URL:  
[www.bildung-staerkt-menschen.de/unterstuetzung/schularten/Gym/faecher/Gk](http://www.bildung-staerkt-menschen.de/unterstuetzung/schularten/Gym/faecher/Gk),  
letzter Zugriff: 12.05.2014 16:25.
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2014):** Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe. Wissenswertes für Schülerinnen und Schüler. 2014 Abitur, URL:  
[www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/kurswahl/](http://www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/zentralepruefungen/abitur/kurswahl/),  
letzter Zugriff: 14.05.2014 09:54.
- **Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa (2013):** Charta der Vereinten Nationen, Art.1, Abs.3, URL: <http://www.unric.org/de/charta>,  
letzter Zugriff: 07.04.2014 16:54.
- **Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2004-2013):** Lehrplan Gymnasium. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, URL:  
[www.bildung.sachsen.de/apps/lehrplandb/](http://www.bildung.sachsen.de/apps/lehrplandb/),  
letzter Zugriff: 10.05.2014 13:05.

## **6. Selbstständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht.

Datum, Ort

Unterschrift

---

---

## **7. Anhang**

### 1. Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte -- AEMR
- Artikel -- Art.
- Baden-Württemberg -- B.-W.
- Bundesrepublik Deutschland -- BRD
- ebenda -- ebd.
- E- Phase -- Einführungsphase
- Europäische Gerichtshof -- EuGH
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte -- EGMR
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten -- EMRK
- Europäische Union -- EU
- Europäische Sozialcharta -- ESC
- folgende – f.
- folgende, folgende – ff.
- Freiheitlich-Demokratische Grundordnung -- FDGO
- Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft -- G/R/W
- Geographie/ Wirtschaft/ Gemeinschaftskunde -- G/W/G
- Gesellschaft für bedrohte Völker -- GfbV
- Grundkurs -- GK
- Grundgesetz -- GG
- G-8 -- Gymnasium mit acht Schuljahren
- G-9 -- Gymnasium mit neun Schuljahren
- Herausgeber -- Hrsg.
- Kultusminister Konferenz -- KMK
- Leistungskurs – LK
- Material – M
- North Atlantic Treaty Organization -- NATO
- Nichtregierungsorganisation -- NGO
- Politik und Wirtschaft -- PoWi
- Q- Phase -- Qualifikationsphase
- Seite -- S.

- Sekundarstufe I -- Mittelstufe
- Sekundarstufe II -- gymnasiale Oberstufe
- und andere -- u. a.
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization -- UNESCO
- United Nation Organization -- UNO
- Vereinte Nationen - UN
- Vertrag über die Europäische Union -- EUV
- vergleiche -- vgl.
- zum Beispiel -- z. B.